UNIVERSITY OF WISCONSIN
LIBRARY

Digitized by Google

M45-0-2

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1884.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Digitized by Google

J
381
L3
A25
1884

№ 1.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 21. Januar 1884.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Fleisch. Vom 7. Januar 1884. — Königliche Verordnung, betreffend die Ergänzung der Königlichen Verordnungen vom 4. November 1872 und vom 22. Juni 1876 über die Staatsprüfungen im Baufache. Vom 10. Januar 1884. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1884. Vom 24. Dezember 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die veränderte Eintheilung der landwirthschaftlichen Gauverbände. Vom 11. Januar 1884.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Fleisch.

Vom 7. Januar 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21, 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung jenes Gesetzes, (Reg.Blatt S. 19) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der Stadtgemeinde Hall wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Fleisch mit fünf Mark für einhundert Kilogramm bis zum 31. März 1887 gestattet.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben San Remo, den 7. Januar 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ergänzung der Königlichen Verordnungen vom 4. November 1872 und vom 22. Juni 1876 über die Staatsprüfungen im Bauſache.

Vom 10. Januar 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Der durch den §. 5 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 189) abgeänderte §. 18 der Königlichen Verordnung vom 4. November 1872 (Reg.Blatt S. 369 ff.) erhält nachſtehende Faſſung:

Die bei dieſer Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erlangen mit der nach §. 9 ergehenden Bekanntmachung des Prüfungsergebniſſes, nach erfolgter Beeidigung (Königliche Verordnung vom 20. Dezember 1873, §. 1, Reg.Blatt S. 441), die Befugniß zu Baumeſſungen und, wenn ſie bei der Prüfung genügende Kenntniſſe in der praktiſchen Geometrie nachgewieſen haben, zur Aufnahme von Situationsplänen für Bauanlagen. Sie erhalten das Prädikat „Bauführer“.

Denſelben kann durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Gemeinſchaft mit dem Miniſterium des Innern, beziehungsweiſe mit dem Finanzminiſterium, der Titel „Regierungsbauführer“ verliehen werden.

§. 2.

Der §. 27 der Königlichen Verordnung vom 4. November 1872 hat zu lauten:

Die bei dieſer Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten, mögen ſie die Prüfung in dem einen oder in dem andern Fache beſtanden haben, das Prädikat „Baumeiſter“.

Digitized by Google

Denselben kann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern, beziehungsweise mit dem Finanzministerium, der Titel „Regierungsbaumeister" verliehen werden.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben San Remo, den 10. Januar 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1884.

Vom 24. Dezember 1883.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 20. Dezember 1883, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1884, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Dezember 1883.

Hölder. Steinheil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nro. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1884 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot,	ohne Brot,
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b) für die Mittagskost	40 ₰	35 ₰
c) für die Abendkost	25 ₰	20 ₰
d) für die Morgenkost	15 ₰	10 ₰

Berlin, den 20. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die veränderte Eintheilung der landwirthschaftlichen Gauverbände.

Vom 11. Januar 1884.

Nachdem seit Erlassung des Statuts des landwirthschaftlichen Vereines im Königreich Württemberg (Reg.Blatt von 1877 Seite 43) in der durch §. 16 desselben festgesetzten Eintheilung der Gauverbände mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mehrfache Aenderungen vorgenommen worden sind, wird hiemit die nachstehende Uebersicht über die dem gegenwärtigen Stande entsprechende Zusammensetzung der Gauverbände bekannt gemacht:

Von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen des Landes gehören an:

dem I. Gauverband: Crailsheim, Gaildorf, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Oehringen.

„ II. Gauverband: Aalen, Ellwangen, Gmünd, Heidenheim, Neresheim, Welzheim.

„ III. Gauverband: Blaubeuren, Geislingen, Laupheim, Ulm.

„ IV. Gauverband: Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg.

„ V. Gauverband: Backnang, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Vaihingen.

„ VI. Gauverband: Cannstatt, Leonberg, Schorndorf, Stuttgart Stadt und Amt, Waiblingen.

„ VII. Gauverband: Eßlingen, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen.

„ VIII. Gauverband: Böblingen, Herrenberg, Münsingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach.

„ IX. Gauverband: Balingen, Horb, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz, Tuttlingen.

„ X. Gauverband: Calw, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg.

„ XI. Gauverband: Biberach, Ehingen, Riedlingen, Saulgau.

„ XII. Gauverband: Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee, Wangen.

Stuttgart, den 11. Januar 1884.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 24. Januar 1884.

Inhalt.

Königliche Verordnung in Betreff der Eisenbahndienstprüfungen. Vom 13. Januar 1884.

Königliche Verordnung in Betreff der Eisenbahndienstprüfungen.

Vom 13. Januar 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfungen für die Aemter im mittleren und höheren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst theilen sich in eine niedere und eine höhere Dienstprüfung.

Für die technischen Aemter bestehen besondere Prüfungen.

§. 2.

Die Befähigung zu den Stellen der Bureauassistenten, Kassenassistenten, Buchhalter der Eisenbahnhauptmagazins- und Montirungsverwaltung, Eisenbahnsekretäre, Expeditoren, Buchhalter bei der Hauptkasse, Vorstände der Montirungs- und Inventarverwaltung, Materialverwalter, Bahnhof- (Güterexpeditions-) Kassiere, Bahnhofverwalter II. Klasse, Gepäckabfertigungsbeamten, Güterabfertigungsbeamten und Buchhalter bei den Werkstätten,

Digitized by Google

sowie zu anderen derartigen Stellen im mittleren Eisenbahndienst ist durch die Erstehung der niederen Eisenbahndienstprüfung bedingt (zu vergleichen übrigens §. 15 Absatz 2).

§. 3.

Die Befähigung für administrative Kollegialstellen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, für die Stellen der Eisenbahnbetriebsoberinspektoren, des Eisenbahnhauptkassiers, der Vorstände der Hauptmagazinsverwaltung und des Bureau für Rechnungskontrole, anderer Kanzlei- und Bureauvorstände, der Eisenbahnbetriebsinspektoren, der Bahnhofverwalter I. Klasse und der Betriebsinspektionsassistenten, sowie für andere derartige Stellen im höheren Eisenbahndienst ist durch die Erstehung der höheren Eisenbahndienstprüfung bedingt.

A. Niedere Eisenbahndienstprüfung.

§. 4.

Gegenstände der niederen Eisenbahndienstprüfung sind:

1) die wesentlichen Bestimmungen der Reichsverfassung und des württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts;
2) die wesentlichen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen; die Organisation der württembergischen Staatseisenbahnverwaltung und ihr Verhältniß zum Reich, zu andern deutschen und außerdeutschen Eisenbahnverwaltungen, zur Post- und Telegraphenverwaltung, sowie zur Zoll-, Steuer- und Militärverwaltung;
3) das Bahnpolizeireglement und die Bestimmungen über das Signalwesen; die Vorschriften in Betreff der Unterhaltung und Bewachung der Bahn; die für die Betriebssicherheit wesentlichen Erfordernisse der Konstruktion und Beschaffenheit des Bahnoberbaus, der mechanischen Stationseinrichtungen und der Betriebsmittel; die Fahrdienstvorschriften;
4) das Betriebsreglement im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der Handelsgesetzgebung; die Grundsätze der Bildung und Anwendung der Tarife; die Vorschriften über Abfertigung in den verschiedenen Transportgattungen;
5) die Bestimmungen über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere bei der Eisenbahnverwaltung, und über die Materialverwaltung;

Digitized by Google

6) die praktische Fertigkeit in der unmittelbaren Anwendung der Vorschriften über den Abfertigungs-, Fahr- und Kassendienst;
7) die Telegraphenordnung und die technischen Telegrapheneinrichtungen; Fertigkeit im Telegraphiren;
8) Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens; Handels- und Verkehrsgeographie, vorzugsweise diejenige von Europa;
9) französische Sprache, und, wenn der Kandidat es wünscht, auch italienische oder englische Sprache.

§. 5.

Den Meldungen um Zulassung zu der niederen Eisenbahndienstprüfung (zu vergl. §§. 6 und 7) sind beizulegen:
1) der Nachweis über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs;
2) der Nachweis über das deutsche Indigenat;
3) der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung; dieser Nachweis ist zu führen durch die Bescheinigung über den Besuch einer württembergischen humanistischen oder realistischen öffentlichen Unterrichtsanstalt wenigstens bis zu der von derselben erlangten Ausstellung des wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst oder durch die Bescheinigung über das Erstehen der Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten;
4) der Nachweis über mindestens 3jährigen Fachbildungsdienst bei Eisenbahnämtern, worunter ein Dienstprobejahr, in der Eigenschaft eines Eisenbahnpraktikanten II. Klasse (zu vergl. §. 8 Abs. 2);
5) der Nachweis über das Verhalten während des Fachbildungsdiensts;
6) ein Zeugniß eines öffentlich angestellten Arztes über den Gesundheitszustand, namentlich über normales Hör- und Sehvermögen.

§. 6.

Die Kandidaten des höheren Eisenbahndiensts, für welche die Erstehung der niederen Dienstprüfung eine Voraussetzung der Zulassung zu der höheren Dienstprüfung bildet, (zu vergl. übrigens §. 24) haben behufs der Zulassung zu der niederen Prüfung außer den in Ziffer 1, 2, 5 und 6 des §. 5 bezeichneten Nachweisen das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität vorzulegen,

Digitized by Google

wogegen der Nachweis über mindestens 1 ½ jährigen Fachbildungsdienst bei Eisenbahnämtern, worunter ein Dienstprobejahr, genügt.

§. 7.

Postpraktikanten I. Klasse können auf ihr Ansuchen als Eisenbahnpraktikanten II. Klasse bestellt und nach Vollendung eines 1 ½ jährigen Fachbildungsdiensts bei Eisenbahnämtern zu der niederen Eisenbahndienstprüfung zugelassen werden.

Den Meldungen um Zulassung zu der Prüfung haben sie neben dem Nachweis über den Fachbildungsdienst die in Ziff. 5 und 6 des §. 5 bezeichneten Nachweise beizulegen.

§. 8.

Die näheren Vorschriften über die Zulassung zum Fachbildungsdienst als Eisenbahnpraktikant II. Klasse auf Grund der in §. 5 Ziff. 3 und in §. 6 angeführten Schulzeugnisse, sowie über die Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten, ferner die Vorschriften über die Art der Beschäftigung, die Ausbildung und die diätarische Verwendung der Eisenbahnpraktikanten II. Klasse werden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassen.

Die Eisenbahnpraktikanten II. Klasse stehen in dem Verhältniß von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Art. 118 des Beamtengesetzes). Sie werden beeidigt und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

§. 9.

Die bei der niederen Eisenbahndienstprüfung als befähigt Erkannten, welche nicht nach §. 10 zu Eisenbahnreferendären II. Klasse bestellt werden, treten als Kandidaten für die in §. 2 genannten Stellen in das Verhältniß von Eisenbahnpraktikanten I. Klasse ein.

§. 10.

Als Eisenbahnreferendäre II. Klasse werden diejenigen bestellt, welche als Kandidaten des höheren Eisenbahndiensts in den Fachbildungsdienst zugelassen waren und in der niederen Eisenbahndienstprüfung mindestens das Zeugniß zweiter Klasse erlangt haben. Ausnahmsweise können von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Eisenbahnpraktikanten I. Klasse, welche bei der niederen Eisenbahndienstprüfung das Zeugniß erster Klasse erlangt haben, sowie Postpraktikanten I. Klasse, welche bei der niederen Postdienstprüfung das Zeugniß erster Klasse erlangt haben, auf ihr Ansuchen als Eisenbahnreferendäre II. Klasse bestellt werden.

Digitized by Google

Die Eisenbahnreferendäre **II.** Klasse stehen im Verhältniß von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Beamtengesetz Art. 118) und werden, wofern sie nicht schon einen Diensteid abgelegt haben, beeidigt. Sie genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

§. 11.

Die Eisenbahnreferendäre **II.** Klasse haben behufs ihrer entsprechenden praktischen Ausbildung ein Jahr lang theils bei einer Betriebsinspektion, theils bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Probedienste zu leisten.

Bei der Zutheilung zu einer Betriebsinspektion wird auf die Wünsche der Kandidaten nach Thunlichkeit Rücksicht genommen.

Die näheren Vorschriften über die Art der Beschäftigung, die Ausbildung und die diätarische Verwendung der Eisenbahnreferendäre **II.** Klasse werden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassen.

B. Höhere Eisenbahndienstprüfung.

§. 12.

Gegenstände der höheren Eisenbahndienstprüfung sind:

1) Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege in ihren Grundzügen, sowie in ihrer besonderen Anwendung auf Urproduktion, Handel, Gewerbefleiß, Verkehrsmittel und Münzwesen;
2) die Hauptgrundsätze des deutschen und württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts, insbesondere in Beziehung auf das Verkehrswesen;
3) die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Privatrechts, insbesondere die für die Eisenbahnverwaltung wichtigen Lehren des Sachenrechts und des Obligationen- und Handelsrechts, namentlich des Frachtrechts; die Hauptgrundsätze des Civilprozesses;
4) die Hauptgrundsätze des Strafrechts und des Strafverfahrens;
5) Eisenbahnkunde, insbesondere Entwicklung und Statistik der Eisenbahnen, vornehmlich in Deutschland; Kenntniß der hauptsächlichsten technischen Grundsätze über Eisenbahnbau, Eisenbahnunterhaltung und Eisenbahnbetriebsmittel; genaue Kenntniß des Eisenbahnbetriebs, einschließlich des Signal- und Telegraphenwesens;
6) die Grundzüge der Finanzwissenschaft und der in Württemberg geltenden Finanz-

Digitized by Google

gesetze und Einrichtungen, sowie die besonderen Bestimmungen für die Eisenbahnverwaltung und deren Etats-, Kassen- und Rechnungswesen;

7) französische Sprache, und, wenn der Kandidat es wünscht, auch italienische oder englische Sprache.

§. 13.

Die Zulassung zu der höheren Dienstprüfung ist neben der vorschriftsmäßigen Vollendung des Dienstprobejahrs als Eisenbahnreferendär **II.** Klasse durch eine entsprechende wissenschaftliche Ausbildung bedingt.

Diejenigen, welche nicht nach Maßgabe des §. 24 zu Eisenbahnreferendären bestellt wurden, haben nach Erstehung der niederen Dienstprüfung einem wenigstens einjährigen theoretischen Fachstudium sich zu unterziehen; zu der höheren Prüfung können sie frühestens zwei Jahre nach Erstehung der niederen Prüfung zugelassen werden.

§. 14.

Den Meldungen um Zulassung zu der höheren Eisenbahndienstprüfung sind beizulegen:

1) der Nachweis über die Bestellung zum Eisenbahnreferendär **II.** Klasse (§. 10);
2) der Nachweis über die vorschriftsmäßige Vollendung des Dienstprobejahrs und ein Zeugniß über das Verhalten während desselben (§. 11);
3) der Nachweis über die wissenschaftliche Ausbildung (§. 13).

§. 15.

Die bei der höheren Eisenbahndienstprüfung für befähigt Erkannten treten als Kandidaten für die in §. 3 genannten Stellen in das Verhältniß von Eisenbahnreferendären **I.** Klasse ein.

Das Bestehen der Prüfung gewährt zugleich die Befähigung für die in §. 2 genannten Stellen.

C. Bestimmungen für beide Eisenbahndienstprüfungen.

§. 16.

Die Eisenbahndienstprüfungen werden in Stuttgart in der Regel jährlich einmal und zwar im Frühjahr abgehalten.

Die Meldungen um Zulassung geschehen vor dem 1. März jeden Jahres schriftlich

Digitized by Google

bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, welches über die Zulaſſung zur Prüfung erkennt und zu derſelben die zugelaſſenen Kandidaten vorladet.

§. 17.

Hat zu einer Prüfungen nur ein einziger zulaſſungsfähiger Kandidat ſich gemeldet, ſo kann derſelbe auf die Prüfung des nächſten Jahres verwieſen werden.

§. 18.

Die Vornahme der Prüfungen unter der Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten wird einer Kommiſſion übertragen, welche aus Beamten des Miniſteriums und aus Mitgliedern der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen oder andern mit den Prüfungsfächern vertrauten Beamten der Verkehrsanſtalten und Lehrkräften unter einem von dem Miniſterium zu beſtellenden Vorſitzenden gebildet wird.

§. 19.

Die Prüfungen ſind theils ſchriftlich, theils mündlich.

Der Gebrauch von Büchern und andern Hilfsmitteln, welche nicht ausdrücklich von der Prüfungskommiſſion geſtattet ſind, iſt den Prüfungskandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher ſich einer Verletzung dieſes Verbots ſchuldig macht, wird, wenn dieſelbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausſpruch der Prüfungskommiſſion von der Prüfung ausgeſchloſſen; wenn die Verfehlung erſt ſpäter zur Anzeige kommt, wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgeſtellt, oder das bereits ausgeſtellte Zeugniß zurückgezogen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung Andern in irgend einer Weiſe zur Löſung der gegebenen Aufgabe behilflich iſt oder von Andern ſolche Hilfe annimmt.

§. 20.

Die bei den Dienſtprüfungen als befähigt erkannten Kandidaten erhalten Zeugniſſe, welche die Klaſſe der bewieſenen Befähigung angeben, von dem Vorſtand und den Mitgliedern der Prüfungskommiſſion unterſchrieben und von dem Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten unter Beidrückung des Miniſterialſigills beglaubigt ſind. Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Digitized by Google

§. 21.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I. (obere),
Klasse II. (mittlere),
Klasse III. (untere),

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a. und b., wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§. 22.

Wer bei einer Prüfung nicht für befähigt erkannt oder wer gemäß §. 19 von der Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder eines Prüfungszeugnisses verlustig erklärt wurde, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf's Neue zur Prüfung zugelassen werden.

Tritt bei der wiederholten Prüfung einer der vorbezeichneten Fälle bei demselben Kandidaten ein, so findet Zulassung zu einer weiteren Prüfung nicht statt.

Die Wiederholung einer Prüfung zu Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal gestattet und soll später als 3 Jahre nach Erstehung der früheren Prüfung nicht stattfinden.

§. 23.

Das Nähere über die Art und Weise der Vornahme der Prüfungen, sowie über die Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch eine besondere Prüfungsinstruktion bestimmt.

D. Uebertritt zur Vorbereitung für den höheren Eisenbahndienst nach Ablegung einer höheren Dienstprüfung in einem andern Fache.

§. 24.

Zu Eisenbahnreferendären II. Klasse (§§. 10 und 11) können auch solche Kandidaten bestellt werden, welche eine höhere Dienstprüfung im Justiz-, Regiminal-, Finanz-, Bau- oder Maschinenfache oder die höhere Postdienstprüfung erstanden haben.

Dieselben können nach vorschriftsmäßiger Vollendung des Dienstprobejahrs um Zulassung zur höheren Eisenbahndienstprüfung sich melden (§. 14 Ziff. 1 und 2).

Bei dieser werden diejenigen, welche die zweite höhere Dienstprüfung im Justiz-, Regiminal-, Finanz-, Bau- oder Maschinenfach oder die höhere Postdienstprüfung be-

Digitized by Google

ſtanden und das Zeugniß der erſten oder zweiten Klaſſe erlangt haben, nur noch in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenſtand der von ihnen ſchon erſtandenen Prüfung waren.

E. Uebergangsbeſtimmungen.

§. 25.

Zu den in den Jahren 1884, 1885, 1886 und 1887 abzuhaltenden niederen Eiſenbahndienſtprüfungen können ſolche Kandidaten zugelaſſen werden, welche auch ohne vollſtändige Erfüllung der in §. 5 Ziff. 3 bezeichneten Erforderniſſe eine entſprechende Vorbildung nachweiſen und wenigſtens 3 Jahre hindurch im Eiſenbahndienſt verwendet oder angeſtellt geweſen ſind; dieſelben haben ihren Meldungen den Nachweis hierüber, ſowie Zeugniſſe über ihr Verhalten während jener Verwendung beizulegen.

Nach Anordnung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten kann mit den bezeichneten vier niederen Eiſenbahndienſtprüfungen für diejenigen Prüfungskandidaten, welche nicht die in §. 5 Ziff. 3 angegebene Vorbildung nachzuweiſen vermögen, eine Ergänzungsprüfung in Mathematik, Geſchichte und Geographie vorgenommen werden.

Poſtpraktikanten I. Klaſſe, welche als ſolche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beſtellt ſind, können während der nächſten vier Jahre zu Eiſenbahnpraktikanten I. Klaſſe beſtellt werden (§. 9).

Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben San Remo, den 13. Januar 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 8. Februar 1884.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Knapp-Pott'sche Stiftung in Stuttgart. Vom 3. Februar 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst, Königreich der Niederlande. Vom 24. Januar 1884. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Verlegung des Wohnsitzes zweier Umgeldskommissariate. Vom 31. Januar 1884.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Knapp-Pott'sche Stiftung in Stuttgart.

Vom 3. Februar 1884.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 1. Februar l. J. der von dem verstorbenen Studienrathsdirektor Dr. Hermann von Knapp in Stuttgart und seiner Gattin, Emilie von Knapp geborenen Pott, unter dem Namen „Knapp-Pott'sche Stiftung" durch gemeinschaftliche letztwillige Verfügung errichteten, zu Bildungskostenbeiträgen und Pensionen an die Angehörigen der genußberechtigten Familien bestimmten Stiftung, welche ihren Sitz in Stuttgart hat, auf den Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde und der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 3. Februar 1884.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst, Königreich der Niederlande.

Vom 24. Januar 1884.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1883 die Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst, Königreich der Niederlande, zum Geschäfsbetrieb in Württemberg in stets widerruflicher Weise allergnädigst zugelassen. Der von dieser Gesellschaft zu ihrem Hauptagenten bestellte Kaufmann Adolf Schöninger in Stuttgart hat nach Beibringung der erforderlichen Nachweise nunmehr die diesseitige Bestätigung erhalten.

Dies wird unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Hauptagent in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der genannten Anstalt und den württembergischen Einlegern, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Kosmos beziehen, vor den württembergischen Gerichten Namens der Anstalt Recht zu nehmen und zu geben hat.

Stuttgart, den 24. Januar 1884.

Hölder.

Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Verlegung des Wohnsitzes zweier Umgeldskommissariate.

Vom 31. Januar 1884.

Im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 29. d. M. die Verlegung des Wohnsitzes der Umgeldskommissariate

Geislingen nach Göppingen und
Rottenburg nach Horb

gnädigst genehmigt.

Stuttgart, den 31. Januar 1884.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 11. Februar 1884.

Inhalt.

Königliche Verordnung in Betreff der Post- und Telegraphendienstprüfungen. Vom 31. Januar 1884. — Bekanntmachung des Justizministeriums, die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betreffend. Vom 6. Februar 1884. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Stadt Heilbronn und für den Oberamtsbezirk Waiblingen. Vom 8. Februar 1884.

Königliche Verordnung in Betreff der Post- und Telegraphendienstprüfungen.

Vom 31. Januar 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 41) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfungen für die Aemter im mittleren und höheren Post- und Telegraphendienst theilen sich in eine niedere und eine höhere Dienstprüfung.

Für die technischen Aemter bestehen besondere Prüfungen.

§. 2.

Die Befähigung zu den Stellen der Postassistenten, Postverwalter, Postsekretäre, Postmeister, Telegraphensekretäre, Telegraphenstationsverwalter, Telegraphenaufsichtsbeamten, Buchhalter bei der Telegraphenwerkstätte und bei der Drucksachenverwaltung und

Digitized by Google

der Expeditoren bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, sowie zu anderen derartigen Stellen im mittleren Post- und Telegraphendienst ist durch die Erstehung der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung bedingt (zu vergl. übrigens §. 15 Abs. 2).

§. 3.

Die Befähigung für administrative Kollegialstellen bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, für die Stellen der Oberbeamten bei der Post- und Telegraphenverwaltung, der Postinspektoren jeder Art mit Einschluß des Inspektors der Drucksachenverwaltung, der Kanzlei- und Bureauvorstände, der Oberpostmeister, des Aufsicht führenden Beamten der Telegraphenstelle bei dem Postamt Nro. 1 in Stuttgart, der Oberpostsekretäre und der Postkassiere, sowie für andere derartige Stellen im höheren Post- und Telegraphendienst ist durch die Erstehung der höheren Post- und Telegraphendienstprüfung bedingt.

A. Niedere Post- und Telegraphendienstprüfung.

§. 4.

Gegenstände der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung sind:

1) die wesentlichen Bestimmungen der Reichsverfassung und des württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts;
2) die wesentlichen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen; die Organisation der württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung und ihr Verhältniß zum Reich, zu andern deutschen und außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen, zur Eisenbahnverwaltung, sowie zur Zoll-, Steuer- und Militärverwaltung;
3) die Vorschriften über den gesammten technischen Postdienst, sowohl in Beziehung auf den inneren Verkehr, als auf den Verkehr mit anderen Ländern; die praktische Fertigkeit in der unmittelbaren Anwendung dieser Vorschriften;
4) die Telegraphentechnik und der Telegraphenbetriebsdienst und zwar Kenntniß der bei dem Bau und der Unterhaltung der Telegraphenleitungen angewendeten Konstruktionen und der hiebei vorkommenden Arbeiten, Kenntniß der Telegraphenapparate und Stromläufe, der Zusammensetzung und Unterhaltung der in Württemberg angewendeten Batterieen, des Verfahrens bei Störungen in den Stationen und den Leitungen, Kenntniß der Bestimmungen über Annahme,

Digitized by Google

Leitung, Beförderung und Bestellung von Telegrammen; Verfahren bei elektrischer Prüfung oberirdischer Leitungen;

5) die Bestimmungen über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere bei der Post- und Telegraphenverwaltung und über das Material- und Inventarwesen;
6) Geographie in ihren Beziehungen zur Post und Telegraphie und zwar politische Geographie, Lage der Hauptverkehrsorte in den verschiedenen Ländern und auf den Hauptpoststraßen, Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen, inländische Post- und Telegraphenverbindungen, Hauptverbindungen des ausländischen Post- und Telegraphenverkehrs;
7) französische Sprache, und, wenn der Kandidat es wünscht, auch italienische oder englische Sprache.

§. 5.

Den Meldungen um Zulassung zu der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung (zu vergl. §§. 6 und 7) sind beizulegen:

1) der Nachweis über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs;
2) der Nachweis über das deutsche Indigenat;
3) der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung; dieser Nachweis ist zu führen durch die Bescheinigung über den Besuch einer württembergischen humanistischen oder realistischen öffentlichen Unterrichtsanstalt wenigstens bis zu der von derselben erlangten Ausstellung des wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst oder durch die Bescheinigung über das Erstehen der Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten;
4) der Nachweis über mindestens dreijährigen Fachbildungsdienst bei Post- und Telegraphenämtern, worunter ein Dienstprobejahr, in der Eigenschaft eines Postpraktikanten II. Klasse (zu vergl. §. 8 Abs. 2);
5) der Nachweis über das Verhalten während des Fachbildungsdiensts;
6) ein Zeugniß eines öffentlich angestellten Arztes über den Gesundheitszustand, namentlich über normales Hör- und Sehvermögen.

§. 6.

Die Kandidaten des höheren Post- und Telegraphendiensts, für welche die Erstehung der niederen Dienstprüfung eine Voraussetzung der Zulassung zu der höheren Dienstprüfung bildet (zu vergl. übrigens §. 24), haben behufs der Zulassung zu der niederen

Digitized by Google

Prüfung außer den in Ziff. 1, 2, 5 und 6 des §. 5 bezeichneten Nachweisen das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität vorzulegen, wogegen der Nachweis über mindestens 1½ jährigen Fachbildungsdienstes bei Post- und Telegraphenämtern, worunter ein Dienstprobejahr, genügt.

§. 7.

Eisenbahnpraktikanten I. Klasse können auf ihr Ansuchen als Postpraktikanten II. Klasse bestellt und nach Vollendung eines 1½ jährigen Fachbildungsdiensts bei Post- und Telegraphenämtern zu der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung zugelassen werden.

Den Meldungen um Zulassung zu der Prüfung haben sie neben dem Nachweis über den Fachbildungsdienst die in Ziff. 5 und 6 des §. 5 bezeichneten Nachweise beizulegen.

§. 8.

Die näheren Vorschriften über die Zulassung zum Fachbildungsdienst als Praktikant II. Klasse auf Grund der in §. 5 Ziff. 3 und in §. 6 angeführten Schulzeugnisse, sowie über die Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten, ferner die Vorschriften über die Art der Beschäftigung, die Ausbildung, die diätarische Verwendung der Postpraktikanten II. Klasse und über eine vor der diätarischen Verwendung abzulegende praktische Prüfung im Telegraphendienst werden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassen.

Die Postpraktikanten II. Klasse stehen in dem Verhältniß von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Art. 118 des Beamtengesetzes). Sie werden beeidigt und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

§. 9.

Die bei der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung als befähigt Erkannten, welche nicht nach §. 10 zu Postreferendären II. Klasse bestellt werden, treten als Kandidaten für die in §. 2 genannten Stellen in das Verhältniß von Postpraktikanten I. Klasse ein.

§. 10.

Als Postreferendäre II. Klasse werden diejenigen bestellt, welche als Kandidaten des höheren Postdiensts in den Fachbildungsdienst zugelassen waren und in der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung mindestens das Zeugniß zweiter Klasse erlangt

Digitized by Google

haben. Ausnahmsweise können von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Postpraktikanten I. Klasse, welche bei der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung das Zeugniß erster Klasse erlangt haben, sowie Eisenbahnpraktikanten I. Klasse, welche bei der niederen Eisenbahndienstprüfung das Zeugniß erster Klasse erlangt haben, auf ihr Ansuchen als Postreferendäre II. Klasse bestellt werden.

Die Postreferendäre II. Klasse stehen im Verhältniß von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Beamtengesetz Art. 118) und werden, wofern sie nicht schon einen Diensteid abgelegt haben, beeidigt. Sie genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

§. 11.

Die Postreferendäre II. Klasse haben behufs ihrer entsprechenden praktischen Ausbildung ein Jahr lang bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen Probedienste zu leisten.

Die näheren Vorschriften über die Art der Beschäftigung, die Ausbildung und die diätarische Verwendung der Postreferendäre II. Klasse werden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassen.

B. Höhere Post- und Telegraphendienstprüfung.

§. 12.

Gegenstände der höheren Post- und Telegraphendienstprüfung sind:

1) Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege in ihren Grundzügen, sowie in ihrer besonderen Anwendung auf Urproduktion, Handel, Gewerbefleiß, Verkehrsmittel und Münzwesen;
2) die Hauptgrundsätze des deutschen und württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts, insbesondere in Beziehung auf das Verkehrswesen;
3) die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Privatrechts, insbesondere die für die Post- und Telegraphenverwaltung wichtigen Lehren des Sachenrechts und des Obligationen-, Handels- und Wechselrechts; die Hauptgrundsätze des Civilprozesses;
4) die Hauptgrundsätze des Strafrechts und des Strafverfahrens;
5) Entwicklung und Statistik der Posten und Telegraphen, vornemlich in Deutschland; Kenntniß der Herstellung und Unterhaltung der Postbetriebsmittel, der wichtigsten technischen Grundsätze über Telegraphenbau und Telegraphenunterhaltung, Tele-

Digitized by Google

graphentechnik, genaue Kenntniß des Post- und Telegraphenbetriebsdienstes; Grundsätze des Taxwesens;

6) die Grundzüge der Finanzwissenschaft und der in Württemberg geltenden Finanz-Gesetze und Einrichtungen, sowie die besonderen Bestimmungen für die Post- und Telegraphenverwaltung, und deren Etats-, Kassen- und Rechnungswesen;
7) französische Sprache, und, wenn der Kandidat es wünscht, auch italienische oder englische Sprache.

§. 13.

Die Zulassung zu der höheren Dienstprüfung ist neben der vorschriftsmäßigen Vollendung des Dienstprobejahrs als Postreferendär **II.** Klasse durch eine entsprechende wissenschaftliche Ausbildung bedingt. Diejenigen, welche nicht nach Maßgabe des §. 24 zu Postreferendären bestellt wurden, haben nach Erstehung der niederen Dienstprüfung einem wenigstens einjährigen theoretischen Fachstudium sich zu unterziehen; zu der höheren Prüfung können sie frühestens zwei Jahre nach Erstehung der niederen Prüfung zugelassen werden.

§. 14.

Den Meldungen um Zulassung zu der höheren Post- und Telegraphendienstprüfung sind beizulegen:

1) der Nachweis über die Bestellung zum Postreferendär **II.** Klasse (§. 10);
2) der Nachweis über die vorschriftsmäßige Vollendung des Dienstprobejahrs und ein Zeugniß über das Verhalten während desselben (§. 11);
3) der Nachweis über die wissenschaftliche Ausbildung (§. 13).

§. 15.

Die bei der höheren Post- und Telegraphendienstprüfung für befähigt Erkannten treten als Kandidaten für die in §. 3 genannten Stellen in das Verhältniß von Postreferendären **I.** Klasse ein.

Das Bestehen der Prüfung gewährt zugleich die Befähigung für die in §. 2 genannten Stellen.

C. Bestimmungen für beide Post- und Telegraphendienstprüfungen.

§. 16.

Die Post- und Telegraphendienstprüfungen werden in Stuttgart in der Regel jährlich einmal und zwar im Frühjahr abgehalten.

Digitized by Google

Die Meldungen um Zulassung geschehen vor dem 1. März jeden Jahres schriftlich bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, welches über die Zulassung zur Prüfung erkennt und zu derselben die zugelassenen Kandidaten vorladet.

§. 17.

Hat zu einer Prüfung nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat sich gemeldet, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

§. 18.

Die Vornahme der Prüfungen unter der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird einer Kommission übertragen, welche aus Beamten des Ministeriums und aus Mitgliedern der Generaldirektion der Posten und Telegraphen oder andern — mit den Prüfungsfächern vertrauten — Beamten der Verkehrsanstalten und Lehrkräften unter einem von dem Ministerium zu bestellenden Vorsitzenden gebildet wird.

§. 19.

Die Prüfungen sind theils schriftlich, theils mündlich.

Der Gebrauch von Büchern und andern Hilfsmitteln, welche nicht ausdrücklich von der Prüfungskommission gestattet sind, ist den Prüfungskandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn die Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugniß zurückgezogen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung Andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Aufgabe behilflich ist oder von Andern solche Hilfe annimmt.

§. 20.

Die bei den Dienstprüfungen als befähigt erkannten Kandidaten erhalten Zeugnisse, welche die Klasse der bewiesenen Befähigung angeben, von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und von dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten unter Beidrückung des Ministerialsigills beglaubigt sind. Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Digitized by Google

§. 21.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach 3 Klassen

Klasse I. (obere)
Klasse II. (mittlere)
Klasse III. (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen **A** und **B**, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§. 22.

Wer bei einer Prüfung nicht für befähigt erkannt, oder wer gemäß §. 19 von der Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder eines Prüfungszeugnisses verlustig erklärt wurde, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres aufs Neue zur Prüfung zugelassen werden.

Tritt bei der wiederholten Prüfung einer der vorbezeichneten Fälle bei demselben Kandidaten ein, so findet Zulassung zu einer weiteren Prüfung nicht statt.

Die Wiederholung einer Prüfung zu Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal gestattet und soll später als 3 Jahre nach Erstehung der früheren Prüfung nicht stattfinden.

§. 23.

Das Nähere über die Art und Weise der Vornahme der Prüfungen, sowie über die Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch eine besondere Prüfungsinstruktion bestimmt.

D. Uebertritt zur Vorbereitung für den höheren Post- und Telegraphendienst nach Ablegung einer höheren Dienstprüfung in einem andern Fache.

§. 24.

Zu Postreferendären **II.** Klasse (§§. 10 und 11) können auch solche Kandidaten bestellt werden, welche eine höhere Dienstprüfung im Justiz-, Reginimal- oder Finanzfache oder die höhere Eisenbahndienstprüfung erstanden haben.

Dieselben können nach vorschriftsmäßiger Vollendung des Dienstprobejahrs um Zulassung zur höheren Post- und Telegraphendienstprüfung sich melden (§. 14 Z. 1 und 2).

Digitized by Google

Bei dieser werden diejenigen, welche die zweite höhere Dienstprüfung im Justiz-, Regiminal- oder Finanzfach oder die höhere Eisenbahndienstprüfung bestanden und das Zeugniß der ersten oder zweiten Klasse erlangt haben, nur noch in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der von ihnen schon erstandenen Prüfung waren.

E. Uebergangsbestimmungen.

§. 25.

Im Frühjahr 1884 werden die Postdienstprüfungen noch nach den bisherigen Vorschriften abgehalten.

Diejenigen Kandidaten, welche bei der im Jahr 1884 abzuhaltenden niederen Postdienstprüfung das Zeugniß **II.** Klasse, Unterabtheilung **A** erlangen werden, können als Postreferendär **II.** Klasse (§§. 10 und 11) bestellt werden.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben San Remo, den 31. Januar 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder. Steinheil.

Bekanntmachung des Justizministeriums, die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betreffend.
Vom 6. Februar 1884.

Auf Grund Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät ist mit der Königlich bayerischen, der Großherzoglich badischen und der Großherzoglich hessischen Regierung je die nachfolgende Vereinbarung getroffen worden:

1) In den von Amtswegen verfolgten Strafsachen, einschließlich der Forst- und Feldrügesachen, (nicht aber in den Privatklagesachen) wird auf die Ablieferung der beibringlichen und — in Gemäßheit des §. 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes — von Zahlungspflichtigen zu erhebenden Beträge solcher Kosten, welche im Rechtshülfeverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten den ersuchten Behörden

Digitized by Google

erwachsen sind, abgesehen von Ablieferungs- und Strafvollstreckungskosten, wechselseitig verzichtet.

2) Diese Vereinbarung tritt sechs Monate nach von einer oder der anderen Seite erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet.

Dies wird zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst hienach durch die Vereinbarung nicht berührt wird, und daß behufs Ermöglichung dieser Einziehung die ersuchte Behörde in jedem Falle und namentlich bei Uebersendung der entstandenen Verhandlungen den Betrag sämmtlicher nach §. 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten entsprechend ausgeschieden der ersuchenden Behörde anzugeben hat.

Stuttgart, den 6. Februar 1884.

Faber.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Stadt Heilbronn und für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Vom 8. Februar 1884.

Nachdem die bisherigen Abgeordneten der Stadt Heilbronn und des Oberamtsbezirks Waiblingen gestorben sind, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme von Neuwahlen für die genannten Wahlbezirke angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes, vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

Digitized by Google

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern Heilbroun und Waiblingen in den betreffenden Bezirksblättern zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte, somit spätestens am Donnerstag den 21. d. M. vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch den 27. d. M. einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Montag den 3. März d. J., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch den 12. März d. J.

in allen Abstimmungsdistritten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag den 9. März d. J. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornämlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag den 15. März d. J. stattzufinden.

8) Das Ergebniß der Wahl ist dem Ministerium von den Wahlkommissären telegraphisch anzuzeigen, auch ist dem Ministerium eine die Abstimmungsverhältnisse enthaltende Abschrift des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die

Digitized by Google

Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III. der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg.Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 8. Februar 1884.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 14. März 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstallen, betreffend Aenderung der inländischen Postordnung vom 14. März 1881. Vom 11. Februar 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Krippe und Kinderpflege Zoar in der Heslacher Vorstadt zu Stuttgart. Vom 11. Februar 1884. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung gelödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1884. Vom 11. März 1884.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderung der inländischen Postordnung vom 14. März 1881.

Vom 11. Februar 1884.

Die inländische Postordnung vom 14. März 1881 (Reg.Blatt S. 21 ff.) wird in §. 50 Absatz III Ziffer 3 (Verkauf von Postwerthzeichen) wie folgt abgeändert:

3) mit dem Dreipfennig-Frankostempel versehenen Streifbänder zum Preis von 7 Pfennig für 2 Stück.

Stuttgart, den 11. Februar 1884.

Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Krippe und Kinderpflege Zoar in der Heslacher Vorstadt zu Stuttgart.

Vom 11. Februar 1884.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 8. Februar d. J. der Krippe und Kinder-

Digitized by Google

pflege Zoar in der Heslacher Vorstadt zu Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 11. Februar 1884.

Hölder.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1884.

Vom 11. März 1884.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189) und der §§. 14 und 15 der Vollziehungsverfügung vom 23. März 1881 zu diesem Gesetze (Reg.-Blatt S. 196) sowie unter Rücksichtnahme auf das Ergebniß der Verwaltung der Centralkasse der Viehbesitzer im laufenden Rechnungsjahr wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1884

von jedem Pferd ein Beitrag von 50 Pfennig,

von jedem Esel, Maulthier und Maulesel ein solcher von 10 Pfennig

zu entrichten ist.

Von einer Umlage auf die Rindviehbesitzer wird für das Jahr 1884 abgesehen.

Die in §. 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspfleger bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg.Blatt S. 439) maßgebend, jedoch mit der Aenderung, daß, wenn der Gesammtbetrag der in einer Gemeinde zur Erhebung kommenden Beiträge sich auf weniger als 2 ℳ beläuft, die Belohnung der örtlichen Einbringer auf die Hälfte dieses Gesammtbetrags sich beschränkt.

Stuttgart, den 11. März 1884.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 9. April 1884.

Inhalt.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 17. März 1884. — Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1. April 1884 / 31. März 1885. Vom 4. April 1884.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Spielkartenstempel.

Vom 17. März 1884.

Unter Beziehung auf die Verfügung des Finanzministeriums zu Ausführung des Reichsgesetzes betreffend den Spielkartenstempel vom 19. November 1878 (Reg.Blatt S. 244) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Hauptzollamt Ulm die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe von den in Württemberg gefertigten Spielkarten, sowie zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung bezüglich der vom Auslande eingehenden Spielkarten wieder abgenommen, daß dagegen dem Zollamt Göppingen die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe von den in Württemberg gefertigten Spielkarten ertheilt worden ist.

Stuttgart, den 17. März 1884.

Renner.

Digitized by Google

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1. April 1884 / 31. März 1885.

Vom 4. April 1884.

Nach Art. 3 Ziff. 1 des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1883 (Reg.Blatt S. 121) ist die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der Wandergewerbe, für das Etatsjahr 1. April 1884 bis 31. März 1885 auf 8 723 315 ℳ festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle . . . . . $^{13}/_{24}$
die Gebäude und Gewerbe zusammen . . . . . $^{11}/_{24}$

und zwar letztere je zur Hälfte zu tragen haben.

Hienach haben beizutragen:

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar

a) das Grundeigenthum	4 723 067 ℳ
b) die Gefälle	2 062 ℳ
— ∴	4 725 129 ℳ
die Gebäude	1 999 093 ℳ
die Gewerbe	1 999 093 ℳ
— ∴	8 723 315 ℳ

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes-Grund- und Gefällkataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. April 1884

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf	17 878 302 fl. 13 kr.
und das Gefällkataster auf	7 804 fl. 51 kr.
— ∴	17 886 107 fl. 4 kr.

demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag auf

26 ℳ 41 $^{788}/_{1000}$ Pf.;

nach den gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und

Digitized by Google

Gewerbesteuer, hergestellten Katastern berechnet sich ferner auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf . . . . 1851092605 ℳ.
und die Staatssteuer je auf 1000 ℳ. Kapitalwerth zu
1 ℳ. $7\frac{226}{1000}$ Pf.;

c) das Gewerbekataster auf einen steuerbaren Betrag von . . 68627983 ℳ.
und die Staatssteuer je auf 100 ℳ. steuerbaren Betrag zu
2 ℳ. $91\frac{285}{1000}$ Pf.

Die hienach pro 1884/85 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Jahressteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und Gefällsteuer von dem Steuerkollegium, hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Katasterkommission vorgenommen worden ist, ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unterausstheilung auf die Steuerpflichtigen je abgesondert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziffer 2 des Finanzgesetzes in Folge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs und Zuwachses und wegen der nach Ziffer 3 von den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuern werden die Bezirkssteuerämter (Kameralämter), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster obliegt, auf die durch die Katasterkommission denselben zugegangenen Vorschriften verwiesen.

Hinsichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber schon früher getroffenen Verfügungen hingewiesen.

Stuttgart, den 4. April 1884.

Riecke.

Gesehen von dem K. Finanzministerium

Stuttgart, den 7. April 1884.

Renner.

Digitized by Google

Vertheilung

der

direkten Staatssteuer

auf die Oberämter des Königreichs

für das Etatsjahr 1. April 1884 bis 31. März 1885.

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
I. Neckarkreis.					
Backnang	60 945	—	19 800	17 602	98 347
Besigheim	69 433	—	18 372	23 635	111 440
Böblingen	67 425	9	18 113	17 825	103 372
Brackenheim . . .	70 431	152	18 381	7 547	96 511
Cannstatt	56 036	—	57 571	54 064	167 671
Eßlingen	65 576	22	44 099	52 653	162 350
Heilbronn	72 779	43	55 561	100 990	229 373
Leonberg	93 673	72	22 140	13 718	129 603
Ludwigsburg . . .	87 535	1	41 972	45 800	175 308
Marbach	91 640	—	14 658	8 699	114 997
Maulbronn . . .	63 312	16	13 518	14 705	91 551
Neckarsulm . . .	88 219	—	22 291	19 261	129 771
Stuttgart, Stadt .	14 805	4	339 141	524 179	878 129
Stuttgart, Amt . .	68 622	7	31 642	26 422	126 693
Vaihingen	66 348	—	15 043	10 437	91 828
Waiblingen . . .	69 450	—	18 642	11 530	99 622
Weinsberg	63 467	—	14 534	7 328	85 329
—	1 169 696	326	765 478	956 395	2 891 895

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-steuer.	Gefäll-steuer.	Gebäude-steuer.	Gewerbe-steuer.	Haupt-betrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	62 696	–	23 559	22 858	109 113
Calw	44 744	150	20 271	15 264	80 429
Freudenstadt . . .	51 834	6	19 352	18 515	89 707
Herrenberg .	81 573	9	19 668	7 738	108 988
Horb	56 373	97	14 202	13 292	83 964
Nagold	49 846	89	16 033	13 689	79 657
Neuenbürg . .	31 921	496	18 592	24 480	75 489
Nürtingen . .	63 159	—	20 553	18 499	102 211
Oberndorf . . .	48 366	9	18 373	22 939	89 687
Reutlingen . .	72 038	107	44 885	71 122	188 152
Rottenburg . . .	80 499	—	22 260	13 620	116 379
Rottweil	76 854	—	27 832	17 569	122 255
Spaichingen . . .	44 452	—	13 015	8 500	65 967
Sulz	55 446	—	12 495	5 257	73 198
Tübingen	65 997	87	32 323	23 428	121 835
Tuttlingen . . .	59 080	—	21 600	22 366	103 046
Urach	61 437	—	24 266	30 933	116 636
—	1 006 315	1 050	369 279	350 069	1 726 713

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-steuer.	Gefäll-steuer.	Gebäude-steuer.	Gewerbe-steuer.	Haupt-betrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
III. Jaxtkreis.					
Aalen . . .	45 782	—	18 128	21 569	85 479
Crailsheim . . .	58 079	125	20 285	15 883	94 372
Ellwangen . . .	80 801	9	23 463	16 265	120 538
Gaildorf	59 652	—	14 289	6 618	80 559
Gerabronn	125 445	1	26 178	14 206	165 830
Gmünd	55 510	—	26 144	32 516	114 170
Hall	101 847	—	31 746	21 836	155 429
Heidenheim . .	78 224	—	34 601	42 342	155 167
Künzelsau	91 899	—	19 507	14 965	126 371
Mergentheim . . .	105 985	—	26 543	17 370	149 898
Neresheim	71 582	34	16 912	13 469	101 997
Oehringen	125 505	—	25 992	12 833	164 330
Schorndorf . . .	52 624	—	14 848	10 339	77 811
Welzheim	48 737	423	14 788	6 162	70 110
— :.	1 101 672	592	313 424	246 373	1 662 061

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-steuer.	Gefäll-steuer.	Gebäude-steuer.	Gewerbe-steuer.	Haupt-betrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. Donaukreis.					
Biberach . . .	122 362	6	46 659	30 119	199 146
Blaubeuren . . .	68 599	—	20 115	11 349	100 063
Ehingen	111 435	—	27 756	16 732	155 923
Geislingen	61 834	20	29 718	37 944	129 516
Göppingen	83 611	1	43 194	55 747	182 553
Kirchheim	76 433	—	23 606	21 532	121 571
Laupheim	76 624	—	29 463	15 100	121 187
Leutkirch	88 652	—	25 200	16 281	130 133
Münsingen	64 475	2	21 268	10 683	96 428
Ravensburg . . .	109 941	—	55 480	44 113	209 534
Riedlingen	109 373	—	28 341	20 790	158 504
Saulgau	112 830	—	27 199	19 389	159 418
Tettnang	76 472	—	29 095	16 240	121 807
Ulm	97 537	—	84 827	94 081	276 445
Waldsee	106 458	65	32 763	16 570	155 856
Wangen	78 748	—	26 228	19 586	124 562
—:·	1 445 384	94	550 912	446 256	2 442 646
Zusammen —:·	4 723 067	2 062	1 999 093	1 999 093	8 723 315

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 17. April 1884.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 10. April 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend selbstthätige Registrirwaagen. Vom 9. April 1884.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung.

Vom 10. April 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag den 22. April d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben San Remo, den 10. April 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder. Steinheil.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend ſelbſtthätige Regiſtrirwaagen.

Vom 9. April 1884.

Die im Centralblatt für das Deutſche Reich Jahrgang 1884 Nr. 12 S. 59 enthaltene Bekanntmachung der Kaiſerlichen Normal-Aichungs-Kommiſſion vom 8. März d. J., betreffend ſelbſtthätige Regiſtrirwaagen, wird durch nachſtehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. April 1884.

Hölder.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung (Bundes-Geſetzbl. S. 473) beſtimmt die Normal-Aichungs-Kommiſſion in Ergänzung der Vorſchrift im §. 1 des Erlaſſes vom 12. April 1883, betreffend die Aichung der ſelbſtthätigen Regiſtrir-Waagen (Central-Blatt für das Deutſche Reich S. 128):

> Selbſtthätige Regiſtrir-Waagen werden bis auf weiteres auch zur Abwägung von Mais, Hülſenfrüchten und Leinſamen im Eingangs- und Ausgangsverkehr des Großhandels und Fabrikbetriebes, ſowie bei ſteuer- und zollamtlichen Ermittelungen zugelaſſen.

Berlin, den 8. März 1884.

Kaiſerliche Normal-Aichungs-Kommiſſion.

Foerſter.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 2. Mai 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Vorschriften über die Zulassung zum Eisenbahnfachbildungsdienst. Vom 24. April 1884. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Vorschriften über die Zulassung zum Post- und Telegraphenfachbildungsdienst. Vom 24. April 1884. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten. Vom 24. April 1884.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Vorschriften über die Zulassung zum Eisenbahnfachbildungsdienst.

Vom 24. April 1884.

In Betreff der Zulassung zum Eisenbahnfachbildungsdienst (zu vergl. §§. 5—8 und 24 der K. Verordnung vom 13. Januar 1884, betreffend die Eisenbahndienstprüfungen) wird Nachstehendes bestimmt:

I. Annahme von Eisenbahnpraktikanten II. Klasse als Kandidaten für den mittleren Eisenbahndienst.

§. 1.

Der Eintritt von Eisenbahnpraktikanten II. Klasse in den Fachbildungsdienst bei Eisenbahnämtern findet in der Regel je am 15. Oktober und 15. April statt.

Der Bewerber muß zur Zeit des Eintritts das 16. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben, wofern er nicht Militäranwärter ist.

Digitized by Google

§. 2.

Das Gesuch um Annahme als Eisenbahnpraktikant II. Klasse behufs der Ausbildung für den mittleren Eisenbahndienst (§. 5 Ziff. 4, §§. 7 und 8 der K. Verordnung in Betreff der Eisenbahndienstprüfungen) ist je bis zum 1. Oktober oder 1. April bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen einzureichen.

Das Gesuch ist von dem Bewerber selbst zu verfassen und zu schreiben, und hat die Angabe der persönlichen und Familienverhältnisse, eine kurze Darstellung des seitherigen Lebens- und Bildungsgangs, sowie die etwaige Bezeichnung derjenigen Eisenbahnstelle zu enthalten, welcher der Bewerber zunächst zugetheilt zu werden wünscht.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1) ein Geburts- oder Taufschein;
2) das Zeugniß eines öffentlich angestellten Arztes über Gesundheit und den Jahren angemessene, den Anforderungen des Eisenbahndiensts entsprechende Körperbeschaffenheit und Rüstigkeit, sowie namentlich über normales Hör- und Sehvermögen;
3) Zeugnisse der von dem Bewerber während der vorangegangenen drei Jahre besuchten Lehranstalten über Fleiß, sittliches Verhalten und die in den einzelnen Unterrichtsfächern erworbenen Kenntnisse;
4) das bei einer württembergischen humanistischen oder realistischen öffentlichen Unterrichtsanstalt erlangte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährigfreiwilligen Militärdienst, zutreffendenfalls die militärischen Dienstpapiere;
5) wenn der Bewerber die Lehranstalt schon längere Zeit verlassen hat, amtliche oder amtlich beglaubigte Zeugnisse über seine Beschäftigung und sein Verhalten in der Zwischenzeit;
6) ein obrigkeitliches Zeugniß über das eigene Vermögen des Bewerbers oder dasjenige seiner Eltern; im Fall der Minderjährigkeit des Bewerbers die Erklärung seines Vaters oder Vormunds, daß dieser mit dem Eintritt des Bewerbers in den Eisenbahndienst einverstanden, auch Willens und im Stande sei, demselben während des Fachbildungsdiensts, beziehungsweise bis zu seiner ständigen diätarischen Verwendung oder Anstellung, angemessenen Unterhalt zu gewähren, sowie für denselben eine Kaution von 1000 ℳ zu stellen.

Postpraktikanten I. Klasse, welche um Bestellung als Eisenbahnpraktikanten II. Klasse nachsuchen, haben anstatt der in Ziffer 3 oben bezeichneten Schulzeugnisse das Zeugniß

Digitized by Google

über die Erstehung der niederen Postdienstprüfung und die militärischen Dienstpapiere vorzulegen. Die Gesuche sind an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen einzusenden, welche dieselben mit einer Aeußerung über die Gesuchsteller der Generaldirektion der Staatseisenbahnen übergeben wird.

§. 3.

Die Gesuche werden von der Generaldirektion geprüft, welche, falls sich Anstände ergeben, die Bewerber zu deren Vereinigung, nöthigenfalls zur persönlichen Vorstellung auffordert.

Nach Ablauf der in §. 2 angegebenen Fristen werden die bis dahin eingelaufenen Gesuche dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, zur Entschließung über die Annahme der Bewerber als Eisenbahnpraktikanten **II.** Klasse vorgelegt.

§. 4.

Die Annahme der Bewerber und derjenigen, welche in Folge des Erstehens der Aufnahmeprüfung oder auf Grund früherer Meldung vorgemerkt sind, erfolgt gleichzeitig nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses; wenn die Zahl derselben das Bedürfniß übersteigt, bleibt die Auswahl unter ihnen vorbehalten.

Diejenigen als zulassungsfähig Erkannten, deren Annahme nicht stattfindet, werden für die spätere dem dienstlichen Bedürfniß entsprechende Annahme vorgemerkt und hievon benachrichtigt. Die Vormerkungen, welche nicht im Lauf von zwei Jahren nach der ersten Konkurrenz bei der Auswahl berücksichtigt werden können, werden gelöscht, wenn nicht auf eine zu erlassende Aufforderung die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung genügend dargelegt wird.

Sind nach den vorgelegten Schulzeugnissen (§. 2 Ziff. 3) die Kenntnisse eines Bewerbers in einzelnen für den Eisenbahndienst besonders wichtigen Fächern (wie Mathematik, neuere Sprachen, Geographie) ungenügend oder mangelhaft, oder sind, seit der Bewerber die Schule verlassen hat, mehr als zwei Jahre verstrichen, ohne daß derselbe sich über die Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Ausbildung in der Zwischenzeit genügend auszuweisen vermag, so können solche Bewerber auf die nächste Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten (§. 5 Ziff. 3 und §. 8 der K. Verordnung) verwiesen werden.

§. 5.

Die zum Fachbildungsdienst zugelassenen Eisenbahnpraktikanten **II.** Klasse werden

Digitized by Google

von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen einer Betriebsinspektion oder Bahnhofverwaltung I. Klasse unter thunlicher Berücksichtigung ihrer Wünsche bezüglich des Orts ihrer Verwendung zugetheilt; sie werden bei ihrem Eintritt nach Vorschrift der Ministerialverfügung vom 26. März 1879, betreffend die Diensteide (Amtsblatt der Verkehrsanstalten Seite 205) sowie der dieselbe abändernden Ministerialverfügung vom 30. März 1881 (Amtsblatt Seite 189) beeidigt, oder auf den von ihnen etwa früher abgelegten Diensteid hingewiesen.

Die Eisenbahnpraktikanten II. Klasse stehen im Verhältniß von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Art. 118 des Beamtengesetzes); es finden daher die für die Beamten giltigen Bestimmungen bezüglich der allgemeinen Dienstpflichten (Art. 4—9 des Beamtengesetzes), des Urlaubs (K. Verordnung vom 18. Juli 1879, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben, Ministerialverfügung vom 2. April 1880, betreffend den Urlaub der unter das Beamtengesetz fallenden öffentlichen Diener, Amtsblatt Seite 189, Ministerialverfügung vom 26. März 1881, Amtsblatt S. 161), endlich in Betreff der Verhängung von Ordnungsstrafen ꝛc. auf dieselben Anwendung.

Im Falle gröberer Verfehlungen, beharrlichen Unfleißes, unwürdigen Verhaltens, ungenügender Befähigung oder körperlicher Untüchtigkeit, können die Eisenbahnpraktikanten II. Klasse entlassen und von der Fortsetzung des Fachbildungsdiensts ausgeschlossen werden. Die Entlassung erfolgt auf Antrag der Generaldirektion durch das Ministerium.

Hinsichtlich der Art der Beschäftigung, der Ausbildung und der diätarischen Verwendung der Eisenbahnpraktikanten II. Klasse bestehen besondere Vorschriften.

II. Annahme von Eisenbahnpraktikanten II. Klasse als Kandidaten des höheren Eisenbahndiensts.

§. 6.

Das Gesuch um Annahme als Eisenbahnpraktikant II. Klasse behufs der Ausbildung für den höheren Eisenbahndienst (§§. 6 und 10 der K. Verordnung vom 13. Januar 1884) ist je bis zum 1. Oktober und 1. April bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen einzureichen.

Demselben ist anstatt der oben in §. 2 Absatz 3 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Zeugnisse von Lehranstalten das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität beizulegen.

Digitized by Google

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 3 und 5 auf die Kandidaten des höheren Eisenbahndiensts gleichmäßig Anwendung.

III. Bestellung zum Eisenbahnreferendär II. Klasse.

§. 7.

Diejenigen, welche, ohne zuvor die niedere Eisenbahndienstprüfung oder eine Postdienstprüfung erstanden zu haben, auf Grund des §. 24 der K. Verordnung in Betreff der Eisenbahndienstprüfungen um Bestellung zum Eisenbahnreferendär II. Klasse nachsuchen, haben unter Beibringung des Nachweises über die Erstehung einer höheren Dienstprüfung im Justiz-, Regiminal-, Finanz-, Bau- oder Maschinenfache und unter Angabe der militärischen Verhältnisse ein den Vorschriften in §. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 6 oben entsprechendes Gesuch bei dem Ministerium einzureichen. Gesuche gleicher Art, welche von Eisenbahnpraktikanten I. Klasse oder Postpraktikanten I. Klasse oder von Postreferendären auf Grund der §§. 10 und 24 der vorbemerkten K. Verordnung gestellt werden, sind von der betreffenden Generaldirektion mit Bericht vorzulegen.

Die Gesuchsteller werden im Falle ihrer Zulassung für einen Theil des Dienstprobejahrs einer Betriebsinspektion, für die weitere Zeit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Probedienstleistung von dem Ministerium zugetheilt, welchem auch die etwaige Verfügung des Ausschlusses aus dem Fachbildungsdienst vorbehalten bleibt. Im Uebrigen finden auf dieselben die Bestimmungen in §. 5 oben entsprechende Anwendung.

Stuttgart den 24. April 1884.

Mittnacht.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Vorschriften über die Zulassung zum Post- und Telegraphenfachbildungsdienst.

Vom 24. April 1884.

In Betreff der Zulassung zum Post- und Telegraphenfachbildungsdienst (zu vergl. §§. 5—8 und 24 der K. Verordnung vom 31. Januar 1884, betreffend die Post- und Telegraphendienstprüfungen) wird Nachstehendes bestimmt.

Digitized by Google

I. Annahme von Postpraktikanten II. Klasse als Kandidaten für den mittleren Post- und Telegraphendienst.

§. 1.

Der Eintritt von Postpraktikanten II. Klasse in den Fachbildungsdienst bei Post- und Telegraphenämtern findet in der Regel je am 15. Oktober und 15. April statt.

Der Bewerber muß zur Zeit des Eintritts das 16. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben, wofern er nicht Militäranwärter ist.

§. 2.

Das Gesuch um Annahme als Postpraktikant II. Klasse behufs der Ausbildung für den mittleren Post- und Telegraphendienst (§. 5 Ziff. 4, §§. 7 und 8 der K. Verordnung in Betreff der Post- und Telegraphendienstprüfungen) ist je bis zum 1. Oktober oder 1. April bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen einzureichen.

Das Gesuch ist von dem Bewerber selbst zu verfassen und zu schreiben, und hat die Angabe der persönlichen und Familienverhältnisse, eine kurze Darstellung des seitherigen Lebens- und Bildungsgangs, sowie die etwaige Bezeichnung derjenigen Poststelle zu enthalten, welcher der Bewerber zunächst zugetheilt zu werden wünscht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburts- oder Taufschein;
2) das Zeugniß eines öffentlich angestellten Arztes über Gesundheit und den Jahren angemessene, den Anforderungen des Post- und Telegraphendienstes entsprechende Körperbeschaffenheit und Rüstigkeit, sowie namentlich über normales Hör- und Sehvermögen;
3) Zeugnisse der von dem Bewerber während der vorangegangenen drei Jahre besuchten Lehranstalten über Fleiß, sittliches Verhalten und die in den einzelnen Unterrichtsfächern erworbenen Kenntnisse;
4) das bei einer württembergischen humanistischen oder realistischen öffentlichen Unterrichtsanstalt erlangte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, zutreffendenfalls die militärischen Dienstpapiere;
5) wenn der Bewerber die Lehranstalt schon längere Zeit verlassen hat, amtliche oder amtlich beglaubigte Zeugnisse über seine Beschäftigung und sein Verhalten in der Zwischenzeit;

Digitized by Google

6) ein obrigkeitliches Zeugniß über das eigene Vermögen des Bewerbers oder dasjenige seiner Eltern; im Fall der Minderjährigkeit des Bewerbers die Erklärung seines Vaters oder Vormunds, daß dieser mit dem Eintritt des Bewerbers in den Post- und Telegraphendienst einverstanden, auch Willens und im Stande sei, demselben während des Fachbildungsdiensts, beziehungsweise bis zu seiner ständigen diätarischen Verwendung oder Anstellung, angemessenen Unterhalt zu gewähren, sowie für denselben eine Kaution von 1000 ℳ zu stellen.

Eisenbahnpraktikanten **I.** Klasse, welche um Bestellung als Postpraktikanten **II.** Klasse nachsuchen, haben anstatt der in Ziffer 3 oben bezeichneten Schulzeugnisse das Zeugniß über die Erstehung der niederen Eisenbahndienstprüfung und die militärischen Dienstpapiere vorzulegen. Die Gesuche sind an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen einzusenden, welche dieselben mit einer Aeußerung über die Gesuchsteller der Generaldirektion der Posten und Telegraphen übergeben wird.

§. 3.

Die Gesuche werden von der Generaldirektion geprüft, welche, falls sich Anstände ergeben, die Bewerber zu deren Bereinigung, nöthigenfalls zur persönlichen Vorstellung auffordert.

Nach Ablauf der in §. 2 angegebenen Fristen werden die bis dahin eingelaufenen Gesuche dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, zur Entschließung über die Annahme der Bewerber als Postpraktikanten **II.** Klasse vorgelegt.

§. 4.

Die Annahme der Bewerber und derjenigen, welche in Folge des Erstehens der Aufnahmeprüfung oder auf Grund früherer Meldung vorgemerkt sind, erfolgt gleichzeitig nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses; wenn die Zahl derselben das Bedürfniß übersteigt, bleibt die Auswahl unter ihnen vorbehalten.

Diejenigen als zulassungsfähig Erkannten, deren Annahme nicht stattfindet, werden für die spätere dem dienstlichen Bedürfniß entsprechende Annahme vorgemerkt und hievon benachrichtigt. Die Vormerkungen, welche nicht im Lauf von zwei Jahren nach der ersten Konkurrenz bei der Auswahl berücksichtigt werden können, werden gelöscht, wenn nicht auf eine zu erlassende Aufforderung die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung genügend dargelegt wird.

Digitized by Google

Sind nach den vorgelegten Schulzeugnissen (§. 2 Ziff. 3) die Kenntnisse eines Bewerbers in einzelnen für den Post- und Telegraphendienst besonders wichtigen Fächern (wie Mathematik, neuere Sprachen, Geographie) ungenügend oder mangelhaft, oder sind, seit der Bewerber die Schule verlassen hat, mehr als zwei Jahre verstrichen, ohne daß derselbe sich über die Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Ausbildung in der Zwischenzeit genügend auszuweisen vermag, so können solche Bewerber auf die nächste Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten (§. 5 Ziffer 3 und §. 8 der K. Verordnung) verwiesen werden.

§. 5.

Die zum Fachbildungsdienst zugelassenen Postpraktikanten **II.** Klasse werden von der Generaldirektion der Posten und Telegraphen einem Post- und Telegraphenamt unter thunlicher Berücksichtigung ihrer Wünsche bezüglich des Orts ihrer Verwendung zugetheilt; sie werden bei ihrem Eintritt nach Vorschrift der Ministerialverfügung vom 26. März 1879, betreffend die Diensteide (Amtsblatt der Verkehrsanstalten Seite 205) sowie der dieselbe abändernden Ministerialverfügung vom 30. März 1881 (Amtsblatt Seite 189) beeidigt, oder auf den von ihnen etwa früher abgelegten Diensteid hingewiesen.

Die Postpraktikanten **II.** Klasse stehen im Verhältniß von im Staatsdienst beschäftigten Personen (Art. 118 des Beamtengesetzes); es finden daher die für die Beamten giltigen Bestimmungen bezüglich der allgemeinen Dienstpflichten (Art. 4—9 des Beamtengesetzes), des Urlaubs (K. Verordnung vom 18. Juli 1879, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Fall desselben, Ministerialverfügung vom 2. April 1880, betreffend den Urlaub der unter das Beamtengesetz fallenden öffentlichen Diener, Amtsblatt Seite 189, Ministerialverfügung vom 26. März 1881, Amtsblatt Seite 161), endlich in Betreff der Verhängung von Ordnungsstrafen ꝛc. auf dieselben Anwendung.

Im Falle gröberer Verfehlungen, beharrlichen Unfleißes, unwürdigen Verhaltens, ungenügender Befähigung oder körperlicher Untüchtigkeit, können die Postpraktikanten **II.** Klasse entlassen und von der Fortsetzung des Fachbildungsdiensts ausgeschlossen werden. Die Entlassung erfolgt auf Antrag der Generaldirektion durch das Ministerium.

Hinsichtlich der Art der Beschäftigung, der Ausbildung und der diätarischen Verwendung der Postpraktikanten **II.** Klasse bestehen besondere Vorschriften.

Digitized by Google

II. Annahme von Postpraktikanten II. Klasse als Kandidaten des höheren Post- und Telegraphendienstes.

§. 6.

Das Gesuch um Annahme als Postpraktikant II. Klasse behufs der Ausbildung für den höheren Post- und Telegraphendienst (§. 6 und 10 der K. Verordnung vom 31. Januar 1884) ist je bis zum 1. Oktober und 1. April bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen einzureichen.

Demselben ist anstatt der oben in §. 2 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Zeugnisse von Lehranstalten das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität beizulegen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 3 und 5 auf die Kandidaten des höheren Post- und Telegraphendienstes gleichmäßig Anwendung.

III. Bestellung zum Postreferendär II. Klasse.

§. 7.

Diejenigen, welche, ohne zuvor die niedere Post- und Telegraphendienstprüfung oder eine Eisenbahndienstprüfung erstanden zu haben, auf Grund des §. 24 der K. Verordnung in Betreff der Post- und Telegraphendienstprüfungen um Bestellung zum Postreferendär II. Klasse nachsuchen, haben unter Beibringung des Nachweises über die Erstehung einer höheren Dienstprüfung im Justiz-, Regiminal- oder Finanzfache und unter Angabe der militärischen Verhältnisse ein den Vorschriften in §. 2 Abs. 2 und Absatz 3 Ziff. 1, 2 und 6 oben entsprechendes Gesuch bei dem Ministerium einzureichen. Gesuche gleicher Art, welche von Postpraktikanten I. Klasse oder Eisenbahnpraktikanten I. Klasse oder von Eisenbahnreferendären auf Grund der §§. 10 und 24 der vorbemerkten K. Verordnung gestellt werden, sind von der betreffenden Generaldirektion mit Bericht vorzulegen.

Die Gesuchsteller werden im Falle ihrer Zulassung für einen Theil des Dienstprobejahrs einem Post- und Telegraphenamt, für die weitere Zeit der Generaldirektion der Posten und Telegraphen zur Probedienstleistung von dem Ministerium zugetheilt, welchem auch die etwaige Verfügung des Ausschlusses aus dem Fachbildungsdienst vorbehalten bleibt. Im Uebrigen finden auf dieselben die Bestimmungen in §. 5 oben entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 24. April 1884.

Mittnacht.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten.

Vom 24. April 1884.

In Gemäßheit des §. 5 Ziff. 3 und §. 8 der K. Verordnung in Betreff der Eisenbahndienstprüfungen vom 13. Januar 1884 (Reg.Blatt S. 5) und des §. 5 Ziff. 3 und §. 8 der K. Verordnung in Betreff der Post- und Telegraphendienstprüfungen vom 31. Januar 1884 (Reg.Blatt S. 17) wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Der Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten haben sich diejenigen zu unterziehen, welche um Zulassung als Eisenbahn- oder als Postpraktikanten **II.** Klasse behufs der Ausbildung für den mittleren Eisenbahn- oder Post- und Telegraphendienst nachsuchen, ohne sich über den Besuch einer württembergischen humanistischen oder realistischen öffentlichen Unterrichtsanstalt wenigstens bis zu der von derselben erlangten Ausstellung des wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausweisen zu können.

§. 2.

Die Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten findet in der Regel jährlich zweimal im Mai und November statt.

Liegen weniger als drei Meldungen für die Prüfung vor, so können die sich Meldenden auf die nächste Prüfung verwiesen werden.

Die Zahl der zum Eisenbahn- oder Post- und Telegraphenfachbildungsdienst Zuzulassenden kann nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses zum Voraus beschränkt werden. Falls eine für das dienstliche Bedürfniß genügende Anzahl von Eisenbahn- oder Postpraktikanten bereits im Fachbildungsdienst sich befindet oder aus den hiefür vorgemerkten Bewerbern einberufen werden kann, fällt die Aufnahmeprüfung aus, worüber je bis zum 15. April oder 15. Oktober öffentliche Bekanntmachung erlassen wird.

Die Prüfung wird durch eine von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bestellte Kommission vorgenommen, welche aus einem Beamten der Verkehrsanstalten und aus der nöthigen Anzahl von Lehrern an höheren Lehranstalten gebildet wird.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung zu der Aufnahmeprüfung und um die hierauf sich gründende Annahme als Eisenbahn- oder Postpraktikant **II.** Klasse ist je bis zum 1. Mai oder 1. November bei der Kanzleidirektion des Ministeriums einzureichen. Das Gesuch,

Digitized by Google

welches von dem Nachsuchenden selbst zu verfassen und zu schreiben ist, hat die Angabe der persönlichen und der Familienverhältnisse des Nachsuchenden, eine kurze Darstellung des seitherigen Lebens- und Bildungsgangs, sowie die Erklärung zu enthalten, ob der Nachsuchende in den Eisenbahn- oder in den Post- und Telegraphendienst einzutreten und welchem Amt er zunächst zugetheilt zu werden wünscht.

Dem Gesuch sind beizulegen:

1) der Nachweis über das Lebensalter; Personen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, werden nicht zugelassen, sofern sie nicht Militäranwärter sind;
2) das Zeugniß eines öffentlich angestellten Arztes über Gesundheit und den Jahren angemessene, den Anforderungen des Diensts bei den Verkehrsanstalten entsprechende Körperbeschaffenheit und Rüstigkeit, sowie namentlich über normales Hör- und Sehvermögen;
3) die Zeugnisse der von dem Nachsuchenden besuchten Lehranstalten über Fleiß, sittliches Verhalten und die in den einzelnen Unterrichtsfächern erworbenen Kenntnisse;
4) zutreffendenfalls die militärischen Dienstpapiere;
5) wenn der Nachsuchende die Schule schon längere Zeit verlassen hat, amtliche oder amtlich beglaubigte Zeugnisse über seine Beschäftigung und sein Verhalten in der Zwischenzeit;
6) ein obrigkeitliches Zeugniß über das eigene Vermögen des Nachsuchenden oder dasjenige seiner Eltern; im Falle der Minderjährigkeit des Nachsuchenden die Erklärung seines Vaters oder Vormunds, daß dieser mit dem Eintritt des Nachsuchenden in den Eisenbahn- oder den Post- und Telegraphendienst einverstanden, auch Willens und im Stande sei, demselben während des Fachbildungsdiensts, beziehungsweise bis zu seiner ständigen diätarischen Verwendung oder Anstellung, angemessenen Unterhalt zu gewähren, sowie für denselben eine Kaution von 1000 ℳ zu stellen.

Die für zulassungsfähig erkannten Nachsuchenden werden auf den bestimmten Prüfungstermin vorgeladen.

§. 4.

Die Prüfung umfaßt:

1) deutsche Sprache;
2) französische Sprache;
3) lateinische, englische oder italienische Sprache (nach der Wahl des Kandidaten);
4) Mathematik (Arithmetik und Geometrie);

Digitized by Google

5) Geſchichte (insbeſondere deutſche und württembergiſche);
6) Geographie (Grundzüge der mathematiſchen, phyſikaliſchen und politiſchen Geographie).

Das Maß der von den Prüfungskandidaten nachzuweiſenden Kenntniſſe in dieſen Fächern muß der durchſchnittlich bei Beendigung des 7ten Jahreskurſes eines Realgymnaſiums erreichten Stufe entſprechen.

Die Prüfung iſt ſchriftlich, in den Sprachen zugleich mündlich.

§. 5.

Für jedes Fach werden von der Prüfungskommiſſion Zeugniſſe nach der Abſtufung

0 ungenügend,
1 mangelhaft,
2 genügend,
3 befriedigend;
4 gut,
5 gut bis recht gut,
6 recht gut,

feſtgeſtellt. Aus der Summe der ſechs einzelnen Ziffern wird mittelſt Theilung durch 6 der Durchſchnitt gezogen; nur diejenigen Kandidaten, welche in Mathematik, Sprachen und in der Geographie das Zeugniß „befriedigend“ und im Durchſchnitt mindeſtens die Stufe 2 „genügend“ erreichen, werden zur Annahme als Eiſenbahn- oder Poſtpraktikanten **II.** Klaſſe vorgemerkt und hievon benachrichtigt.

Bei der Auswahl unter den für jeden Dienſtzweig ſich Meldenden zur Berufung in den Fachbildungsdienſt wird die höhere oder niedrigere Durchſchnittsſtufe der Prüfungszeugniſſe in Betracht gezogen.

Wer nicht für befähigt erkannt wurde, wird hievon benachrichtigt und kann noch einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelaſſen werden.

§. 6.

Die Vorſchriften bezüglich der Annahme der nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Kandidaten für den niederen Eiſenbahn- und Telegraphendienſt werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Stuttgart, den 24. April 1884.

Mittnacht.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 16. Mai 1884.

Inhalt.

Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1883/85. Vom 9. Mai 1884. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 25. April 1884. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Vom 29. April 1884.

Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1883/85.

Vom 9. Mai 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1883/85 vom 8. Juni 1883 (Reg.Blatt S. 121) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zu dem durch Art. 1 des Finanzgesetzes festgesetzten Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst treten bei dem Departement des Innern in Kap. 26 des Hauptfinanzetats für das Jahr 1884/85 35094 ℳ 15 ₰ hinzu, welche, soweit die Deckung aus den im Etat vorgesehenen Mitteln nicht thunlich wird, aus dem Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse vorzuschießen sind.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stresa, den 9. Mai 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder. Steinheil.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen.

Vom 25. April 1884.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 22. l. M. den Professor Dr. von Mandry von Tübingen seinem Ansuchen gemäß der Funktion eines Mitglieds und Vorsitzenden des nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gebildeten literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen zu entheben, und an seiner Stelle den Professor Dr. von Franklin in Tübingen zum Mitglied und Vorsitzenden dieses Vereins gnädigst zu ernennen geruht.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März 1872 (Reg.Blatt S. 105) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. April 1884.

Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich.

Vom 29. April 1884.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 24. Januar 1884, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehrbezirkseintheilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. April 1884.

Der Staatsminister des Innern: Hölder.

Der Departementschef des Kriegswesens: Steinheil.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. Januar v. J. (Centralblatt 1883 S. 11) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirkseintheilung (Centralblatt 1875 S. 609—626) in Ge-

Digitized by Google

mäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. auf Seite 613, 614, 617 und 622 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. = Waldenburg.	Königreich Preußen, R.-B. Breslau.
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau.)	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. = Trebnitz.	
	23.	3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. = Gr. Strehlitz. = Zabrze.	R.-B. Oppeln.
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. = Beuthen. = Kattowitz.	
IX.	36.	Holsteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. = Oldenburg.	Provinz Schleswig-Holstein.
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
XIV.	55.*)	2. Großherzoglich badisches Nr. 110.	1. (Mosbach).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. = Wertheim. = Buchen. = Adelsheim. = Mosbach. = Eberbach.	Großherzogthum Baden.

Berlin, den 24. Januar 1884. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

*) Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schenfele).

Digitized by Google

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. Mai 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts. Vom 15. Mai 1884. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Untersuchung der Neckarschiffe und die Ausstellung der Schiffsatteste. Vom 15. Mai 1884. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Neckarschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften. Vom 15. Mai 1884.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts.

Vom 15. Mai 1884.

Auf Grund des §. 366, Ziffer 10, des §. 366 a und des §. 367, Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und der Art. 44 und 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird bezüglich der Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts mit Höchster Genehmigung vom 10. Mai 1884 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Verbot gegenseitiger Behinderung und Beschädigung.

Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, worunter auch Flöße inbegriffen sind, die Besitzer von Fähren, Badanstalten und sonstigen auf oder an dem Neckar befindlichen Anlagen sind verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

Digitized by Google

§. 2.

Schiffsatteſt.

Bevor ein Schiff ſeine erſte Fahrt auf dem Neckar antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund ſachverſtändiger Unterſuchung zu ertheilende Beſcheinigung der zuſtändigen Behörde eines Uferſtaats über Tauglichkeit, die gehörige Ausrüſtung und die höchſte zuläßige Einſenkungstiefe des Schiffs (Schiffsatteſt oder Beklopfbrief — nach Formular Anlage I —) zu erwirken.

Dieſe Unterſuchung iſt nach jeder weſentlichen Veränderung oder Ausbeſſerung des Schiffs, als welche insbeſondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angeſehen wird, zu wiederholen.

Jede Uferregierung kann, wenn ſie es für angemeſſen findet, eine Schiffsunterſuchung auf ihre Koſten vornehmen laſſen.

Das Ergebniß jeder ſpäteren Unterſuchung iſt in das Schiffsatteſt einzutragen.

Das Schiffsatteſt muß ſich während der Fahrt ſtets an Bord befinden und iſt auf Verlangen den Aufſichtsbehörden vorzuzeigen.

Für die Rheinſchifffahrt ausgeſtellte Atteſte gelten auch für die Schifffahrt auf dem Neckar.

§. 3.

Bezeichnung des Schiffs und ſeiner höchſten zuläßigen Einſenkungstiefe.

An jedem Schiff iſt der Name und die Heimath deſſelben auf beiden Seiten in deutlicher Schrift mit Buchſtaben von mindeſtens 15 cm Höhe, welche in weißer Farbe auf dunklem Grunde angebracht ſind, zu bezeichnen. Außerdem iſt an dem Schiff die durch beſondere Verordnung vorgeſchriebene Bezeichnung der nach der amtlichen Unterſuchung zuläßigen Einſenkungstiefe anzubringen.

Der Beſitzer beziehungsweiſe Schiffsführer hat für die Inſtandhaltung dieſer Bezeichnungen Sorge zu tragen.

§. 4.

Größte Belaſtung des Schiffs.

Kein Schiff darf derart belaſtet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die höchſte zuläßige Einſenkung bezeichnet iſt.

Digitized by Google

§. 5.

Ausweise der Schiffsführer und der Schiffsmannschaft.

Zur Führung von Schiffen sind nur diejenigen Personen zugelassen, welche mit einem Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes auf dem Neckar (Schifferpatent) versehen sind.

Zur Erlangung dieses Patents ist nachzuweisen, daß der Bewerber im Reichsgebiet wohnhaft ist und die Schifffahrt auf dem Neckar mindestens 6 Jahre lang ausgeübt hat.

Der Inhaber eines Rheinschifferpatents wird zur Führung von Schiffen auf dem Neckar zugelassen, wenn er nachweist, daß er außer der zur Erlangung des Rheinschifferpatents erforderlichen Zeit noch mindestens weiter 2 Jahre lang die Schifffahrt auf dem Neckar betrieben hat. Amtliche Bescheinigung über seine Zulassung wird dem Rheinschifferpatent beigefügt.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfschiffs berechtigen, so ist erforderlich, daß der Bewerber mindestens zwei Jahre der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit die Dampfschifffahrt auf dem Neckar in der Betriebsweise, welche er auszuüben beabsichtigt, erlernt hat.

Die Ausstellung des Neckarschifferpatents, beziehungsweise die Bescheinigung auf dem Rheinschifferpatent erfolgt auf Grund urkundlicher Nachweise — Schiffsdienstbuch, Arbeitsbuch — über die zurückgelegte Vorbereitungszeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde eines Neckaruferstaats.

Der Schiffsführer muß sein Patent während der Reise stets bei sich haben und ist auch dafür verantwortlich, daß seine Schiffsmannschaft sich im Besitze der für sie vorgeschriebenen Ausweise befindet.

§. 6.

Ausnahmen für kleinere Schiffe.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—5) finden auf Schiffe, die eine Tragfähigkeit von weniger als 15 Tonnen haben, sowie auf deren Führer und Bemannung, keine Anwendung.

Solche Schiffe müssen, wenn sie zur Beförderung von Lasten benützt werden, entweder noch eine Bordhöhe von mindestens 30 cm über Wasser haben oder mit starken Aufsatzbrettern (Windborden) von mindestens 30 cm Höhe versehen sein.

Die Ausnahmsbestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Dampfschiffe, deren Führer und Bemannung.

Digitized by Google

§. 7.

Länge und Breite der Schleppzüge.

Die Schleppzüge auf dem Neckar dürfen keine größere Länge als 420 m und keine größere Breite als 9 m haben.

Bei Bemessung obiger Länge ist auch der Schlepper und der Zwischenraum zwischen letzterem und dem Anhang in Betracht zu ziehen.

§. 8.

Floßschein.

Für jedes Floß hat der Eigenthümer, Spediteur oder Floßführer einen Floßschein auszufertigen, in welchem Zahl und Länge der Gestöre, Zahl und Gattung der Stämme in jedem einzelnen Gestör sowie Name des Eigenthümers und des Floßführers, Zahl der Floßmannschaft, Abgangs- und Bestimmungsort des Floßes wahrheitsgetreu angegeben sind.

Wird unterwegs Holz verkauft, so ist der Abgang im Einzelnen auf dem Floßschein zu verzeichnen.

Der letztere ist beim Eintreffen des Floßes am Bestimmungsort an die dortige Aufsichtsbehörde (Hafenmeister, Laueraufseher) abzugeben, auch auf Verlangen schon während der Reise den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

§. 9.

Bezeichnung des Floßherrn.

Langholzflöße müssen auf der Fahrt mit dem Namen oder der Firma des Floßherrn (Eigenthümer oder Holzspediteur) versehen sein und zwar derart, daß diese Bezeichnung in einer gleichzeitig von beiden Ufern deutlich erkennbaren Schrift mit schwarzen mindestens 15 cm hohen Buchstaben auf einer 4 m hoch über dem Floß aufgesteckten weißen Tafel oder auf einem in gleicher Höhe zwischen zwei Stangen auf dem Floß ausgespannten Segeltuch angebracht ist.

§. 10.

Länge und Breite der Flöße.

1) Die Flöße dürfen eine Länge von 300 m und eine Breite von 7,5 m nicht überschreiten. Wegen des Ausweitens dürfen sie eingebunden höchstens 7,2 m breit sein.

2) Flöße, in welchen Eichenstämme eingebunden sind, dürfen höchstens 23 m lang und 4,3 m breit sein.

Digitized by Google

§. 11.

Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

1) Jedes Floß ist fest und lenksam zu bauen und mit den zur sicheren Führung nöthigen Geräthen auszurüsten.

2) Langholzflöße müssen

bis zu 199 m	Länge	mindestens	mit	4,
von 200 m bis zu 259 m	„	„		5,
von 260 m „ „ 285 m	„	„		6,
von 286 m „ „ 300 m	„	„		7,

tüchtigen Flößern bemannt sein, worunter der Wahrschauer nicht eingerechnet werden darf. Einer derselben ist als Führer des Floßes zu bestellen.

3) Schollenflöße (Eichenholz- und Sägwaarenflöße), welche mit Ruder gesteuert werden, müssen mindestens mit 2 tüchtigen Flößern bemannt sein, von welchen der eine im Besitz eines Neckarschifferpatents zu sein hat.

§. 12.

Vollmacht des Floßführers.

Der Führer eines Langholzfloßes muß, wenn er nicht zugleich dessen Eigenthümer ist, von diesem letzteren zu seiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Reise stets mit sich führen.

§. 13.

Wahrschau der Flöße.

Der Floßführer ist verpflichtet, dem Floß einen Wahrschauer vorauszuschicken, welcher in einer Entfernung von mindestens 2 und höchstens 4 km dem Floß vorausfährt oder vorausgeht — letzterenfalls den Leinpfad einhaltend — und mit einer aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehenden, mindestens 1 m im Geviert messenden Flagge bei Annäherung eines zu Berg gehenden Schiffes Zeichen gibt.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände gehindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher den Betheiligten von dem Nichteintreffen des Floßes Nachricht gibt.

Wenn der Floßführer den Wahrschauer auf geringere Entfernung als 2 km in Sicht bekommt, so muß das Floß angehalten werden, bis der vorgeschriebene Abstand zwischen dem Floß und dem Wahrschauer wieder vorhanden ist.

Digitized by Google

Von der Verpflichtung zur Absendung eines Wahrschauers sind die Führer von Schollenflößen befreit. Auf solchen Flößen ist aber die Wahrschauflagge (Abs. 1) an einer mindestens 5 m hohen Stange zu führen.

§. 14.

Einhaltung des Fahrwegs.

Kein Fahrzeug darf in den Weg eines andern auf der Fahrt begriffenen hineinfahren oder dasselbe sonstwie in seinem Lauf stören.

Flöße und zu Thal treibende Schiffe sollen, wo es nach der Beschaffenheit des Fahrwassers thunlich ist, stets die dem Leinpfad gegenüber liegende Seite des Fahrwassers einhalten.

§. 15.

Abstände auf der Thalfahrt.

1) Zu Thal treibende Schiffe sollen nicht näher als in Abständen von 200 m nach einander fahren.

2) Flöße haben eine Entfernung von mindestens 1 km vom Ende des vorausgehenden bis zum Kopfe des nachfolgenden Floßes einzuhalten.

3) Treibt das nachfolgende Fahrzeug stärker als das vorausgehende, so daß die vorgeschriebenen Zwischenräume sich vermindern, so hat das nachfolgende seinen Lauf zu verzögern oder aufzuhalten. Dies darf jedoch niemals in einer Furth, Enge, Krümmung, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

4) Ausnahmsweise ist das Vorfahren unter den in §. 21 ff. bezeichneten Voraussetzungen gestattet.

§. 16.

Abstände auf der Bergfahrt.

Zu Berg gehende Schiffe und Schiffzüge sollen einen Abstand von mindestens 150 m beobachten.

Schleppzüge an der Kette müssen unter sich einen Abstand von nicht weniger als 6 km einhalten.

§. 17.

Signale der Kettendampfer.

Die Führer der Kettendampfer haben Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Annäherung derselben, zumal an Furthen, Engen, Krümmungen, Fähren und Brücken, den

Digitized by Google

Führern der etwa entgegenkommenden Fahrzeuge, wie auch den Fährleuten so rechtzeitig bekannt gegeben wird, daß zum Ausweichen, Anhalten oder Beilegen Anstalt getroffen werden kann.

Zu diesem Zweck werden mit dem auf dem Kettendampfer befindlichen Nebelhorn Signale gegeben. Dieselben bestehen

bei der Bergfahrt

jeweils in einem langen, etwa 10 Sekunden dauernden, an besonders wichtigen Stellen in zwei solchen, in einer Zwischenpause von gleicher Dauer auf einander folgenden Zeichen;

bei der Thalfahrt

in je einem kurzen etwa 4 Sekunden dauernden Zeichen.

Die Abgabe dieser Zeichen hat an den in der Anlage II. bezeichneten Stellen stattzufinden. Anlage II.

Bei dem Begegnen zweier Kettendampfer dürfen die Nebelhornsignale nur in kurzen Pfiffen bestehen, und zwar gibt der zu Berg fahrende Dampfer, wenn er den Thaldampfer in Sicht bekommt, das Haltsignal mit 3 rasch auf einander folgenden Pfiffen, hierauf der Thaldampfer einen kurzen Pfiff zum „Vorrücken" und bei Beginn der Weiterfahrt der Bergdampfer ebenfalls mit einem kurzen Pfiff das Signal „Achtung" für die Bemannung des Anhangs.

Weitere als die vorgeschriebenenen Nebelhornsignale sollen, insbesondere bei der Thalfahrt, nur in dringlichen Ausnahmsfällen gegeben werden.

§. 18.

Sonstige Vorschriften für fahrende Schiffe.

1) Jedes zu Thal fahrende Schiff hat entweder die in §. 25 bezeichnete Signalflagge oder einen rothen Wimpel nicht unter 4 m über Bordhöhe zu führen.

2) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals nebeneinandergekuppelt fahren.

3) Das Quertreiben der Schiffe ist untersagt.

4) Dampfschiffe haben bei der Annäherung an Furthen, Engen, Krümmungen und Ueberfahrtsanstalten mit der Dampfpfeife einmal ein Signal zu geben.

§. 19.

Sonstige Vorschriften für fahrende Flöße.

1) Die Flößer dürfen Sperren nur beim Anlanden und Ausweichen, niemals aber auf seichten Stellen des Fahrwassers gebrauchen.

Digitized by Google

2) Die Flöße müssen während der Fahrt stets nach Möglichkeit stromrecht gehalten werden.

3) Das Anfahren und Schleifen der Flöße an Brücken, sowie an Uferbauten und Flußzeilen ist verboten.

Nöthigenfalls haben sich die Flößer auf letztere zu stellen und das Floß mittelst Stangen davon abzuhalten.

§. 20.

Vorbeifahren von Schiffen, die sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, ihren vorherigen Fahrweg einzuhalten.

§. 21.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander im gleichen Fahrweg von genügender Breite. Allgemeine Bestimmung.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden oder mit einem Floß zusammentreffen, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander beziehungsweise an dem Floß vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (§§. 22 und 23) zu beachten.

§. 22.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen aneinander im gleichen Fahrweg von genügender Breite in gleicher Richtung.

Wenn in der gleichen Richtung vorbeigefahren werden soll (§. 21), gilt Folgendes:

1) Will der Führer eines zu Thal treibenden Schiffs einem Floß oder einem andern langsamer treibenden Schiff vorfahren, so ist diese Absicht durch Aufhissen einer blauen Flagge und Zurufen zu erkennen zu geben. Das Floß oder das vordere Schiff weichen möglichst nach dem linken Ufer aus, um das vorfahrende Fahrzeug zwischen sich und dem rechten Ufer vorbeizulassen.

2) Erreicht ein zu Thal gehendes Dampfschiff ein Floß oder ein vorausfahrendes Segelschiff, so hat der Führer des Dampfschiffs mittelst der Dampfpfeife ein kurzes Signal zu geben, und eine auf einer Stange angebrachte blaue Flagge nach derjenigen

Digitized by Google

Seite des Flusses zu schwenken, welche das Floß oder Segelschiff einhalten soll. Das Floß oder Segelschiff hat das Zeichen zum Beweis des Verständnisses in gleicher Weise zu wiederholen und sodann nach der ihm bezeichneten Richtung auszuweichen.

3) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiff darf immer nur auf der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite vorgefahren werden, nachdem der Führer des vorfahrenden Dampfschiffs zuvor das in Ziff. 2 vorgeschriebene Signal mit der Dampfpfeife gegeben hat. Das gezogene Schiff hat auf das Signal sich möglichst dem Leinpfad zu nähern.

4) Das Vorfahren darf nur in tiefen, breiten und geraden Strecken des Fahrwassers und nur dann geschehen, wenn der Schiffsweg sichtbar so weit frei ist, daß ein Zusammentreffen mit einem entgegenkommenden Fahrzeug während des Vorfahrens nicht zu erwarten ist.

Das Vorfahren unter Brücken oder in der Bahn einer Fähre ist verboten.

§. 23.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander in gleichem Fahrweg von genügender Breite in entgegengesetzter Richtung.

Wenn in entgegengesetzter Richtung vorbeigefahren werden soll (§. 21) gilt Folgendes:

1) Begegnen zu Thal gehende Fahrzeuge einem vom Land aus gezogenen Schiff oder Schiffzug, so haben letztere nach der Leinpfadseite, Flöße und zu Thal gehende Schiffe dagegen stets nach der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite des Fahrwassers auszuweichen;

2) begegnet ein Dampfschiff oder ein Schleppzug auf der Bergfahrt einem zu Thal gehenden Fahrzeug, so ist in der durch §. 22 Ziff. 2—4 bezeichneten Weise zu verfahren.

§. 24.

Verhalten beim Begegnen in Fahrwegen von nicht genügender Breite.

Für Begegnungen von Schiffen, Schiffzügen jeder Art und Flößen in einem Fahrwasser, welches zur gleichzeitigen Durchfahrt nicht genügende Breite bietet, gelten folgende Vorschriften:

1) Sieht der Führer eines zu Berg fahrenden Schiffs oder Schiffzugs voraus, daß er in einer Furth, Enge oder Krümmung mit einem Floß oder zu Thal treibenden Schiff zusammentreffen könnte, so hat das zu Berg fahrende Schiff (Schiffzug) unterhalb der Furth, Enge oder Krümmung zu halten, bis dieselbe durch das Floß oder Thalschiff passirt ist;

Digitized by Google

2) befindet sich das zu Berg fahrende Schiff oder der Schiffzug bereits in der Furth, Enge oder Krümmung, so muß das Floß oder Thalschiff oberhalb so lange warten, bis das Schiff oder der Schiffzug durchgefahren ist.

§. 25.

Besondere Bestimmungen für die Kettenschleppzüge.

1) Das Wechseln der Kettendampfer darf nur an solchen Stellen geschehen, wo hierdurch für die übrige Schifffahrt, die Flößerei und den Betrieb der Ueberfahrten keine Störung entsteht.

2) Die Führer der dem Kettendampfer angehängten Fahrzeuge müssen für jedes Fahrzeug mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas versehen sein. Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingesetzten quadratischen Feld von weißer Farbe zu bestehen und soll in der Länge mindestens 80 cm, in der Breite mindestens 60 cm messen. Während der Fahrt soll, vom Kettendampfer aus sichtbar, mindestens 4 m über Bordhöhe beziehungsweise Oberlast, bei Tag die Flagge, bei Nacht die hellleuchtende Signallaterne auf dem angehängten Fahrzeug aufgehißt sein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeugs wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stopen) des Zuges für geboten, so hat er die Flagge (beziehungsweise bei Nacht die Laterne) zu streichen; sofort ist alsdann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche sich zwischen dem bezüglichen Fahrzeug und dem Kettendampfer befinden.

Auf das gegebene Signal hat der Kettendampfer alsbald anzuhalten.

3) Bei der Annäherung an eine Krümmung haben die Kettendampfer langsam zu fahren.

§. 26.

Besondere Bestimmungen für Dampfschiffe überhaupt.

In der Nähe von zu Flußbauarbeiten dienenden Vorrichtungen (Bagger, Hebmaschinen u. dgl.) müssen Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren; das Gleiche hat zu geschehen in der Nähe von Fahrzeugen und Fähren, welche durch den Wellenschlag zu Schaden kommen könnten.

Digitized by Google

§. 27.

Besondere Vorschriften für die vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

1) Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben sich stets so nahe als möglich am Leinpfad zu halten.

2) Die Halftreiter haben beim Schiffzug überall den Leinpfad in der bestimmten Breite einzuhalten, es sei denn, daß bei niederm Wasserstand im Flußbett selbst geritten werden kann, letzterenfalls sind die an solchen Stellen angelegten Ab- und Auftritte zu benützen.

3) Mehr als drei Pferde dürfen nie an einem Stichseile gehen.

§. 28.

Fahren durch Brücken und bei Fähren.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden.

§. 29.

Verpflichtungen bezüglich der Fähren.

1) Die Fahrnähen und fliegenden Brücken sollen, wenn in der Fährordnung Anderes nicht bestimmt ist, an dem Ufer, welchem der Schiffsweg näher anliegt, nicht länger halten, als zum Ein- und Abladen unbedingt erforderlich ist.

2) Die Fähre darf nicht abfahren, wenn sich ein Schiff, Schiffzug oder Floß der Fähre soweit genähert hat, daß ein Zusammentreffen der letzteren mit den auf der Fahrt begriffenen Fahrzeugen zu befürchten ist.

Zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift werden bei jeder Fähre auf eine nach der Oertlichkeit zu bemessende Entfernung ober- und unterhalb Wahrschaupfähle errichtet. Sobald das Schiff oder das Vordertheil des Floßes diese Wahrschau erreicht hat, ist der Führer der Fähre verpflichtet, das Fahrwasser frei zu halten, beziehungsweise unverzüglich frei zu machen.

3) Die gleiche Verpflichtung liegt dem Fährmann auch dann ob, wenn Schiffe oder Flöße oberhalb der Fähre abfahren. In diesem Fall hat der Schiff- oder Floßführer dem Fährmann seine Absicht zu erkennen zu geben, bevor er Anstalten zum Ablegen macht.

Digitized by Google

4) Vor der Abfahrt hat der Fährmann ein weithin vernehmliches Zeichen mit der Glocke zu geben.

5) Wird die Fähre bei Nacht betrieben, oder muß das Fährschiff wegen besonderer Umstände während der Nacht an dem dem gewöhnlichen Liegeplatz entgegengesetzten Ufer beigelegt werden, so ist auf dem gegen das Fahrwasser gewendeten Theil des Schiffs eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne 5 m hoch über dem Wasser anzubringen.

6) Die Fahrzeuge der Gierfähren müssen, wenn sie außer Betrieb sind, derart angelegt werden, daß durch ihre Giervorrichtung der Fahrweg nicht beschränkt wird.

§. 30.

Fahren bei Nachtzeit und Nebel.

1) Zur Nachtzeit, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, sowie bei Nebel, dichtem Schneegestöber und anderm Unwetter ist der Schiff- und Floßverkehr auf dem Neckar untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist bei Mond- oder Sternenhelle die Kettenschleppschifffahrt sowohl zu Berg als zu Thal, sowie weiter die sonstige Schifffahrt zu Berg.

2) Wenn Fahrzeuge von dem Eintritt der Nacht, von Nebel, Schneegestöber oder anderm Unwetter überfallen werden, so müssen sie an der nächsten geeigneten Stelle beilegen, und bis sie dahin gelangen, sich durch Rufen, beziehungsweise durch Dampfpfeife fortgesetzt bemerklich machen.

Bei Nachtzeit ist überdies auf dem Vordertheil des Fahrzeugs eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne mindestens 4 m hoch über Bord, bei Flößen über Wasser anzubringen.

3) Bei Nachtzeit haben die zu Berg fahrenden Dampfer und vom Land aus gezogenen Schiffe zwei weißes, zu Thal fahrende Kettendampfer zwei rothes Licht zeigende hellleuchtende Laternen übereinander mindestens 4 m über Deck zu führen.

Außerdem muß jedes in einem Schiffzug befindliche Fahrzeug eine Signallaterne führen, wie in §. 25 Ziff. 2 vorgeschrieben ist.

§. 31.

Einstellung der Flößerei bei hohem Wasserstande.

Zu Heilbronn, Diedesheim, Eberbach, Heidelberg und nach Bedürfniß auch anderwärts werden an einem vom Fluß aus leicht sichtbaren Platz Marken angebracht, deren

Digitized by Google

unterer Rand die Höhe des steigenden Wassers, bei welchem die Flößerei einzustellen ist, deren oberer Rand die Höhe des fallenden Wassers, bei welchem die Flößerei beginnen oder fortgesetzt werden darf, bezeichnet.

§. 32.

Verhalten der Schiffe und Flöße bei niederem Wasserstand.

1) Bei niedern Wasserständen ist der Führer eines Schiffs verpflichtet, die Belastung desselben derart zu beschränken, daß der tiefste Theil des belasteten Schiffs an der seichtesten Stelle des Fahrwassers noch wenigstens 6 cm über der Flußsohle bleibt.

2) Wenn bei drohender oder eingetretener Einengung oder Sperrung des Fahrwassers zur Beseitigung derselben Bagger- oder Räumungsarbeiten vorgenommen werden, so haben sich die Führer der Fahrzeuge den hinsichtlich des Verkehrs an solchen Stellen Seitens der Flußbaubehörde ergehenden Anordnungen unbedingt zu fügen.

Die Flußbaubehörde ist in einem solchen Fall ermächtigt, im öffentlichen Interesse eine theilweise oder gänzliche Sperrung des Fahrwegs anzuordnen. Die Schifffahrt- und Flößereitreibenden werden von der getroffenen Anordnung durch Aufstellung einer Wahrschau ober- und unterhalb der gesperrten Stelle, sowie in geeigneten Fällen noch durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt.

§. 33.

Verhalten beim Festfahren oder Versinken.

1) Ist ein Fahrzeug im Fluß festgefahren oder gesunken, so ist vom Führer ein Wahrschauer aufzustellen, welcher den Führern sich nähernder Fahrzeuge durch Zeichen zu erkennen gibt, daß und wo das Fahrzeug festgefahren oder gesunken, und wenn durch letzteres die Schiff- oder Floßfahrt gehindert ist, die Schiff- und Floßführer zum Beilegen auffordert.

Diese Wahrschau muß sowohl bei Tag als auch (§. 30 Ziffer 1) bei Nacht aufgestellt sein:

a. für die zu Thal kommenden Fahrzeuge an einer 5 km flußaufwärts vom Unfallsort entfernten geeigneten Uferstelle;
b. für die Bergschifffahrt, wenn das Fahrzeug in einer Krümmung festliegt, am untern Ende der Krümmung, mindestens aber 1 km von dem Unfallsort; liegt

Digitized by Google

letzterer nicht in einer Krümmung, so genügt zur Warnung für die Bergschiffahrt die Aufstellung des Wahrschauers während der Nacht.

2) Kann das Fahrzeug nicht alsbald wieder flott gemacht werden, so ist der nächst erreichbaren Ortspolizeibehörde, sowie der Flußbaubehörde schleunigst davon Nachricht zu geben. Die Ortspolizeibehörde wird alsdann sofort eine öffentliche Bekanntmachung darüber erlassen, daß und wo das Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist. Ehe diese Bekanntmachung erfolgt, beziehungsweise ehe das Fahrzeug flott gemacht oder weggeräumt ist, darf der Wahrschauer (Ziff. 1) nicht eingezogen werden.

3) Der Ort des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs ist bei Nachtzeit durch eine weißes Licht zeigende helleuchtende Laterne zu bezeichnen, welche derart angebracht ist, daß sie insbesondere für die zu Berg fahrenden Schiffer sichtbar ist. Ist das Fahrzeug ganz unter Wasser gesunken, so ist die Stelle noch weiter durch einen Döpper oder eine Stange mit weißer Flagge zu bezeichnen.

Sofern der Führer des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, so hat die nächste Ortspolizeibehörde auf seine Kosten für die gedachte Bezeichnung zu sorgen.

4) Der Führer (oder Eigenthümer) des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs hat sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Wegräumung zu treffen und zwar mit besonderer Beschleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- oder Floßfahrt gehindert oder gefährdet ist.

5) Die Bestimmungen unter Ziffer 1—4 finden gleichmäßig Anwendung, wenn Badanstalten, Fischkästen und ähnliche Gegenstände abgetrieben sind.

§. 34.

Verhalten während des Stilliegens.

1) Wenn Fahrzeuge außerhalb der Häfen oder genehmigten Landungsplätze halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiff- und Floßfahrt offen bleibt.

Auf den Flößen muß überdies bei Tag und Nacht eine Wache vorhanden sein.

Anker sollen nicht ins Fahrwasser ausgeworfen werden. Wenn ein Nothfall dies jedoch nicht vermeiden läßt, ist jeder ausgeworfene Anker mit einem Döpper zu versehen.

2) Außerhalb der Häfen oder genehmigten Landungsplätze dürfen in der Flußbreite

Digitized by Google

nicht mehr als 2 Schiffe neben einander und Flöße nur vereinzelt, d. h. nicht neben andere Fahrzeuge angelegt werden.

In Furthen und Engen dürfen Fahrzeuge weder halten noch beilegen; ebensowenig in der Nähe von Fähren in der durch Wahrschaupfähle bezeichneten Entfernung (§. 29 Ziffer 2), sofern nicht daselbst ein genehmigter Landungsplatz vorhanden ist.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben am Leinpfadufer liegende Schiffe den Mast niederzulegen.

4) Die Bemannung der am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge hat in der Leitung der Zugleine des vorbeifahrenden Bergschiffs behilflich zu sein.

5) Sofern ausnahmsweise Fahrzeuge außerhalb der Häfen und genehmigten Landungsplätze am Leinpfadufer oder im Bergweg still liegen, müssen sie zur Nachtzeit mit weißes Licht zeigenden hellleuchtenden Laternen versehen sein.

Diese Laternen sind gegen das Fahrwasser hin: auf Flößen an beiden Enden 4 m über Wasser, auf Schiffen 4 m über Deck beziehungsweise Oberlast; und zwar bei Schleppzügen auf dem vordersten und hintersten Fahrzeug aufzuziehen.

Darf auf dem Schiff wegen der Ladung kein Licht gemacht werden, so muß während der Nacht eine Wache aufgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

§. 35.

Fahren über versenkte Telegraphenkabel.

Ober- und unterhalb derjenigen Stellen, an welchen Telegraphenkabel in das Flußbett eingelegt sind, werden Warnungszeichen angebracht.

Innerhalb der so bezeichneten Strecke ist das Ankerwerfen, Ankerschleppen und Floßsperren untersagt.

§. 36.

Freihaltung der Leinpfade.

Weder auf noch an dem Leinpfad dürfen Anlagen errichtet oder Gegenstände abgelagert werden, welche die Ausübung des Schiffzugs hindern können.

§. 37.

Transport explosiver Stoffe.

Für den Verkehr mit explosiven Stoffen auf dem Neckar findet die Verfügung der

Digitized by Google

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen vom 7. September 1879 (Reg.Blatt S. 333) Anwendung.

§. 38.

Transport von Giftstoffen.

1) Arsenikalien, d. h. Arsenik enthaltende Stoffe als:

Arsenmetall, nämlich Fliegenstein und Scherbenkobalt; Arsenikſäure, arsenige Säure (weißer Arsenik, Hüttenrauch); Rauschgelb Auripigment); Realgar (rothes Arsenikglas); ferner Quecksilberpräparate, als ätzendes Sublimat u. A.

dürfen nur in festen, aus gutem Holz gearbeiteten, inwendig mit starker und dichter Leinwand, sorgfältig und dauerhaft zu verklebenden Fässern oder Kisten versendet werden.

Auf jedem Collo muß mit großen leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort „Gift“ angebracht sein.

2) Wenn Giftstoffe (Ziff. 1) in Mengen von 5000 kg. und mehr versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche noch andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden.

Vor der Verladung muß der Schiffer der Hafen- beziehungsweise Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffs wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls Giftstoffe in Mengen unter 5000 kg. zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Verzehrungsgegenständen gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

3) Die Hafen- beziehungsweise Ortspolizeibehörde hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

§. 39.

Haftung für richtige Verpackung explosiver und giftiger Stoffe.

Für die vorgeschriebene Verpackung der explosiven und giftigen Stoffe ist neben dem Führer des Fahrzeugs auch der Befrachter verantwortlich.

Digitized by Google

§. 40.

Handhabung der Aufsicht.

Alle mit der Flußpolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber zu verläßigen, daß die nach dieser Verordnung den Führern von Fahrzeugen obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff, Floß oder Schleppzug den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprochen ist, so können die Flußpolizeibeamten die Beilegung an der nächsten hiezu geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden.

§. 41.

Führung eines Abdrucks dieser Verordnung.

Jeder Führer eines Floßes oder Schiffes von 15 Tonnen und mehr hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und denselben auf Verlangen den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Flußbau-Beamten vorzuzeigen.

§. 42.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Alle den Bestimmungen der §§. 2 und 3 unterworfenen Schiffe müssen bis zum 1. Juli 1885 einer Schiffsuntersuchungskommission behufs Anbringung der neuen Klammern und Vervollständigung des Schiffsattestes von ihren Eigenthümern oder Führern unter Vorlegung des Schiffsattestes angemeldet und vorgeführt werden.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Juni 1884 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Mai 1884.

Hölder.

Digitized by Google

Anlage.

Journalseite:

Schiffsatteſt.

Das { dem / der } ..... zu .....

gehörige { hölzerne / eiſerne } { Segelſchiff / Dampfſchiff } ..... genannt: .....

{ nach dem Eichſchein vom ... ten / oder nach Abſchätzung } von einer Ladungsfähigkeit von ... Ctr.

iſt von der unterzeichneten Schiffsunterſuchungskommiſſion in allen Theilen und Zubehörungen unterſucht und in ihr Schiffsverzeichniß unter Nro. ..... eingetragen, mit der zuläſſigen tiefſten Einſenkung im beladenen Zuſtande in nachfolgend aufgeführter Weiſe bezeichnet, ſowie mit der im folgenden Verzeichniſſe angeführten Ausrüſtung und Bemannung verſehen und für Neckarſchifffahrt in der Ausdehnung von

..... bis .....

für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieſes Atteſtes darf dieſes Fahrzeug zur Neckarſchifffahrt ſo lange benutzt werden, als es ſich im erwähnten Zuſtande befindet und bis eine weſentliche Veränderung oder Ausbeſſerung vorgenommen wird, als welche die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffs anzuſehen iſt.

Heilbronn, den ... ten .....

Die Schiffsunterſuchungskommiſſion:

(L. S.)

Digitized by Google

Zuläſſige Einſenkungstiefe.

Die in beladenem Zuſtande zuläſſige Einſenkungstiefe des vorſtehend genannten Schiffs iſt an jeder Seite desſelben an { zwei / drei } Stellen mit eiſernen Klammern von 30 Centimeter Länge und 4 Centimeter Höhe bezeichnet worden. Die vorderſte Klammer auf jeder Seite trägt als Stempel der hieſigen Schiffsunterſuchungskommiſſion die Buchſtaben „Hn“ in einem Ringe und dahinter die oben angegebene Centnerzahl der Tragfähigkeit.

Von der Unterkante jeder Klammer ab gerechnet beträgt in Centimetern:

Die	vornen		mittſchiffs		hinten	
	rechts	links	rechts	links	rechts	links
Bordfläche						
Ladehöhe						
Bodentiefe						

Zur ſicheren Leitung des Schiffs muß ſich nachbezeichnete Bemannung auf demſelben befinden:

Digitized by Google

Verzeichniß der Ausrüstung obengenannten Schiffs.

Anzahl.	Benennung der Ausrüstungsgegenstände.	Größe, Länge ꝛc.	Gewicht.
	Segelwerk:		
	Anker:		
	Ketten- und Tauwerk:		
	Verschiedene Geräthschaften:		

Digitized by Google

Atteſte über fernere Unterſuchungen:

Das vorſtehend benannte Schiff iſt heute nach vorgenommener Aenderung — Ausbeſſerung —

auf Verlangen des:

auf Antrag der:

in allen Theilen und Zubehörungen unterſucht worden, und hat ſich ergeben, daß

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Ort, Datum und Unterſchrift der Unterſuchungskommiſſion.)

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Neckarschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften.

Vom 15. Mai 1884.

Auf Grund des Art. 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird bezüglich der Neckarschifferpatente und der Dienstbücher der Schiffsmannschaften mit Höchster Genehmigung vom 10. Mai 1884 Nachstehendes verfügt.

I. In Betreff der Schifferpatente.

§. 1.

Der nach §. 5 der Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts vom 15. Mai 1884 zur Erwerbung eines Schifferpatents erforderliche Befähigungsnachweis ist durch ein Zeugniß derjenigen Neckarschiffer zu führen, bei welchen der Bewerber gelernt oder im Dienst gestanden hat.

Kann deren Zeugniß nicht mehr beigebracht werden, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen Neckarschiffern, welchen zuverläßig bekannt ist, daß der Bewerber die vorgeschriebene Zeit als Neckarschiffer gedient und die Neckarschifffahrt erlernt hat.

Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung des Neckars die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Zeugnisse müssen von einem öffentlichen Beamten beglaubigt sein.

§. 2.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatents ist mit dem Nachweis, daß der Bewerber im Reichsgebiet wohnhaft ist, nebst den in §. 1 bezeichneten Zeugnissen, einem Signalement der Person des Bewerbers und dem im §. 7 genannten Dienstbuche desselben dem Vorstand des Hauptzollamts Heilbronn (Oberzollinspektor) zu überreichen.

Der Oberzollinspektor hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und mit seiner gutächtlichen Aeußerung dem Oberamt Heilbronn zu übergeben.

§. 3.

Sind die Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von dem Oberamt Heilbronn nach beiliegendem Muster (Formular I.) ausgefertigt und dem Bewerber nach

Digitized by Google

Beifügung deſſen eigenhändiger, außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterſchrift ausgehändigt.

Von der Ertheilung jedes Schifferpatentes iſt dem Oberzollinſpektor in Heilbronn behufs der Eintragung in das Schifferverzeichniß vom Oberamt Heilbronn Mittheilung zu machen.

§. 4.

Die im §. 5 Abſ. 3 der vorerwähnten Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar erwähnten Beſcheinigungen für Inhaber eines Rheinſchifferpatents ſind ebenfalls nach Maßgabe der Beſtimmungen unter §§. 2 und 3 nachzuſuchen und zu ertheilen.

§. 5.

Die Einziehung der Schifferpatente, ſowie der in §. 4 erwähnten Beſcheinigungen (vergl. Art. 43 der Neckarſchifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842, Reg.Blatt von 1843 S. 165) ſteht dem Oberamt Heilbronn zu.

Von jeder Einziehung eines Schifferpatents iſt dem Oberzollinſpektor in Heilbronn zum Striche in der Schifferliſte Nachricht zu geben.

§. 6.

Die früheren Beſtimmungen über die Ausſtellung der Schifferpatente insbeſondere diejenigen der Verfügung, betreffend die Ertheilung von Schifffahrtspatenten zur Befahrung des Neckars und Rheins vom 7. Oktober 1858 (Reg.Blatt S. 212) werden hiemit aufgehoben.

Die auf Grund derſelben ausgeſtellten Schifferpatente bleiben jedoch in Kraft, was auf Verlangen beim Oberamt Heilbronn durch dieſes auf den Patenten zu beurkunden iſt.

II. In Betreff der Dienſtbücher der Schiffsmannſchaften.

§. 7.

Wer auf einem Neckarſchiffe als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeſelle, Schiffsgehilfe, Schiffsknecht, Heizer, Matroſe, Bootsmann oder Steuermann in ein feſtes Dienſtverhältniß tritt, muß mit einem Dienſtbuch verſehen ſein.

Die Schifferpatente beſitzenden Steuerleute bedürfen eines ſolchen Dienſtbuches nicht.

Digitized by Google

§. 8.

Die Dienstbücher werden nach anliegendem Formular **II** durch das Oberamt Heilbronn ausgefertigt.

Die Ausstellung des Dienstbuches ist bei dem Gemeinderath der Heimatbehörde nachzusuchen.

Der bezügliche Bericht des Gemeinderaths an das Oberamt Heilbronn muß von dem Ortsvorsteher unterzeichnet sein.

Ueber die ausgestellten Dienstbücher ist von dem Oberamt Heilbronn eine Tabelle (Formular **III**) zu führen.

§. 9.

Den Schiffern ist verboten, eine der im §. 7 erwähnten Personen, welche nicht vorschriftsgemäß mit einem Dienstbuche versehen ist, in den Dienst zu nehmen.

§. 10.

Jeder Schiffseigenthümer oder Schiffsführer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Dienstmannes ein gewissenhaftes Zeugniß über dessen Betragen mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Hafens am Neckar gemacht werden.

§. 11.

Beschwerden wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses werden durch die Polizeibehörde erledigt, welche das Ergebniß auf dem Dienstbuche vermerkt.

Stuttgart, den 15. Mai 1884.

Hölder.

Digitized by Google

Formular I.

Neckarschifferpatent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname)

. . . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters) ,

zu N. N. im . . . . . Bezirke N. N.

wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Befähigung zum Betriebe der Neckarschiffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffs

eines Dampfschiffs

auf dem Neckar bis in den Rhein

ertheilt.

Gegeben . . . . . .

(L. S.)

Königl. Württemb. Oberamt Heilbronn.

Signalement des Patentinhabers.

Digitized by Google

Formular II.

Königreich Württemberg.

Dienstbuch

enthaltend 79 paginirte Seiten,

für

den jenseits signalisirten Schiffs . . . . . .

. . . . . .

von . . . . . .

ausgefertigt zu . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königlich Württembergisches Oberamt Heilbronn.

Anmerkung.

Das Dienstbuch darf nur von dem Beamten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.

In der Regel, und wenn nicht gesetzliche Gründe eine Beschränkung erheischen, wird das Dienstbuch auf unbestimmte Zeit ausgefertigt.

Ist der Inhaber wehrpflichtig, wird beigefügt: Gültig für's Inland (oder In- und Ausland) bis . . . . wo Inhaber zur Erfüllung der Wehrpflicht nach Hause zurückzukehren hat.

Seite 2.

Beschreibung der Person des Inhabers.
Alter ꝛc.

Seite 3 und 4.

Bemerkungen.

Seite 5 bis 7.

Auszug aus der Verfügung vom . . . . . .

Seite 8 und folgende.

Nachweisungen über den Dienst-Ein- und Austritt.

Digitized by Google

Formular III.

Tabelle

über die an Angehörige des . . . . . bezirks . . . . . ausgestellten Dienstbücher.

Ordnungszahl.	Vor- und Zunamen.	Heimatsort.	Stand.	Tag und Nummer der Ausstellung des Dienstbuches.	Gültig auf wie lange und wohin.	Personalbeschreibung des Inhabers.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Haſſelbrint (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 26. Mai 1884.

Inhalt.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste. Vom 15. Mai 1884. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 16. Mai 1884. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Stuttgart. Vom 20. Mai 1884.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste.

Vom 15. Mai 1884.

Das Verzeichniß der den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen, welches der Bekanntmachung vom 21. September 1882 als Beilage zu Ziffer 2 der Bestimmungen für Württemberg angehängt ist (Reg.Blatt S. 268 bis 270), wird durch das nachstehende Verzeichniß ersetzt.

Stuttgart, den 15. Mai 1884.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder. Steinheil.

Digitized by Google

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Staatsbehörden, mit Ausschluß des Forstdiensts:

Die Stellen

der Kanzlisten, Kopisten, Tagschreiber, Hilfsschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, mit Ausnahme der Stellen bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, bei den Gesandtschaften und Konsulaten;

der Hausverwalter und Hausmeister, Kanzlei-, Bureau-, Kassen-, Magazin-, Bibliothek- und anderer Amtsdiener und Aufwärter, Portiers, Thorwarte, Hausknechte, Hausdiener, Nachtwächter, soweit die Obliegenheiten der Stellen keine technischen Kenntnisse erfordern, mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten und unter den hienach für einzelne Dienstzweige gegebenen besonderen Bestimmungen.

II. Im Justizdepartement:

Die Stellen der

Gefängnißinspektoren,

Hausmeister, Oberaufseher und Aufseher an den Strafanstalten,

Gefangenwärter bei Gerichtsgefängnissen,

Kanzlei- und Schreibgehilfen bei den Verwaltungen der Strafanstalten und bei den Gerichtsgefängnissen,

Heilgehilfen bei den Strafanstalten,

des Heizers (Maschinenwärters) des Justizgebäudes,

der Anstellungsbeamten, soweit die Stellen nach ihren Einkommensverhältnissen zur Versorgung von Militäranwärtern sich eignen.

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

1) Bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung:

Die Stellen der

Oberzugmeister, Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter,

Bremser und Schmierer, Güterschaffner,

Bahnhofaufseher, Bahnhofportiers und Saaldiener, Portiers bei den Eisenbahnwerkstätten,

---

*) Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

Stationseinnehmer und Haltestelleubesorger,
Weichenwärter, Bahnwärter,
Billetdrucker,
Stationsmeister,
Güterexpeditionskassiere,
Billetkassiere (zugleich Telegraphisten),
Expedienten,
Buchhalter und Bureaugehilfen der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
Steuermänner und Schleppschifffführer,
Schiffskassiere, Matrosen, Schiffsaubinder,
Maschinisten,
Heizer.

} zu zwei Dritteln,

2) Bei der Post- und Telegraphenverwaltung:

Die Stellen der

Telegrapheuaufseher, Telegraphenwerkstätteportiers und Bureaudiener, Landpostboten,
Telegrapheubureauassistenten, Buchhalter bei der Telegrapheuwerkstätte,
Obertelegraphisten, Telegraphisten, Telegrapheugehilfen,
Postexpeditoren,

} zu zwei Dritteln,

Buchhalter, Bureauassistenten, Magazinsverwalter bei der Drucksachenverwaltung, zur Hälfte,
Unterbedienseteten bei den Post- und Telegraphenämtern, nämlich Bureaudiener, Briefträger, Postpacker im inneren und äußeren Dienst,
Postwagen- und Eisenbahnpostkondukteure, zu zwei Dritteln,
Telegraphenboten.

IV. Im Departement des Innern:

Die Stellen der

Oberaufseher und Aufseher bei den Arbeitshäusern,
Oberwärter, Gärtner, Stallwärter, Maschinisten, Heizer bei den Staatsirrenanstalten,
Irrenwärter zur Hälfte,
Thierärzte, Gestüts- und Gutsaufseher, Stutenaufseher, Gestütsschmiede und Gestütsknechte bei der Landgestütsverwaltung,
Aufseher bei dem Musterlager der Centralstelle für Gewerbe und Handel,
Straßen- und Flußmeister, Straßen-, Fluß- und Schleußenwärter, Floßaufseher.

V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens:

Die Stellen der

Kanzlisten an der öffentlichen und der Assistenten an der Universitätsbibliothek,
Kanzleigehilfen an der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim,

} zur Hälfte,

Digitized by Google

Kanzleihilfsarbeiter bei der Baugewerkeschule,
Pedelle, Hausmeister, Diener, Famuli, Aufwärter, Gehilfen, Aufseher und sonstigen Offizianten an den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten und den mit solchen verbundenen Instituten, soweit die Inhaber der Stellen von der Staatsbehörde ernannt werden und nicht technische Kenntnisse haben müssen,
Diener bei den Sammlungen des Staats,
Krankenwärter, Maschinisten, Heizer bei den Kliniken,
Pferdewärter bei der Thierarzneischule.

VI. Im Finanzdepartement:

Die Stellen der
Stadtumgelder, Stadt- und Ortsacciser,
Steuerwachtmeister und Steuerwächter,
Zolleinnehmer,
Revisionsaufseher,
Salzsteuer-, Rübenzuckersteuer- und Grenzaufseher,
Lithographen und Drucker bei der lithographischen Anstalt und dem statistisch-topographischen Bureau,
Garten- und Alleenaufseher beim Apanageschloß in Ludwigsburg,
Platzmeister, Hüttenknechte, Kohlenmesser und Salzpacker bei den Berg- und Hüttenwerken und Salinen,
des Fabrikboten in Weissenau.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 16. Mai 1884.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 14. l. M. den Musikdirektor Max Seifriz, Mitglied und Orchesterdirigenten der K. Hofkapelle in Stuttgart, an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Ludwig Stark daselbst zum stellvertretenden Mitglied des nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gebildeten musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen gnädigst zu ernennen geruht.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März 1872 (Reg.Blatt S. 105) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16. Mai 1884.

Faber.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern,
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Stuttgart.

Vom 20. Mai 1884.

Nachdem der bisherige Abgeordnete der Stadt Stuttgart auf ſein Abgeordnetenmandat verzichtet hat, wird auf Höchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät die Vornahme einer Neuwahl für die Stadt Stuttgart angeordnet und Nachſtehendes verfügt:

1) Die Kommiſſion für Entwerfung und Fortführung der Wählerliſte hat unverweilt für die Richtigſtellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommiſſion wird hiebei hinſichtlich der Frage, welche Perſonen in die Wählerliſte aufzunehmen ſind, auf Art. 4 des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Blatt S. 178) und §. 3 der Miniſterialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgeſetzes vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) beſonders hingewieſen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts iſt alsbald von der Stadtdirektion Stuttgart in den Bezirksblättern zu erlaſſen und außerdem von dem Stadtſchultheißenamtsverweſer auf ortsübliche Weiſe in Stuttgart bekannt zu machen.

3) Die Wählerliſte muß binnen 10 Tagen nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte, ſomit ſpäteſtens am Donnerstag den 5. Juni vollendet ſein, ſodann während eines unmittelbar anſchließenden Zeitraums von ſechs Tagen, alſo bis Mittwoch den 11. Juni einſchließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einſicht aufgelegt werden. Längſtens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorſtellungen gegen die Wählerliſte an gerechnet hat die Kommiſſion hierüber Beſchluß zu faſſen. Späteſtens am einundzwanzigſten Tage nach dem Erſcheinen des gegenwärtigen Wahlausſchreibens im Regierungsblatt, am Montag den 16. Juni, hat der Ortsvorſteher die Wählerliſte nebſt den Akten über beanſtandete Wahlberechtigungen der Stadtdirektion zu übergeben.

4) Die Wahl iſt genau am dreißigſten Tage nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, alſo

am Mittwoch den 25. Juni d. J.

in allen Abſtimmungsdiſtrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Digitized by Google

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag den 22. Juni d. J. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornämlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag den 28. Juni d. J. stattzufinden.

8) Das Ergebniß der Wahl ist dem Ministerium vom Wahlkommissär alsbald anzuzeigen, auch ist dem Ministerium eine die Abstimmungsverhältnisse enthaltende Abschrift des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I bis III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg.Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 20. Mai 1884.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr Scheufele)

Digitized by Google

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. Mai 1884.

Inhalt.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 20. Mai 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 19. Mai 1884.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 20. Mai 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die in §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (Reichsgesetzblatt S. 73) bezeichneten Klassen von Personen, soweit sie dem Krankenversicherungszwang weder gemäß §. 1 noch gemäß einer nach §. 2 des angeführten Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder Amtskorporation unterworfen sind, sowie Dienstboten können durch Ortsstatut oder Bezirksstatut (Art. 3) verpflichtet werden, für den Zweck der Gewährung freier Kur und Ver-

pflegung in Fällen von Erkrankung an die Gemeinde oder Amtskorporation, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, regelmäßige periodische Beiträge zu entrichten.

Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch befreit:

1) diejenigen Personen, welche ohne gesetzliche Verpflichtung der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes) oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse §. 19 Abs. 3, §. 63 Abs. 2, §. 72 Abs. 3, §. 73 und §. 74 des Reichsgesetzes) oder einer den Anforderungen des §. 75 des Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse angehören;
2) Betriebsbeamte, wenn sie nach §. 1 Abs. 2 und §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen;
3) diejenigen Personen, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Diese Personen sind berechtigt, der Krankenversicherung beizutreten.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn können verpflichtet werden, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit beziehungsweise im Dienst stehenden Arbeiter und Dienstboten zu bezahlen; sie sind dagegen in diesem Fall berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Art. 2.

Die Gemeinde oder Amtskorporation ist verpflichtet, denjenigen Personen, welche nach dem von ihr erlassenen Statut regelmäßige Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten haben, in Fällen von Erkrankung freie Kur und Verpflegung in der Regel innerhalb eines Krankenhauses nach Maßgabe des Statuts zu gewähren.

Die, auf Grund dieses Artikels gewährten Leistungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

Art. 3.

Die in Art. 1 bezeichneten Ortsstatute werden vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, die Bezirksstatute werden von der Amtsversammlung erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.

Die Bezirksstatute können für den ganzen Oberamtsbezirk oder für Theile desselben erlassen werden. Auf Gemeinden, welche dem Bedürfniß genügende und entsprechend

Digitized by Google

eingerichtete Krankenanstalten besitzen, darf die Wirksamkeit eines Bezirksstatuts nur erstreckt werden, soweit diese Gemeinden hiezu ihre Zustimmung geben.

Das Orts- oder Bezirksstatut muß die Klassen der Personen, für welche die Verpflichtung zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen (Art. 1) eintreten soll, genau bezeichnen, und kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der betreffenden Personen seitens ihrer Arbeitgeber und Dienstherrn enthalten.

Durch die Erlassung eines Bezirksstatuts treten Ortsstatute der dem Bezirk angehörenden Gemeinden insoweit außer Kraft, als sich die Wirksamkeit des Bezirksstatuts erstreckt.

Art. 4.

Der Art. 49 der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.Blatt S. 81) tritt mit dem 1. Dezember 1884 außer Kraft.

Insoweit die auf Grund des bisherigen Landesrechts erlassenen statutarischen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen den Vorschriften der Art. 1 und 2 nicht entsprechen, treten sie mit dem 1. Dezember 1884 gleichfalls außer Wirksamkeit.

Art. 5.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Personen beziehungsweise der Arbeitgeber und Dienstherrn derselben zur Leistung von Krankenversicherungsbeiträgen in Gemäßheit von Ortsstatuten oder Bezirksstatuten (Art. 1 und 3) und über die gemäß Art. 2 zu gewährende Krankenhilfe werden von den Oberämtern entschieden.

Gegen die oberamtliche Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben Klage bei der Kreisregierung als Verwaltungsgericht erster Instanz erhoben werden (Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485). Dabei ist aber den Verwaltungsbehörden vorbehalten, über die Art der Verpflegung in endgültiger Weise zu entscheiden.

Die Entscheidung des Oberamts ist vorläufig vollstreckbar. Die Ziffer 9 des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist hienach abgeändert.

Digitized by Google

Art. 6.

Soweit in den Fällen der §§. 24 und 47 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (Reichsgesetzblatt S. 73) und in den nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Angelegenheiten (§§. 64, 72 und 85 des Reichsgesetzes) der Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden kann, steht gegen den Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Beschwerde an die derselben vorgesetzte Stelle und gegen die Entscheidung der letzteren Rechtsbeschwerde (Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege) an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerde gegen den Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von zwei Wochen, von der Zustellung des angefochtenen Bescheids oder der angefochtenen Verfügung an gerechnet, bei der zustellenden Behörde oder bei der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Auf die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof finden die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Erhebung derselben zwei Wochen beträgt.

Art. 7.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung, zu Ortskrankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen und Innungs-Krankenkassen (§. 55 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) sowie der auf Grund eines Ortsstatuts oder Bezirksstatuts der in Art. 1 und 3 bezeichneten Art zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge erfolgt nach Maßgabe der Art. 10 bis 13 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 202) und der nachfolgenden Vorschriften:

Die Ertheilung des Zahlungsbefehls sowie die Verfügung der Zwangsvollstreckung kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Kasse, zu welcher die Beiträge zu leisten sind, ihren Sitz hat.

In dem zu erlassenden Zahlungsbefehl ist dem Zahlungspflichtigen unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Auflage zu machen, innerhalb dieser Frist entweder die

Digitized by Google

Zahlung der schuldigen Beiträge an die berechtigte Kasse oder die Anrufung der Aufsichtsbehörde der betreffenden Kasse (§. 58 Abs. 1 des Reichsgesetzes und Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes) nachzuweisen.

Art. 8.

Die in §. 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten, sowie die gemäß §. 65 letzter Absatz, 72 und 73 des eben bezeichneten Gesetzes gleichfalls nach §. 58 Abs. 2 zu behandelnden Streitigkeiten über Ersatzansprüche werden von den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz entschieden. Hienach wird Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entsprechend ergänzt.

Art. 9.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche der ihnen gemäß Art. 3 durch Orts- oder Bezirksstatut auferlegten Verpflichtung zur An- und Abmeldung der von ihnen beschäftigten Personen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Art. 10.

Die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 9 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg.Blatt S. 153) wegen der in §. 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und in Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes mit Strafe bedrohten Uebertretungen kommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Befugniß zu.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 20. Mai 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder. Steinheil.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Apotheker.
Vom 19. Mai 1884.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nro. 19 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 6. Mai 1884, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 19. Mai 1884.

Hölder.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 6. Mai 1884.

Der Bundesrath hat beschlossen,

daß der Besuch der technischen Hochschule zu Darmstadt dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (Centralblatt S. 167) gleichzustellen und daß der bei dieser Schule zu errichtenden Prüfungskommission die Berechtigung zur Ertheilung für das ganze Reich gültiger Approbationen beizulegen sei.

Berlin, den 6. Mai 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 31. Mai 1884.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 9. Mai 1884.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten.

Vom 9. Mai 1884.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nro. 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 29. April 1884, betreffend das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. Mai 1884.

Hölder. Steinheil.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.).
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. " Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. das Gymnasium zu Rastenburg,
14. " " " Rössel,
15. " " " Tilsit

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. " " " Culm,
18. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. " Städtische Gymnasium daselbst,
20. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. " " " Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Marienburg,
24. " " " Marienwerder,
25. " " " Neustadt i. Westpr,
26. " " " Pr. Stargardt,

Digitized by Google

27. das Gymnasium zu Strasburg i. Westpr.,
28. " " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

29. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
30. " Französische Gymnasium daselbst,
31. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
32. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium das.,
33. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
34. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
35. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
36. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
37. " Köllnische Gymnasium dasetbst,
38. " Königstädtische Gymnasium daselbst,
39. " Leipniz-Gymnasium daselbst,
40. " Luisen-Gymnasium daselbst,
41. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
42. " Sophien-Gymnasium daselbst,
43 " Withelms-Gymnasium daselbst,
44. " Gymnasium zu Brandenburg,
45. die Ritter-Akademie daselbst,
46. das Gymnasium zu Charlottenburg,
47. " " " Eberswalde,
48. " " " Franlfurt a. d. Oder,
49. " " " Freienwalde a. d. Oder,
50. " " " Friedeberg i. d. Neumark,
51. " " " Fürstenwalde,
52. " " " Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
53. " " " Königsberg in der Neumark,
54. das Gymnasium zu Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),
55. " " zu Küstrin,
56. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
57. das Gymnasium zu Luckau,
58. " " " Neu-Ruppin,
59. " " " Potsdam,
60. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
61. " Gymnasium zu Sorau,
62 " " " Spandau,
63. " " " Wittstock.
64. " Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

65. Das Gymnasium zu Anklam,
66 " " " Belgard,
67. " " " Cöstin,
68. " " " Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*) 69. " Gymnasium zu Demmin,
70. " " " Dramburg,
71. " " " Greiffenberg,
72. " " " Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*73. " Gymnasium zu Neustettin,
74. " Pädagogium zu Putbus,
75. " Gymnasium zu Pyritz,
76. " " " Stargard i. Pomm.,
77. " König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
78. " Marienstifts-Gymnasium daselbst,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b. B. b. c oder C. a aa aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasien, Realschule, Real-Progymnasien oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a.)

Digitized by Google

79. das Stadt-Gymnasium daselbst,
80. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
81. " Gymnasium zu Stralsund,
82. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

83. Das Gymnasium zu Bromberg,
84. " " " Gnesen,
85. " " " Inowrazlaw,
86. " " " Krotoschin,
87. " " " Lissa,
88. " " " Meseritz,
89. " " " Nakel,
90. " " " Ostrowo,
91. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium z. Posen,
92. " Marien-Gymnasium daselbst,
93. " Gymnasium zu Rogasen,
94. " " " Schneidemühl,
95. " " " Schrimm,
96. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

97. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
98. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
99. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
100. " Johannes-Gymnasium daselbst,
101. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
102. " Matthias-Gymnasium daselbst,
103. " Gymnasium zu Brieg,
104. " " " Bunzlau,
105. " " " Glatz,
106. " " " Gleiwitz,
107. " evangelische Gymnasium zu Glogau,
108. " katholische Gymnasium daselbst,
109. " Gymnasium zu Görlitz,
110. " " " Groß-Strehlitz,
111. " " " Hirschberg,
112. " " " Jauer,
113. " " " Kattowitz,
114. das Gymnasium zu Königshütte,
115. " " " Kreuzburg,
116. " " " Lauban,
117. " " " Leobschütz,
*118. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
119. das Städtische Gymnasium daselbst,
120. " Gymnasium zu Neisse,
121. " " " Neustadt i. O.-Schl.,
122. " " " Oels,
123. " " " Ohlau,
124. " " " Oppeln,
125. " " " Patschkau,
126. " " " Pleß,
127. " " " Ratibor,
128. " " " Sagan,
129. " " " Schweidnitz,
130. " " " Strehlen,
131. " " " Waldenburg,
132. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

133. Das Gymnasium zu Burg,
134. " " " Eisleben,
135. " " " Erfurt,
136. " " " Halberstadt,
137 die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
138. das Städtische Gymnasium daselbst,
139. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
140. " Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
141. " Dom-Gymnasium daselbst,
142. " " " zu Merseburg,
143. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
144. " Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,
145. " Gymnasium zu Neuhaldensleben,
146. " " " Nordhausen a. Harz,
147. die Landesschule Pforta,

Digitized by Google

148. das Gymnasium zu Quedlinburg,
149. die Klosterschule zu Roßleben,
150. das Gymnasium zu Salzwedel,
151. " " " Sangerhausen,
152. " " " Schleusingen,
153. " " " Seehausen i. d. Altmark,
154. " " " Stendal,
155. " " " Torgau,
156. " " " Wernigerode,
157. " " " Wittenberg,
158. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

159 Das Gymnasium zu Altona,
160. " " " Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*161. " Gymnasium zu Glückstadt,
162. " " " Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
163. " Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
164. " Gymnasium zu Kiel,
*165. " " " Meldorf,
*166. " " " Plön,
167. " " " Ratzeburg,
168. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
169. " Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
170. " Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

171. Das Gymnasium zu Aurich,
172. " " " Celle,
*173. " " " Clausthal,
174. " " " Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
175. " Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
176 das Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
177. " Lyzeum I. zu Hannover,
178. " " II. daselbst),
179. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
180. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
181. " Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
182. die Klosterschule zu Ilfeld,
183. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*184. " Gymnasium zu Lingen,
185. " " " Lünneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
186. " Gymnasium zu Meppen,
187. " " " Norden,
188. " Carolinum zu Osnabrück,
189. " Raths-Gymnasium daselbst,
190. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*191. " Gymnasium zu Verden

Provinz Westfalen.

192. Das Gymnasium zu Arnsberg,
193. " " " Attendorn,
194. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
195. " Gymnasium zu Bochum,
196. " " " Brilon,
197. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
198. " Gymnasium zu Coesfeld,
199. " " " Dortmund,
200. " " " Gütersloh,
201. " " " Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
202. " Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),

Digitized by Google

*203. das Gymnasium zu Herford,
204. = = = Höxter,
205. = = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
206. = Gymnasium zu Münster,
207. = = = Paderborn,
208. = = = Recklinghausen,
209. = = = Rheine,
*210. = = = Soest,
211. = = = Warburg,
212. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

213. Das Gymnasium zu Cassel,
214. = = = Dillenburg,
215. = = = Frankfurt a. Main,
216. = = = Fulda,
217. = = = Hadamar,
218. = = = Hanau,
219. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
220. = Gymnasium zu Marburg,
221. = = = Montabaur,
222. = = = Rinteln,
223. = = = Weilburg,
224. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

225 Das Gymnasium zu Aachen,
226. = = = Barmen,
227. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
228. das Gymnasium zu Bonn,
229. = = = Cleve,
230. = = = Coblenz,
231. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
232. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Königlichen Real-Gymnasium daselbst),
233. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
234. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
235. das Gymnasium zu Düren,
236. = = = Düsseldorf,
237. = = = Duisburg,
238. = = = Elberfeld,
239. = = = Emmerich,
240. = = = Essen,
241. = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
242. = Gymnasium zu Kempen,
243. = = = Krefeld,
*244. = = = Kreuznach,
245. = = = Moers,
246 = = = Münstereifel,
*247. = = = Neuß,
248. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
249. = Gymnasium zu Saarbrücken,
250. = = = Trier,
251. = = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
252. = Gymnasium zu Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

253. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,

Digitized by Google

14. das Gymnasium zu Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. " Alte " " Regensburg,
28. " Neue " " daselbst,
29. " " " Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Wettiner Gymnasium daselbst,
6. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. " " " Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. " Thomasschule daselbst,
12. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. " " " Wurzen,
15. " " " Zittau,
16. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. das Gymnasium zu Ehingen,
*3. " " " Ellwangen,
*4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. " Gymnasium zu Ravensburg,
*8. " " " Rottweil,
9. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. " Karls-Gymnasium daselbst,
*12. " Gymnasium zu Tübingen,
13. " " " Ulm,
14. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Lahr,
8. " " " Mannheim,
9. " " " Offenburg,
10. " " " Pforzheim,
11. " " " Rastatt,
12. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " (Friedericianum) zu Laubach,
6. " " zu Mainz,
7. " " " Worms.

Digitized by Google

*203. das Gymnasium zu Herford,
204. = = = Höxter,
205. = = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
206. = Gymnasium zu Münster,
207. = = = Paderborn,
208. = = = Recklinghausen,
209. = = = Rheine,
*210. = = = Soest,
211. = = = Warburg,
212. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

213. Das Gymnasium zu Cassel,
214. = = = Dillenburg,
215. = = = Frankfurt a. Main,
216. = = = Fulda,
217. = = = Hadamar,
218. = = = Hanau,
219. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
220. = Gymnasium zu Marburg,
221. = = = Montabaur,
222. = = = Rinteln,
223. = = = Weilburg,
224. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

225 Das Gymnasium zu Aachen,
226. = = = Barmen,
227. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
228. das Gymnasium zu Bonn,
229. = = = Cleve,
230. = = = Coblenz,
231. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
232. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Königlichen Real-Gymnasium daselbst),
233. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
234. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
235. das Gymnasium zu Düren,
236. = = = Düsseldorf,
237. = = = Duisburg,
238. = = = Elberfeld,
239. = = = Emmerich,
240. = = = Essen,
241. = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
242. = Gymnasium zu Kempen,
243. = = = Krefeld,
*244. = = = Kreuznach,
245. = = = Moers,
246 = = = Münstereifel,
*247. = = = Neuß,
248. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
249. = Gymnasium zu Saarbrücken,
250. = = = Trier,
251. = = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
252. = Gymnasium zu Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

253. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,

Digitized by Google

14. das Gymnasium zu Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. " Alte " " Regensburg,
28. " Neue " " daselbst,
29. " " " Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Wettiner Gymnasium daselbst,
6. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. " " " Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. " Thomasschule daselbst,
12. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. " " " Wurzen,
15. " " " Zittau,
16. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. das Gymnasium zu Ehingen,
*3. " " " Ellwangen,
*4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. " Gymnasium zu Ravensburg,
*8. " " " Rottweil,
9. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. " Karls-Gymnasium daselbst,
*12. " Gymnasium zu Tübingen,
13. " " " Ulm,
14. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Lahr,
8. " " " Mannheim,
9. " " " Offenburg,
10. " " " Pforzheim,
11. " " " Rastatt,
12. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " (Friedericianum) zu Laubach,
6. " " zu Mainz,
7. " " " Worms.

Digitized by Google

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Das Gymnasium zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
4. " Gymnasium zu Rostock,
5. " " Friedericianum zu Schwerin,
6. " " zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. " " " Eutin,
*3. " " Mariengymnasium zu Jever,
4. " " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " Ernestinum zu Gotha.

XV. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2 " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1 Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Digitized by Google

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2 " " zu Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Els.,
7. " " " Saarburg,
*8. " " " Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Els.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. " Gymnasium zu Weißenburg,
*12. " " " Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2 die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. " Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.,
5. " " " " Tilsit,
6. " " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

7. Die Johannisschule zu Danzig,
8. " Petrischule daselbst,
9. das Real-Gymnasium zu Elbing,
10. " " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg

11. Die Andreasschule zu Berlin,
12. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium das.,
13. das Falk-Real-Gymnasium daselbst,
14. " Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
15. " Königliche Real-Gymnasium daselbst,
16. " Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. " Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
18. " Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
19. " Real-Gymnasium zu Brandenburg,
20. " " " " Frankfurt a. d. Oder,
21. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
22. das Real Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. " " " " Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
24. " " " " Perleberg,
25. " " " " Potsdam,
26. " " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Digitized by Google

Provinz Pommern.

27. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. " " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin
30. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
31. " Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

32. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
33. " " " " Fraustadt,
34. " " " " Posen,
35. " " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

36. Das Real-Gymnasium zum h. Geist zu Breslau,
37. " " " am Zwinger daselbst,
38. " " " zu Görlitz,
39. " " " " Grünberg,
40. " " " " Landeshut,
41. " " " " Neisse,
42. " " " " Reichenbach,
43. " " " " Sprottau,
44 " " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

45. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
46. " " " " Erfurt,
47. " " " " Halberstadt,
48. " " " " Halle a. d. Saale,
49. " " " " Magdeburg,
50. " " " " Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

51. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
52. das Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
53. " " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

54. Das Real-Gymnasium zu Celle,
55. " " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).
56. " " " " Goslar,
57. " " " " Hannover,
58. " Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
59. " Real-Gymnasium zu Harburg,
60. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst).
61. " " " " Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. " " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
63. " " " " Osnabrück,
64. " " " " Osterode,
65. " " " " Quackenbrück.

Provinz Westfalen.

66. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. " " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
68. " " " " Dortmund,
69. " " " " Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Digitized by Google

70. das Real-Gymnasium zu Iserlohn,
71. " " " " Lippstadt,
72. " " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
73. " " " " Münster,
74. " " " " Siegen,
75. " " " " Witten

Provinz Hessen-Nassau.

76 Das Real-Gymnasium zu Cassel,
77. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
78. " Wöhlerschule daselbst,
79. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

80. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
81. " " " " Barmen,
82. " Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
83. " Städtische Real-Gymnasium daselbst,
84. " Real-Gymnasium zu Düsseldorf,
85. " " " " Duisburg,
86. " " " " Elberfeld,
87. " " " " Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst,
88. " " " " Krefeld,
89. " " " " Mülheim a. Rhein,
90. " " " " Mülheim an der Ruhr,
91. " " " Ruhrort,
92. " " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1 Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. das Real-Gymnasium zu Nürnberg,
4. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Borna,
3. " " " Chemnitz
4 " " " Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. " Annen-Realschule zu Dresden,
6. " Neustädter Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Freiberg,
8. " " " Leipzig,
9. " " " Plauen,
10. " " " Zittau,
11. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
2. " " I. Ordnung zu Gießen (desgl.),
3. " " " " " Mainz (desgl.),
4. " " " " " Offenbach (dgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. " " " Güstrow,[1])
3. " " " Ludwigslust,

[1]) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

Digitized by Google

4. die Realſchule zu Malchin,
5. = = = Roſtock,
6. = = = Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachſen.**

1. Das Real-Gymnaſium zu Eiſenach,
2. die Realſchule zu Weimar.

IX. **Herzogthum Braunſchweig.**

Das Real-Gymnaſium zu Braunſchweig.

X. **Herzogthum Sachſen-Meiningen.**

1. Das Real-Gymnaſium zu Meiningen,
2. = = = = Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.**

Die Realklaſſen des Gymnaſiums zu Gotha.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Real-Gymnaſium zu Bernburg,
2. = = = (Franzſchule) zu Deſſau

XIII. **Fürſtenthum Reuß jüngere Linie.**

Das Real-Gymnaſium zu Gera.

XIV. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

Das Real-Gymnaſium des Catharineums zu Lübeck.

XV. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

1. Die Handelsſchule (Real-Gymnaſium) zu Bremen,
2. = Realſchule zu Bremerhaven,
3. das Real-Gymnaſium zu Vegeſack

XVI. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Das Real-Gymnaſium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. **Elſaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnaſium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyzeum daſelbſt),
3. = = = = Schlettſtadt,
4. = = = = Straßburg i. Elſ. (verbunden mit dem Lyzeum daſelbſt).

c. Ober-Realſchulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

†) 1. Die Friedrichs-Werder'ſche Ober-Realſchule zu Berlin,
†2. = Luiſenſtädtiſche Ober-Realſchule daſelbſt,
†3. = Ober-Realſchule zu Potsdam.

Provinz Schleſien.

†4. Die Ober-Realſchule zu Breslau,
†5. = = = = Brieg,
†6. = = = = Gleiwitz.

Provinz Sachſen.

†7. Die Ober-Realſchule zu Halberſtadt,
†8. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holſtein.

†9. Die Ober-Realſchule zu Kiel.

Rheinprovinz.

†10. Die Ober-Realſchule zu Coblenz.
†11. = = = = Cöln,
†12. = = = = Elberfeld.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

II. **Königreich Württemberg.**

†1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
†2. " " " Stuttgart,
†3. " " " Ulm.

III. **Elsaß-Lothringen.**

†Die Gewerbeschule zu Mühlhausen im Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2 " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. " " " Löbau,
5. " " " Neumark i. Westpr.,
6. " " " Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
9. " " " Lauenburg i. Pomm.,
10. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen,
12. " " " Tremessen.

Provinz Schlesien.

13. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

14. Das Progymnasium zu Weißenfels.

Provinz Hannover.

15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*16. " " " Geestemünde,
17. " " " Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

18. Das Progymnasium zu Dorsten,
19. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

20. Das Progymnasium zu Andernach,
21. " " " Boppard,
22. " " " Brühl,
23. " " " Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
24. " " " Euskirchen,
25. " " " Jülich,
26. " " " Linz,
27. " " " Malmedy,
28. " " " Prüm,
29. " " " Rheinbach,
30. " " " Siegburg,
31. " " " Sobernheim,
32. " " " Trarbach,

Digitized by Google

33. das Progymnasium zu St. Wendel.
34. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. " " " Eßlingen,
*3 " " " Ludwigsburg,
*4. " " " Oehringen,
*5. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. das Progymnasium zu Durlach,
3. " " " Lörrach,
4. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey.

V. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " Diedenhofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

†1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. " " " Cassel,
†6. " " " Eschwege,
†7. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†8. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
†9. " Klingerschule daselbst,
†10. " Realschule zu Hanau,
†11. " " " Homburg v. d. Höhe,
†12. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†13. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
†14. " Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†15. " " " Essen,
†16. " Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
†17. " " " " Remscheid.

II Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. " " " Crimmitschau,
†3. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1])
†4. " Realschule zu Frankenberg,
†5. " " " Glauchau,
†6. " " " Grimma,
†7. " " " Großenhain,
†8 " " " Leipzig,
†9. " " " Leisnig,[1])
†10. " " " Löbau,
11. " " " Meerane,
12. " " " Meißen,[2])

[1]) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Leisnig, Mittweida, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Bei dieser Schule genügt, weil an derselben noch eine Klasse I. a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus eingerichtet worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

Digitized by Google

†13. die Realschule zu Mittweida,
†14. " " " Pirna,
†15. " " " Reichenbach,
†16. " " " Reudnitz,
†17. " " " Rochlitz,[1])
†18. " " " Schneeberg,[1])
19. " " " Stollberg,
†20. " " " Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. " " " Cannstatt,
†3. " " " Eßlingen,
†4. " " " Göppingen,
†5. " " " Hall,
†6. " " " Heilbronn,
†7. " " " Ludwigsburg,
†8. " " " Ravensburg,
†9. " " " Rottweil,
†10. " " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

V. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. " " " Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung,)
†3. " " " Bingen.
†4. " " II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. " " zu Friedberg,
†6. " " II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†7. " " zu Groß-Umstadt,
†8. " " II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. die Realschule zu Michelstadt,
†10. " " II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. " " zu Oppenheim,
†12. " " " Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. " " " Oldenburg,
3. " " " Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. " " beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. " Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. " Realschule zu Forbach,
†4. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau.

Digitized by Google

†5. die Realſchule zu Metz,
†6. " " " Münſter,
†7. " " " Rappoltsweiler,[1])
†8. die Neue Realſchule zu Straßburg i. Elſ.,
†9. " Realſchule bei St. Johann daſelbſt,
†10. " " zu Waſſelnheim.

c. Real-Progymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Oſtpreußen.

1. Das Real-Progymnaſium zu Gumbinnen.

Provinz Weſtpreußen.

2. Das Real-Progymnaſium zu Dirſchau,
3. " " " " Jenkau,
4. " " " " Rieſenburg.

Provinz Brandenburg.

5 Das Real-Progymnaſium zu Havelberg,
6. " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
7. " Real-Progymnaſium zu Kroſſen,
8. " " " " Luckenwalde,
9. " " " " Lübben,
10. " " " " Nauen,
11. " " " " Rathenow,
12. " " " " Spremberg,
13. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

14. Das Real-Progymnaſium zu Stargard i. Pomm.,
15. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
16. " Real-Progymnaſium zu Wolgaſt,
17. " " " " Wollin.

Provinz Schleſien.

18. Das Real-Progymnaſium zu Freiburg i Schl.,
19. " " " " Löwenberg,
20. " " " " Striegau.

Provinz Sachſen.

21. Das Real-Progymnaſium zu Delitzſch,
22. " " " " Eilenburg,
23. " " " " Eisleben,
24. " " " " Gardelegen,
25. " " " " Mühlhauſen i. Th. verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
26. " Real-Progymnaſium zu Naumburg an der Saale.

Provinz Schleswig-Holſtein.

27. Das Real-Progymnaſium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
28. " Real-Progymnaſium zu Huſum verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
29. " Real-Progymnaſium zu Itzehoe,
30. die Albinusſchule zu Lauenburg a. d. Elbe,
31. das Real-Progymnaſium zu Marne,
32. " " " " Oldesloe,
33. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
34. " Real-Progymnaſium zu Segeberg,
35. " " " " Sonderburg,
36. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt).

Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnaſium zu Buxtehude,
38. " " " " Duderſtadt (verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt),
39. " Real-Progymnaſium zu Einbeck,

---

[1]) In dieſer Schule iſt der Unterricht im Latein auf die Klaſſen Sexta bis einſchließlich Tertia beſchränkt. — Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Herbſt 1884 einſchließlich Geltung.

Digitized by Google

40. das Real-Progymnasium zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
41. " Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
42. " Realprogymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).
43. " Real-Progymnasium zu Nienburg,
44. " " " " Northeim,
45. " " " " Otterndorf,
46. " " " " Papenburg,
47. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. " Real-Progymnasium zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

49. Das Real-Progymnasium zu Altena,
50. " " " " Bocholt,
51. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. " Real-Progymnasium zu Lüdenscheid,
53. " " " " Schalke,
54. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

55. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
56. " " " " Biedenkopf,
57. " " " " Diez,
58. " " " " Fulda,
59. " " " " Geisenheim,
60. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " Real-Progymnasium zu Hofgeismar,
62. " " " " Limburg a.d. Lahn,
63. " " " " Marburg,
64. " " " " Oberlahnstein,
65. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

66. Das Real-Progymnasium zu Bonn,
67. " " " " Düllen,
68. " " " " Düren,
69. das Real-Progymnasium zu Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
70. " Real-Progymnasium zu Eupen,
71. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
72. " Real-Progymnasium zu Langenberg,
73. " " " " Lennep,
74. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
75. " Real-Progymnasium zu Oberhausen,
76. " " " " Rheydt,
77. " " " " Saarlouis,
78. " " " " Solingen,
79. " " " " Viersen,
80. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. " " " " Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. " höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " Ohrdruf.

Digitized by Google

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. = = = = = Zerbst.

IX. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

X. **Fürstenthum Waldeck.**

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XI. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIII. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIV. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. = = = = Markirch,
3. = = = = Pfalzburg,
4. = = = = Thann

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.,
2. das Real-Progymnasium zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
4. = = = = Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

†6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†7. = zweite = = = daselbst,
†8. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
†9. = höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

†10. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
11. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

Provinz Hannover.

†12. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
13. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

Provinz Westfalen.

†14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
†15. = = = = zu Dortmund,
†16. = = = = = Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,

Digitized by Google

18. das Real-Progymnasium zu Ems,
†19. die Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen.
†21. = höhere Bürgerschule zu Cöln,
†22. = = = = Düsseldorf,
†23. = = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollern'sche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2 = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Erlangen,
†7. = = = Freising,
†8. = = = Fürth,
†9. = = = Hof,
†10. = = = Ingolstadt,
†11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†12. = Realschule zu Kaufbeuren,
†13. = = = Kempten,
†14. = = = Kissingen,
†15. = = = Kitzingen,
†16. = = = Landau,
†17. = = = Landshut,
†18. = = = Lindau,
†19. = = = Memmingen,
†20. = Kreisrealschule zu München,
†21. = Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
†22. = = = Nördlingen,
†23. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†24. = = = Passau,
†25. = = = Regensburg,
†26. die Realschule zu Rothenburg a. d Tauber,
†27. = = = Schweinfurt,
†28. = = = Speyer,
†29. = = = Straubing,
†30. = = = Traunstein,
†31. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†32. = Realschule zu Wunsiedel,
†33. = = = Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. = = = = Heidelberg,
†6. = = = = Karlsruhe,
†7. = = = = Konstanz,
8. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
†9. = höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
10. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

†Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
†2. = = = = Rostock.

VI. Großherzogthum Sachsen.

†1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
†2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

Digitized by Google

VIII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. **Königreich Bayern.**

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern,
†3. = Central-Thierarzneischule zu München,
†4 = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. = = zu Nürnberg.
†7. = Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig.
†5. = Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Fallenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

II. **Königreich Bayern.**

† Das Real-Lehr-Institut von Anton Bertoloty und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz).

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realabtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

IV. **Königreich Württemberg.**

†1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
†2. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) daselbst.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

V. **Großherzogthum Baden.**

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

VI. **Großherzogthum Hessen.**

†Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VII. **Herzogthum Braunschweig.**

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

VIII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt und die (†) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts

IX. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

†Die Erziehungsanstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

X. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

†Die Realschule von C. W. Deppe zu Bremen

XII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. = = = Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
†3. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
†5. = = des Dr. M. Otto daselbst,
†6. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
†7. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
†8. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel. [1])

Rheinprovinz.

†2 Die Gewerbeschule zu Saarbrücken. [2])

II. **Königreich Sachsen.**

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz. [3])

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage: Bosse.

---

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungskommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1\frac{1}{2}$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†)1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg.
†2. = = = Brieg,
†3. = = = Cleve,
4 = = = Dahme,
5. = = = Eldena,
†6. = = = Flensburg,
7. = = = Heiligenbeil,
†8. = = = Herford,
9. = = = Hildesheim,
†10. = = = Liegnitz,
11. = = = Lüdinghausen,
12. = = = Marggrabowa in Ostpr.,
†13. = = = Marienburg in Westpr.,
14. = = = Samter,
15. = = = Schivelbein in Pomm,
16. = = = Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†18. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†19. das Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
22. die Erziehungsanstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†23. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
24. das Erziehungs-Institut von A. Knickenberg sen. zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†2. = Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig.

IV. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

Digitized by Google

V. **Großherzogthum Heſſen.**

†Die Privat-Lehranſtalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz

VI. **Großherzogthum Sachſen.**

†Die Lehr- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena.

VII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Die Landwirthſchaftsſchule zu Varel (verbunden mit der Realſchule daſelbſt).

VIII. **Herzogthum Braunſchweig.**

†Die Landwirthſchaftliche Schule Marienberg zu Helmſtedt

IX. **Herzogthum Sachſen-Altenburg.**

†Die Lehr- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. **Fürſtenthum Reuß jüngere Linie.**

†Die Amthor'ſche höhere Handelsſchule (Handels-Akademie) von Karl Auguſt Kippenberg zu Gera.

XI. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

†Die Privatanſtalt des Dr. Th. Wahnſchaff zu Hamburg.

XII. **Elſaß-Lothringen.**

†Die Landwirthſchaftsſchule zu Rufach.

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Boſſe.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 19. Juli 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 11. Juli 1884. — Berichtigung.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen.

Vom 11. Juli 1884.

Nachdem das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (Reichsges.Bl. S. 125) durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 (Reichsges.Bl. S. 54) mehrfache Aenderungen erfahren hat, wird zur Ausführung der beiden genannten Reichsgesetze unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1877 (Reg.Bl. S. 147) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ in den Reichsgesetzen vom 7. April 1876 und vom 1. Juni 1884 sind mit Ausnahme des §. 35 Abs. 3 ersteren Gesetzes die Kreisregierungen, unter der Bezeichnung „Vorstand der Gemeinde“ die Ortsvorsteher zu verstehen.

Die Wahrnehmung der in den genannten Gesetzen bestimmten Befugnisse und Verpflichtungen der Aufsichtsbehörden sowie die Beaufsichtigung der Kassenverbände (§. 35 des Hülfskassengesetzes vom 7. April 1876) kommt den Oberämtern zu.

Die den Kreisregierungen zu machenden Vorlagen haben durch Vermittlung der

Digitized by Google

Oberämter zu erfolgen, weßhalb die Betheiligten die einzureichenden Schriftstücke dem zuständigen Oberamt zu übergeben haben.

Das in §. 26 Abs. 2 des Hülfskassengesetzes (s. Art. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) bezeichnete sachverständige Gutachten wird den Kreisregierungen auf Ersuchen von der Centralstelle für Gewerbe und Handel erstattet.

§. 2.

Ueber die Einreichung des Statuts behufs Erwirkung der Zulassung (§. 4 Abs. 1 des Hülfskassengesetzes) hat der Ortsvorsteher, welchem dasselbe übergeben wird, ein Protokoll aufzunehmen, welches das Datum der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen zu enthalten hat. Wird bei Einreichung des Statuts eine Bescheinigung der Kreisregierung darüber beantragt, daß das Statut den Vorschriften des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsges.Bl. S. 100) genüge, so ist dieser Antrag gleichfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Dieses Protokoll ist nebst den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt dem Oberamt und von diesem binnen längstens einer Woche der Kreisregierung vorzulegen.

Das Oberamt hat sich dabei über etwaige der Zulassung der Kasse entgegenstehende Bedenken, und wenn die Bescheinigung beantragt ist, daß das Statut den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge, auch in dieser Beziehung zu äußern und in letzterem Falle anzugeben, wie zur Zeit in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz haben soll, der Betrag des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagarbeiter festgesetzt ist.

§. 3.

Die Kreisregierung hat die bei ihr eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

a) ob das Statut formell vollständig ist,
b) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht, und
c) ob in das Statut keine Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen.

Digitized by Google

Ergeben ſich bei dieſer Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulaſſung der Kaſſe, ſo iſt ſofort nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 4 gegenwärtiger Verfügung zu verfahren.

Ergeben ſich Bedenken gegen die Zulaſſung der Kaſſe, ſo kann zunächſt der Verſuch gemacht werden, die erforderlichen Abänderungen des Statuts durch Verhandlung mit den Antragſtellern herbeizuführen. Es iſt indeſſen unter allen Umſtänden innerhalb der in §. 4 Abſ. 1 des Hülfskaſſengeſetzes vorgeſchriebenen ſechswöchentlichen Friſt mindeſtens ein die beſtehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Beſcheid zu erlaſſen.

Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Beſtimmungen der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung und der §§. 3 und 6 Ziffer 1 und 4—7 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbeſachen (Reg.Blatt S. 251) zur ſinngemäßen Anwendung. Der ſchriftliche Beſcheid hat diejenigen Beſtimmungen des Statuts, welche den geſetzlichen Anforderungen nicht entſprechen, und inwiefern dies der Fall, genau zu bezeichnen.

§. 4.

Sobald für Zulaſſung der Kaſſe entſchieden iſt, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulaſſungsvermerk verſehen:

„Die (Name der Kaſſe) iſt auf Grund des vorſtehenden Statuts als eingeſchriebene Hülfskaſſe zugelaſſen und unter Nro. . . . . des Regiſters der eingeſchriebenen Hülfskaſſen eingetragen.

N. . . . . den . . . . . .

K. Kreisregierung.

(Sigel.) (Unterſchrift.)

Ein Exemplar des Statuts iſt nach vorgängiger Eintragung der Kaſſe in das Regiſter (vergl. unten §. 7) durch Vermittlung des Oberamts den Antragſtellern zu überſenden.

Das andere Exemplar iſt bei den Akten der Kreisregierung zu behalten.

Das Oberamt hat den Ortsvorſteher der Gemeinde, in welcher die Kaſſe ihren Sitz hat, von der erfolgten Zulaſſung zu benachrichtigen.

Von den Statuten der zugelaſſenen eingeſchriebenen Hülfskaſſen hat das Oberamt ſowohl als der Ortsvorſteher ein Exemplar zu den Akten zu bringen.

Digitized by Google

§. 5.

Beſchließt eine Kaſſe Abänderungen des Statuts, ſo iſt eine Zuſammenſtellung der abändernden Beſchlüſſe oder ein vollſtändiges revidirtes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der auf die Giltigkeit der Beſchlußfaſſung bezüglichen Nachweiſe dem Ortsvorſteher einzureichen, worauf das in §§. 2 bis 4 vorgeſchriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der Kreisregierung hat ſich in dieſem Falle neben den in §. 3 Abſ. 1 bezeichneten Punkten auch darauf zu erſtrecken, ob die abändernden Beſchlüſſe nach Maßgabe des §. 20 Abſ. 3 des Hülfskaſſengeſetzes und des Statuts giltig gefaßt ſind.

Der Zulaſſungsvermerk lautet in dieſem Falle:

a) wenn ein vollſtändig revidirtes Statut eingereicht iſt:

„Die unterm (Datum der erſten Zulaſſung) als eingeſchriebene Hülfskaſſe zugelaſſene und unter Nro. . . . des Regiſters eingetragene (Name der Kaſſe) bleibt auf Grund des vorſtehenden revidirten Statuts als eingeſchriebene Hülfskaſſe ferner zugelaſſen.

N. . . . . den . . . . . .

K. Kreisregierung.

(Siegel.) (Unterſchrift.)“

b) wenn nur eine Zuſammenſtellung der abändernden Beſtimmungen eingereicht iſt:

„Die unterm (Datum der erſten Zulaſſung) als eingeſchriebene Hülfskaſſe zugelaſſene und unter Nro. . . . des Regiſters eingetragene (Name der Kaſſe) bleibt mit den vorſtehenden Abänderungen des Kaſſenſtatuts als eingeſchriebene Hülfskaſſe ferner zugelaſſen.

N. . . . . den . . . . . .

K. Kreisregierung.

(Siegel.) (Unterſchrift.)

§. 6.

Wenn beantragt iſt, bei der Zulaſſung der Kaſſe zu beſcheinigen, daß das Statut den Vorſchriften des §. 75 des Krankenverſicherungsgeſetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgeſ.Bl. S. 100) genüge, ſo iſt nicht nur zu prüfen, ob die Leiſtungen der Kaſſe und zwar auch an diejenigen Mitglieder, welche ſich in der mindeſtberechtigten Klaſſe befinden, ihrem Umfang nach den in §. 75 des Krankenverſicherungsgeſetzes bezeichneten Anforderungen entſprechen, ſondern auch ob nicht dieſe Leiſtungen an Friſten gebunden oder von

Digitized by Google

Voraussetzungen abhängig gemacht sind, durch welche sie ihrem Werth nach hinter demjenigen der Gemeinde-Krankenversicherung zurückbleiben.

Ergibt diese Prüfung Bedenken gegen die Ertheilung der beantragten Bescheinigung, so kann zunächst den Antragstellern anheimgegeben werden, die zu deren Beseitigung erforderlichen Aenderungen des Statuts vorzunehmen.

Wenn dem Antrag auf die fragliche Bescheinigung stattgegeben wird, so ist die letztere als Zusatz zu dem Zulassungsvermerk (§§. 4 und 5) in folgender Form zu ertheilen:

„Zugleich wird bescheinigt, daß das vorstehende Statut der Kasse bei der zur Zeit
„für die Gemeinde des Sitzes der letzteren bestehenden Festsetzung des Betrags
„des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter auf
„ . . . . . .
„ . . . . . .
„ . . . . . .
„den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883
„(Reichsges.Bl. S. 100) genügt."

Ohne ausdrücklichen Antrag ist diese Bescheinigung nicht zu ertheilen.

§. 7.

Die Kreisregierungen haben ein nach dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hülfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

In der Rubrik 5 ist gegebenen Falls vorzutragen, daß der Kasse die in §. 6 bezeichnete Bescheinigung ertheilt ist.

Bei späteren Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Rubrik 4 einzutragen, und in der Rubrik 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Rubrik 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe das Konkursverfahren eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses bezw. des die Schließung aussprechenden Bescheids oder der Eröffnung des Konkursverfahrens in die Rubrik 4 einzutragen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Ortsvorsteher haben die Anmeldungen über die Zusammensetzung des Vorstands der Kassen, sowie der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Aenderungen gemäß §. 17 des Hülfskassengesetzes entgegen zu nehmen, im Falle von Bedenken gegen die Identität der anmeldenden Personen oder die Richtigkeit der Anmeldung nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem geeignet scheinenden Wege den wahren Thatbestand festzustellen, über die erfolgten Anmeldungen für jede Kasse ein besonderes fortlaufendes Verzeichniß zu führen, sowie auf Grund desselben die in §. 17 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes erwähnten Zeugnisse auszustellen.

§. 9.

Die Oberämter haben bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten als Aufsichtsbehörden namentlich Folgendes zu beobachten:

1) Sie haben sich in steter Kenntniß von den Verhältnissen der in ihrem Bezirk befindlichen eingeschriebenen Hülfskassen, örtlichen Verwaltungsstellen von Hülfskassen und Kassenverbände zu erhalten, über dieselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 7 ein Register und je über die einzelnen besondere Akten zu führen, zu welchen namentlich die Statute, die nach §. 19 d des Hülfskassengesetzes (Art. 11 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) erstatteten Anzeigen und die nach §. 27 des Hülfskassengesetzes (Art. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) vorgelegten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse zu nehmen sind.

2) Sie haben die Vorstände der Kassen bezw. deren örtliche Verwaltungsstellen zur Erfüllung der ihnen in §. 19 d und §. 27 des Hülfskassengesetzes (Art. 11 und 15 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) bezw. in den hiezu vom Bundesrath ergangenen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen, soweit erforderlich durch die in §. 33 des Hülfskassengesetzes (Art. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) zugelassenen Ungehorsamsstrafen, anzuhalten.

3) Sie haben auf Grund der ihnen eingesendeten Rechnungsabschlüsse und durch periodische Kassenvisitationen darüber zu wachen, daß die Kassen in Gemäßheit des §. 25 des Hülfskassengesetzes (Art. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) den Reservefonds ansammeln und erforderlichen Falls wieder ergänzen und in Gemäßheit des §. 26 des genannten Gesetzes das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben erhalten bezw. wiederherstellen. Verweigert die Kasse die Erfüllung dieser Verpflichtungen, so ist der Kreisregierung Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

4) Sie haben darüber zu wachen, daß die Mitglieder der Kassen nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, welche mit dem Kassenzweck nicht in Verbindung stehen, und daß nicht zu andern als den in §. 12 des Hülfskassengesetzes bezeichneten Zwecken Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden, und daß die örtlichen Verwaltungsstellen die ihnen zukommenden Befugnisse nicht überschreiten. Zu diesem Behuf sind in angemessenen Fristen und außerdem bei besonderem Anlaß die Bücher, Verhandlungen und Rechnungen der Kassen einzusehen. (§. 33 Abs. 2 des Hülfskassengesetzes, Art. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1884.) Entdeckte Zuwiderhandlungen sind der Kreisregierung anzuzeigen.

5) Sie haben in den §. 29 des Hülfskassengesetzes unter Nro. 1—3 erwähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die einzuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.

6) Im Falle des §. 33 Abs. 3 des Hülfskassengesetzes ist auf Antrag der Betheiligten (§. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes) der Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten kurzen Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen die Berufung von Aufsichtswegen vorzunehmen.

7) In denjenigen Fällen, wo Mitglieder des Vorstands oder des Ausschusses oder der örtlichen Verwaltungsstellen den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandeln (§. 34 des Hülfskassengesetzes, Art. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1884), ist von den Oberämtern, soweit nicht zunächst mit Ungehorsamsstrafen oder sonstigen Zwangsmitteln vorzugehen ist (§. 33 Abs. 4 a. a. O.) die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen.

8) Wenn über eine eingeschriebene Hülfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§. 29 Abs. 3 des Gesetzes) oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach §. 29 Nro. 1—6 des Hülfskassengesetzes (vergl. Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der Kreisregierung innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist derselben die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.

9) In dem Falle des §. 30 Satz 2 des Hülfskassengesetzes hat das Oberamt die erforderlichen Verfügungen wegen Abwickelung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

10) Sollte die Handhabung der Aufsicht in einzelnen Fällen die Vornahme einer

Digitized by Google

Reise an den Sitz der Hülfskasse erfordern, so ist hiezu in der Regel vorher die Legitimation der Kreisregierung einzuholen und der entstehende Aufwand in das vierteljährige Verzeichniß über die von der Staatskasse zu tragenden Diäten und Reisekosten aufzunehmen. Mit einzelnen zur Handhabung der Aufsicht außerhalb des Amtssitzes erforderlichen Geschäften kann der Ortsvorsteher des betreffenden Orts beauftragt werden.

§. 10.

Auf das Verfahren bei dem nach §. 33 Abs. 4 des Hülfskassengesetzes bezw. Art. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 zugelassenen Rekurs gegen die Anwendung von Ungehorsamsstrafen und sonstigen Zwangsmitteln seitens der Oberämter finden die Bestimmungen des §. 6 Nro. 1—3, 6 und 7 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.Blatt S. 251), — auf das Verfahren wegen Schließung einer Kasse (§. 29 des Hülfskassengesetzes) die Bestimmungen des §. 8 der ebengenannten K. Verordnung sinngemäße Anwendung.

§. 11.

Die Erledigung der Anträge auf Genehmigung von Statutenänderungen behufs Anpassung der Statute bestehender Hülfskassen an die Vorschriften des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsges.Bl. S. 100) und des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichsges.Bl. S. 54) sind thunlichst zu beschleunigen.

Sofort nach dem 1. Januar 1885 haben die Kreisregierungen die bis dahin nicht geänderten Statute der eingeschriebenen Hülfskassen darauf zu prüfen, ob dieselben den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1884 genügen, und soweit dies nicht der Fall ist, in Gemäßheit des Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes zu verfahren.

§. 12.

Die Oberämter, in deren Bezirk sich eingeschriebene Hülfskassen befinden, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, haben darauf zu achten, daß diese Kassen bis 20. September d. J. die in §. 19 d des Hülfskassengesetzes (Art. 11 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) vorgeschriebenen Anzeigen erstatten.

Stuttgart, den 11. Juli 1884.

Hölder.

Digitized by Google

Beilage:

Register

der eingeschriebenen Hülfskassen

für den . . . . . Kreis.

1. Laufende Numer.	2. Name der Kasse.	3. Sitz der Kasse.	4. Datum des Zulassungs-vermerks.	5. Bemerkungen.

Digitized by Google

Druckfehlerberichtigung.

In dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im Württembergiſchen Staatsdienſt vorbehaltenen Stellen (Reg.Blatt Nro. 11) ſind unter III. 2) auf Seite 105 die Worte „Poſtwagen- und Eiſenbahnpoſt-Kondukteure, zu zwei Dritteln" der vorangehenden Zeile anzureihen und es iſt daher dort ſtatt der 20. bis 22. Zeile zu ſetzen:

„Unterbedienſteten bei den Poſt- und Telegraphenämtern, nämlich Bureaudiener, Briefträger, Poſtpacker im inneren und äußeren Dienſt, Poſtwagen- und Eiſenbahnpoſtkondukteure, zu zwei Dritteln."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 23. Juli 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69). Vom 20. Juli 1884.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69).

Vom 20. Juli 1884.

Auf Grund des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die in §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes der „unteren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Verrichtungen werden von den Oberämtern, die ebendaselbst der „höheren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Verrichtungen werden von der Centralstelle für Gewerbe und Handel wahrgenommen.

Die in dem §. 11 des bezeichneten Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der unter den §. 1 desselben fallenden Betriebe sind von den Unternehmern durch Vermittlung der Ortsvorsteher an die Oberämter zu erstatten.

Die in Nr. 163 des Reichsanzeigers enthaltene Bekanntmachung des Reichsversicherungs-

Digitized by Google

amts vom 14. Juli d. J., betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, wird im Anschluß zum Abdruck gebracht.

§. 2.

Die in §. 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Geldstrafen fallen den Amtskorporationskassen zu.

Stuttgart, den 20. Juli 1884.

Hölder.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.
Vom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsges.Bl. S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September d. J. einschließlich

festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Das Reichsversicherungsamt.
Bödiker.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§. 1 Absatz 1—6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Digitized by Google

Daſſelbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, deſſen Gewerbebetrieb ſich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erſtreckt, in dieſem Betriebe beſchäftigt werden, ſowie von den im Schornſteinfegergewerbe beſchäftigten Arbeitern.

Den im Abſatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieſes Geſetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkeſſel oder durch elementare Kraft (Wind, Waſſer, Dampf, Gas, heiße Luft u. ſ. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forſtwirthſchaftlichen nicht unter den Abſatz 1 fallenden Nebenbetriebe, ſowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaſchine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieſes Geſetzes insbeſondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenſtänden gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu dieſem Zwecke mindeſtens zehn Arbeiter regelmäßig beſchäftigt werden, ſowie Betriebe, in welchen Exploſivſtoffe oder explodirende Gegenſtände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieſes Geſetzes anzuſehen ſind, entſcheidet das Reichsverſicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eiſenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche weſentliche Beſtandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe ſind, finden die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3 Abſatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieſes Geſetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren iſt nach Ortsdurchſchnittspreiſen in Anſatz zu bringen.

§. 9 Abſatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für deſſen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche weſentliche Beſtandtheile verſchiedenartiger Induſtriezweige umfaſſen, ſind derjenigen Berufsgenoſſenſchaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichsverſicherungsamt zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Friſt unter Angabe des Gegenſtandes und der Art deſſelben, ſowie der Zahl der durchſchnittlich darin beſchäftigten verſicherungspflichtigen Perſonen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältniſſe zu ergänzen.

Dieſelbe iſt befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt durch Geldſtrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klaſſen und Ordnungen der Reichsberufsſtatiſtik geordnetes Verzeichniß ſämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenſtandes und der Art des Betriebes, ſowie der Zahl der darin beſchäftigten verſicherungspflichtigen Perſonen aufzuſtellen. Das Verzeichniß iſt der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieſer erforder-

Digitized by Google

lichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichsversicherungsamt einzureichen.

Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,

b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,

c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen-, oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile ꝛc.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken ꝛc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht da-

Digitized by Google

gegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Hausbrennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten" sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche": solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)": die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm ꝛc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- ꝛc. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen ꝛc.).

Digitized by Google

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer ꝛc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten ꝛc. oder Reparaturen ꝛc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfegergewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher ꝛc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei ꝛc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- ꝛc. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwollspinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl *aller* in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit

Digitized by Google

oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe 2c.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik 2c. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage der Fabrikhöfe 2c.) erfolgt.

13) Selbständige Gewerbtreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie, beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deßhalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Digitized by Google

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .

Regierungsbezirk . . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes *).	Art des Betriebes **).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

. . . . . , den . . . . . 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit dem Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor ꝛc.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. August 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln wider die Cholera. Vom 2. August 1884.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln wider die Cholera.

Vom 2. August 1884.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera wird hiemit mit höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 1. August d. J. unter Aufhebung der Verfügung vom 29. August 1873 (Reg.Blatt S. 343) Nachstehendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Behufe der obersten Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu treffender Maßregeln ist als Abtheilung des Ministeriums des Innern eine besondere mit dem Minister in unmittelbarem, vorzugsweise mündlichem Verkehr stehende Kommission niedergesetzt.

§. 2.

Innerhalb der Bezirke werden die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera zu treffenden Maßregeln durch die aus dem Oberamt und dem Oberamtsarzt bestehende Bezirkskommission geleitet.

Digitized by Google

§. 3.

In Orten, welche von der Cholera unmittelbar bedroht sind (vergl. §. 10), oder in welchen dieselbe ausbricht, werden die bürgerlichen Kollegien im Einvernehmen mit der Bezirkskommission sogleich aus den hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern und den in dem Ort ansässigen hiezu verpflichteten oder geneigten Aerzten eine Ortskommission zur Anordnung der nöthigen Maßregeln berufen, welche von den bürgerlichen Kollegien den nöthigen Kredit zur Bestreitung der Ausgaben erhält. Vorstand der Ortskommission ist der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter.

Die Ortskommission wird in größeren Orten in verschiedene Abtheilungen getheilt, welchen je die Besorgung bestimmter Arten der zu treffenden Vorkehrungen zugewiesen wird. Wo es das Bedürfniß erfordert, hat die Ortskommission für die Thätigkeit in einzelnen Distrikten Deputationen aufzustellen.

§. 4.

Die Thätigkeit der Bezirks- und der Ortskommissionen regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verfügung (vergl. auch §§. 12 und 32).

Da den Kommissionen als solchen eine Straf- oder Zwangsbefugniß nicht zukommt, so sind, wo die Anwendung eines Zwangs sich als nothwendig herausstellt, die Anordnungen vom Oberamt beziehungsweise Ortsvorsteher zu erlassen, welche die Ansicht der Kommissionen nach Thunlichkeit zu berücksichtigen haben. Ebenso sind orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften durch die Polizeibehörden (vergl. Art. 51 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) zu erlassen. Maßregeln, welche einen größeren Kostenaufwand erfordern, sind unbeschadet dringlicher vorläufiger Vorkehrungen von den Ortskommissionen bei dem Gemeinderath in Antrag zu bringen.

§. 5.

Die Ortskommissionen unterstehen der Aufsicht der Bezirkskommission, welche ihre Thätigkeit zu überwachen, ihnen erforderlichen Falls die nöthigen Direktiven zu ertheilen und im Falle ungenügender Durchführung der Vorschriften dieser Verfügung, oder wenn einheitliche Maßregeln für den ganzen Bezirk angezeigt sind, das Geeignete vorzukehren hat.

Auch hat die Bezirkskommission für die rechtzeitige Aufstellung der Ortskommissionen Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Bezirkskommission berichtet an die Cholerakommission

1) telegraphisch über den erstmaligen oder wiederholten Ausbruch der Krankheit in jedem Orte, sobald derselbe durch den Oberamtsarzt festgestellt worden ist, ebenso in allen dringenden Angelegenheiten,

2) zugleich mit dem telegraphischen Bericht über den erstmaligen oder wiederholten Ausbruch der Seuche schriftlich unter näherer Darlegung der Sachlage,

3) unter Benützung des in Beilage I enthaltenen Formulars je für den Zeitraum vom 1.—7., 8.—15., 16.—22. und 23.—30./31. jeden Monats über den Fortgang der Seuche, wobei etwaige Nachträge und Berichtigungen je in der nächsten Nachweisung abgesondert zu verzeichnen sind,

4) über die erforderliche Vermehrung des ärztlichen Personals im Bezirk,

5) über etwaige Anstände und Zweifel sowie über außerordentliche in dieser Verfügung nicht vorgesehene Schutzmaßregeln und Vorkommnisse, wie z. B. vorübergehende Unmöglichkeit der Beschaffung der vorgeschriebenen Desinfektionsmittel, wobei sie jedoch dringende Vorkehrungen vorsorglich trifft.

Die Berichtserstattung ist stets möglichst zu beschleunigen.

Eine Berichtserstattung an die Kreisregierungen findet nicht statt.

§. 7.

Für die Kosten findet die Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinal-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten, Anwendung, ferner die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 4. November 1875, und des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873.

Für Zahlungsunfähige werden die Kosten für besondere chirurgische Verrichtungen, für Abgabe von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken auch dann auf die öffentlichen Kassen übernommen, wenn sie auf Verordnung anderer als der aufgestellten Armenärzte sich gründen (§. 37 der Verfügung vom 14. Oktober 1830). Nöthigenfalls werden den Gemeinden von der Staatskasse außerordentliche Beiträge geleistet.

Die Kosten, welche die Aufstellung eines besondern Hilfsarztes verursacht, trägt die Staatskasse allein. Derselbe erhält neben der regulativmäßigen Vergütung der Reisekosten und der Diäten der achten Rangstufe noch eine besondere Zulage von täglich 9 Mark. Eine besondere Verrechnung von Krankenbesuchen findet nicht statt.

Digitized by Google

Die Belohnung des mit der Verwaltung des Notharzneimittelvorraths beauftragten Arztes oder Wundarztes wird von der Ortskommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen.

II. Maßregeln, welche im Falle der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera zu treffen sind.

§. 8.

Wenn im Falle des Ausbruchs der Cholera in Deutschland oder einem außerdeutschen europäischen Staat die Gefahr einer Verbreitung der Cholera nach dem Inland näher gerückt ist, sind folgende vorbereitende Maßregeln zu treffen.

1) Seitens der Oberämter und der Oberamtsphysikate sowie der Gemeindebehörden ist ein besonderes Augenmerk auf die Reinhaltung der Wohnplätze insbesondere darauf zu richten, daß die Straßen und Kanäle gehörig gereinigt, die Abtritte und Düngerstätten in geordnetem Stand erhalten und die Brunnen gegen Verunreinigungen hinreichend geschützt werden.

In allen denjenigen Ortschaften, in welchen die Cholera in früheren Jahren epidemisch aufgetreten ist, ist von den Gemeindebehörden, wenn die Ortschaft Sitz eines Oberamts ist, von dem Oberamt und Oberamtsphysikat und den Gemeindebehörden, der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln einer besonders sorgfältigen und scharfen Kontrole zu unterwerfen, und die Versorgung mit Trinkwasser, die Abführung der Schmutzwässer, das Abtrittswesen und der Zustand der Düngerstätten einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Auf die Beseitigung der hiebei vorgefundenen Uebelstände ist unter besonderer Berücksichtigung der früher schon von der Cholera betroffenen Gebäude und Quartiere, welche zu diesem Behuf festzustellen sind, allen Ernstes hinzuwirken.

2) Auf Personen, welche aus von der Cholera befallenen oder von ihr unmittelbar bedrohten Gegenden zureisen, ist während der ersten Woche ihres Aufenthalts bezüglich ihres Gesundheitszustands ein besonderes Auge zu haben. In größeren Städten sowie in sonstigen Orten mit erheblichem Fremdenverkehr ist von der Ortspolizeibehörde den Gastwirthen die Auflage zu machen, sobald aus solchen Gegenden zugereiste Gäste von einer Krankheit befallen werden, bei der nicht sofort der Verdacht der Cholera ausgeschlossen ist, hievon unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

3) Die Gemeindebehörden der Oberamtsstädte sowie der Orte mit einer Einwohner-

Digitized by Google

ſchaft von mehr als 5000 Seelen und des Grenzorts Friedrichshafen haben in Erwägung zu ziehen, in welcher Weiſe für den Fall der Einſchleppung der Cholera die zur Iſolirung der Kranken erforderlichen Räume, ſowie die alsdann nothwendig werdenden Desinfektionsanſtalten beſchafft werden ſollen.

4) In den größeren Städten und in ſonſtigen Orten mit erheblichem Fremdenverkehr ſind die Gaſtwirthe durch die Ortspolizeibehörde aufzufordern, ſowohl ihre Abtritte als auch diejenige Bettwäſche, welche durch Dejektionen von Gäſten (Erbrechen oder Stuhlgang) verunreinigt ſind, nach Vorſchrift der §§. 27 und 29 zu desinfiziren.

§. 9.

Bezüglich der Beaufſichtigung des Grenzverkehrs mit der Schweiz wird Seitens des Miniſteriums des Innern im einzelnen Fall die erforderliche Anordnung getroffen werden.

§. 10.

Sind in Folge der Annäherung der Seuche an die Landesgrenze oder des Ausbruchs derſelben innerhalb Landes einzelne Orte von ihr unmittelbar bedroht, ſo hat in dieſen Orten weiter Folgendes zu geſchehen:

1) die in §. 8 Ziff. 1, Abſ. 2 für Ortſchaften, in welchen ſchon früher die Cholera ausgebrochen iſt, vorgeſchriebenen Maßregeln ſind, auch ohne daß dieſe Vorausſetzung zutrifft, ohne Verzug vorzunehmen, auch iſt die in §. 8 Ziff 4 vorgeſehene Desinfektion in allen dieſen Orten den Gaſtwirthen und Herbergsbeſitzern aufzuerlegen.

2) Es ſind, ohne den Ausbruch der Cholera abzuwarten, alle diejenigen Schutzvorkehrungen zu treffen, welche zu ihrer Ausführung einiger Zeit bedürfen. Insbeſondere ſind

a) paſſende Iſolirräume bereit zu ſtellen. Wo keine hiezu geeigneten Krankenhäuſer vorhanden ſind, und es ſich nicht empfiehlt, zu dieſem Zweck eigene raſch erſtellbare Nothbaraken zu errichten, iſt bei der Ausmittlung der Lokale, welche als Iſolirräume verwendet werden ſollen, darauf zu ſehen, daß dieſelben frei und hoch gelegen ſind, und daß ihr Untergrund nicht feucht iſt. Jedenfalls darf das die Räume enthaltende Gebäude nicht ſchon bei früheren Epidemien von der Seuche heimgeſucht geweſen ſein, oder an einen mit andern Wohngebäuden in Verbindung ſtehenden zur Abführung von Excrementen dienenden Kanal angeſchloſſen ſein. Die Krankenzimmer müſſen leicht gelüftet werden können und einen gehörigen Luftraum haben, auch müſſen im Gebäude oder in deſſen unmittelbarer Nähe die nöthigſten Einrichtungen und Geräthe zur Desinfektion der Kranken (Badewannen), Kleider, Leib- und Bettwäſche ſowie der Dejektionen vorhanden ſein.

Digitized by Google

b) Für genügenden Vorrath an Desinfektionsmitteln sowie in größern Städten für die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten ist sofort Sorge zu tragen. Es empfiehlt sich, Desinfektionsmittel mit entsprechender Belehrung an Minderbemittelte nach Bedarf unentgeltlich abzugeben.

c) Die Kontrole des Fremdenverkehrs in den Gasthäusern und Herbergen sowie die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher muß mit besonderer Aufmerksamkeit gehandhabt werden.

d) Den Aerzten und dem Publikum ist die für den Fall des Ausbruchs der Cholera bestehende Anzeigepflicht (vergl. §. 33) aufs eindringlichste durch wiederholte öffentliche Bekanntmachung einzuschärfen.

e) In Orten mit Eisenbahnstationen ist sich mit dem Stationsvorstand wegen der Kontrole der Desinfektion auf dem Bahnhof sowie der Kontrole der auf der Station aussteigenden, nicht weiter reisenden Choleraverdächtigen, soweit die Kondukteure auf solche aufmerksam machen, in's Benehmen zu setzen. Diese Verdächtigen sind, soferne der Verdacht sich nicht sofort als grundlos erweist, sogleich ärztlicher Behandlung zu übergeben und zutreffendenfalls in geeigneten Isolirräumen unterzubringen.

§. 11.

Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, dürfen, solange in letzterem die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, ebenso sind Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Ort ausgeschlossen.

Gleiches gilt für den Besuch des Konfirmandenunterrichts.

§. 12.

Die nach §. 10 erforderlichen Maßregeln sind unter steter Aufsicht der Bezirkskommission von den Ortskommissionen anzuordnen, beziehungsweise (vergl. §. 4) zu beantragen. Den Ortskommissionen liegt es ob, die Maßregeln durchzuführen, sowie deren Einhaltung zu überwachen.

§. 13.

Ist die Krankheit in der Nähe eines Bezirks oder in demselben selbst ausgebrochen, so hat die Bezirkskommission es zu verhindern, daß im Bezirk Messen, Jahrmärkte oder andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, stattfinden.

Digitized by Google

III. Maßregeln, welche in Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, zu treffen sind.

a. Feststellung der Krankheitsfälle.

§. 14.

Sobald in einem Ort ein erstmaliger Cholerafall vorkommt oder die bereits erloschene Seuche wieder ausbricht, ist von dem Ortsvorstand hievon der Bezirkskommission telegraphisch oder, soweit dies nicht möglich, durch besondere Boten Anzeige zu machen.

Zugleich hat der Ortsvorstand wegen unverzüglicher Aufstellung der Ortskommission, wenn dies nicht bereits geschehen, Einleitung zu treffen.

Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige vom Ausbruch der Cholera begibt sich der Oberamtsarzt behufs Feststellung der Krankheit an Ort und Stelle. Bestätigt sich hiebei der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nächsten Weisungen behufs Bekämpfung der Seuche zu ertheilen.

§. 15.

Der Ortsvorstand hat auf Grund der eingehenden Anmeldungen nach dem in Beilage II enthaltenen Schema ein fortlaufendes Register über die angemeldeten Krankheitsfälle zu führen, auch nach diesem Schema der Bezirkskommission für deren Berichtserstattungen (vgl. §. 6 Ziff. 3) das erforderliche Material zu liefern.

In größeren Städten sind im Falle erheblicheren Umsichgreifens der Krankheit tägliche Uebersichten über den Stand derselben nach dem Formular Beilage III in den Tagesblättern zu veröffentlichen.

Wenn in rascher Folge mehrere Fälle von Cholera in einem Garnisonsort oder in Orten, welche in nächster Nähe einer Garnison liegen und von den Angehörigen der letztern häufig besucht werden, auftreten, so ist hievon, wenn der Ort Sitz eines Oberamts ist, durch dieses, andernfalls durch den Ortsvorstand der Militärbehörde des Garnisonsorts sofort unter Bezeichnung der von der Krankheit heimgesuchten Ortstheile Mittheilung zu machen.

Einer Garnison gleichzuachten sind Orte, in welchen Truppen einquartiert sind, oder in deren nächster Nähe solche im Lager stehen.

Digitized by Google

b. Isolirung der Erkrankten.

§. 16.

Sobald ein Ort von der Cholera ergriffen wird, sind die ersten Cholerakranken in die hiefür bestimmten oder sofort zu bestimmenden Isolirräume (vgl. §. 10 Ziff. 2 a) zu verbringen. Ist dies nicht möglich, so soll wenigstens der Verkehr dieser Kranken und ihrer Umgebung mit der übrigen Einwohnerschaft möglichst beschränkt werden. Soweit nicht eine ständige polizeiliche Ueberwachung durchführbar ist, sind zu diesem Zwecke wenigstens Warnungsplakate an den Häusern und Wohnungen, in welchen Cholerakranke liegen, anzuschlagen, auch ist geeignetenfalls in größern Städten das Vorhandensein von Cholerakranken in bestimmten Häusern durch die Tagesblätter öffentlich bekannt zu geben.

§. 17.

Auch im weiteren Verlauf einer Epidemie sind die Cholerakranken in thunlichst umfassender Weise, namentlich aber arme und schlecht untergebrachte Kranke in Hospitäler oder zu diesem Zweck besonders hergestellte Räumlichkeiten (§. 10 Ziff. 2 a) unterzubringen und zu verpflegen. Unter Umständen ist es vorzuziehen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation ist namentlich angezeigt betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit u. dgl.) aufweisen.

§. 18.

Sobald die Krankheit in einem Orte eine größere Verbreitung findet, ist die Schließung sämmtlicher Schulen sowie des Konfirmandenunterrichts durch die Bezirkskommission herbeizuführen. Auch wenn nur einzelne Fälle der Krankheit vorkommen, soll Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesuch befreit wünschen, die Erlaubniß hiezu nicht erschwert werden.

c. Sorge für die einzelnen Erkrankten.

§. 19.

Für Aufstellung und angemessene Instruirung von Krankenwärtern und insbesondere, wenn immer möglich, von ständigen Krankenträgern, deren Namen und Wohnung zu veröffentlichen ist, für Nothlokale in den größern Städten des Landes zur ersten augenblicklichen Unterbringung von Kranken bei plötzlichen Anfällen, endlich für die nöthigen

Digitized by Google

Transportmittel wird die Ortskommission im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen schleunige Sorge tragen. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken ꝛc.) nicht zu benützen. Hat eine solche Benützung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren (vergl. §. 28).

§. 20.

In größeren Orten wird die Ortskommission für Stationen sorgen, in welchen jeder Zeit, vor Allem aber Nachts, ein Arzt zu treffen ist.

In Orten, welche keinen Arzt haben, ist erforderlichen Falls für die Dauer der Krankheit ein solcher mit dem Wohnsitz im Ort aufzustellen, jedenfalls aber für augenblickliche Hülfe, Berichtserstattung ꝛc. (§. 21 der Verfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten) ein Wundarzt anwesend zu halten und angemessen zu instruiren.

Ist in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Aerzten, so wird der Cholerakommission schleunig Anzeige erstattet, vorsorglich aber der nächste verfügbare Arzt berufen.

§. 21.

Die ärztliche Behandlung aller Kranken, welche sich nicht auf ihre Kosten ärztliche Hülfe verschaffen wollen, und nicht in Anstalten mit eigenen Aerzten untergebracht sind, liegt den Oberamtsärzten (Distriktsärzten, Ortsarmenärzten) und den ihnen nöthigenfalls von der Cholerakommission beizugebenden Hülfsärzten ob.

In Orten, welche keine Apotheke besitzen, wird die Ortskommission erforderlichenfalls für die Einrichtung eines Notharzneimittelvorraths und Gebrauchsanweisung Sorge tragen, welcher unter dem Verschluß des im Orte stets anwesenden Arztes oder Wundarztes (§. 20) steht.

Die Medikamente aus demselben werden unentgeltlich abgegeben.

Die Aerzte haben ihre Aufmerksamkeit neben den Kranken mit ausgesprochener Cholera auch den an Diarrhöe Leidenden zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die ärmere Volksklasse für ärztliche Behandlung dieses Unwohlseins geneigter macht. Wenn es möglich ist, so sollen auch diese Kranken in ein besonderes Lokal aufgenommen, verpflegt und von der Ortskommission unterstützt werden.

Die Räume, in denen sich Cholerakranke befinden, sind täglich 3mal gehörig zu

Digitized by Google

lüften. Gegen Erkältungen beim Auslüften sind die Kranken durch warme Bedeckung, sowie unter Umständen durch Heizung zu schützen.

Für Herbeischaffung von Eis in genügendem Vorrath ist bei Zeiten zu sorgen.

d. Beerdigung der Gestorbenen.

§. 22.

Die Beerdigung von an Cholera gestorbenen Personen ist möglichst einfach, ohne auffallende Abweichung von den bestehenden Gebräuchen, Morgens früh oder Abends spät vorzunehmen. Dieselbe ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen (vergl. Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 und 3 des §. 13 der K. Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, vom 24. Januar 1882, Reg.Blatt S. 33).

§. 23.

Leichen der an Cholera Gestorbenen sind da, wo Leichenhäuser bestehen, sobald als möglich in dieselben zu verbringen, namentlich dann, wenn für die Aufstellung der Leiche ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist. In Orten, welche keine Leichenhäuser besitzen, sollen bei starker Vermehrung der Todesfälle provisorische Baraken auf den Kirchhöfen zur Unterbringung und Bewachung der Leichen bis zur Beerdigung errichtet werden.

§. 24.

Die Ausstellung von Choleraleichen vor dem Begräbniß ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten, auch anzuordnen, daß diejenigen Personen, welche die Leichen besorgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse ansagen.

§. 25.

Leichen, auch von Personen, welche nicht an der Cholera gestorben sind, dürfen aus einem Orte, in welchem die Cholera herrscht, während der Dauer der Epidemie sowie während eines Monats nach dem Erlöschen derselben nur auf den ordnungsmäßigen Begräbnißplatz des Orts, nicht aber sonst wohin nach auswärts verbracht werden.

Digitized by Google

e. Vorsichtsmaßregeln für das mit Cholerakranken und Choleraleichen beschäftigte Personal.

§. 26.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken oder Effekten von solchen oder mit Choleraleichen in Berührung gekommen, namentlich von den Ausleerungen, welche den Ansteckungsstoff enthalten (Stuhlgänge oder Erbrochenes) beschmutzt sind, haben sich jedesmal, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, zu reinigen und die Hände mit der in Beilage IV Ziff. 2 bezeichneten Karbollösung zu waschen. Ganz besonders ist auch dahin zu wirken, daß in den von Cholerakranken benutzten Räumen nicht gegessen und getrunken wird.

Hierüber müssen, abgesehen von den Angehörigen der Cholerakranken, die Krankenwärter, Krankenträger, sowie diejenigen Personen, welche die Wäsche der Kranken, und diejenigen, welche die Leichen besorgen, durch die Ortskommissionen eingehend belehrt werden. Die Wäscherinnen sind außerdem anzuweisen, daß sie Wäsche von Cholerakranken sowie von Fremden während der Cholerazeit benützte Wäsche der Gasthöfe niemals ohne vorhergehende gründliche Desinfektion zum Waschen annehmen dürfen. Dies ist namentlich auch den in größeren Städten bestehenden größeren Waschanstalten aufzugeben und sind dieselben bezüglich der Durchführung dieser Vorschrift polizeilich zu überwachen.

f. Desinfektion.

§. 27.

Die Desinfektion ist im Allgemeinen unter Anwendung der in Beilage IV angegebenen Mittel zu besorgen, jedoch ist dabei noch besonders zu bemerken: Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, geringwerthige Gegenstände sind durch Verbrennen zu vernichten. Die Ausleerungen der Cholerakranken sind womöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Karbolsäurelösung von der in der Beilage IV Ziff. 2 bezeichneten Stärke enthält. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche ist sofort in eine gleiche Lösung hineinzulegen. Kleidungsstücke, für welche diese Behandlung nicht angängig ist, sind vor erfolgter Desinfektion, abgesehen vom etwaigen Transport in eine öffentliche Desinfektionsanstalt, nicht aus dem Krankenzimmer zu entfernen. Mit den Ausleerungen verunreinigte Möbel, Fußböden u. s. w. sind mit trockenen Lappen abzureiben, letztere

Digitized by Google

zu verbrennen oder sofort in die vorererwähnte Karbollösung zu legen. Die Menge der zu verwendenden Karbollösung muß mindestens den 5. Theil der zu desinfizirenden Massen ausmachen.

§. 28.

Wo eine anderweitig genügende Desinfektion nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Polstermöbeln, Bettfedern, Matratzen, Wagenpolstern, ganzen Wagen ist eine Außergebrauchsetzung derselben und dauernde Lüftung an einem trockenen, vor Regen geschützten Orte durch mindestens 6 Tage in Anwendung zu bringen. Ebenso sind Wohnräume, in denen Cholerakranke gelegen sind, wenn möglich zu räumen und gleichfalls 6 Tage hindurch zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Das Austrocknen ist besonders bei nasser und kühler Witterung noch durch Heizen zu unterstützen.

§. 29.

Die Aborte und Pissoirs auf Eisenbahnstationen, in Gasthäusern und Herbergen sind während der Dauer der Epidemie nach der in Beilage IV enthaltenen Anweisung auf Kosten der Eigenthümer zu desinfiziren. Auch bei andern Gebäuden, welche dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind oder einer größeren Personenmenge zum Aufenthalt dienen, ist falls dies nach Lage des Falls erforderlich ist, eine solche Desinfektion der Abtritte anzuordnen.

In denjenigen Häusern, in welchen Cholerafälle aufgetreten sind, oder deren Abtritte von Cholerakranken benützt worden sind, hat eine einmalige Desinfektion der Abtritte durch die Besitzer stattzufinden.

Im Uebrigen kann in der Regel die Desinfektion der Abtritte unterbleiben.

g. Allgemeine sanitätspolizeiliche Maßnahmen.

§. 30.

Sofort nach dem Ausbruche der Cholera wird der Ortskommission seitens der Cholerakommission eine genügende Anzahl gedruckter Belehrungen über das Verhalten während der Dauer einer Choleraepidemie zugesandt werden, für deren Verbreitung unter der Einwohnerschaft seitens der Ortskommission Sorge zu tragen ist.

Digitized by Google

§. 31.

Den in §. 8 Ziff 1 dieſer Verfügung angeordneten Maßregeln iſt während der Dauer der Cholera erneute und verdoppelte Aufmerkſamkeit zuzuwenden und dabei beſonders Folgendes zu beachten:

Für die raſche Abführung der Schmutzwäſſer aus der Nähe der Häuſer iſt Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hauſe zu vermeiden. Es ſoll zu dieſem Zweck die Reinhaltung der Straßen, Abzugskanäle, Hofräume u. ſ. f. regelmäßig betrieben werden, und wenn es angeht, durch Abſchwemmung geſchehen. Pfützen und ſtehendes Waſſer müſſen ohne Verzug abgeleitet werden.

Münden Abtrittsſchläuche auf den bloßen Boden oder in nicht waſſerdichte Gruben, ſo ſind unverweilt Fäſſer, Kübel oder andere Behälter unter dieſelben zu ſtellen.

Nicht waſſerdichte hölzerne Behälter werden in ihren Fugen ausgepicht und wie die zuerſt genannten auf Steinplatten oder zuſammengelegte Steine geſtellt und Stroh dazwiſchen gelegt.

Vorhandene Abtrittgruben ſind, ſo lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen iſt, zu entleeren, während der Herrſchaft der Epidemie iſt die Räumung auf das Nothwendigſte zu beſchränken.

Muß aber wegen Gefahr des Ueberlaufens, welch' letzteres auf alle Fälle abſolut zu vermeiden iſt, eine Räumung ſtattfinden, ſo ſoll der Inhalt der Abtritte auf Felder gebracht werden, welche in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden und namentlich nicht in der Nähe von Brunnen, Brunnenſtuben oder Brunnenleitungen liegen.

Die Fäkalmaſſen werden dort in eine Grube von höchſtens 0,5 m Tiefe und möglichſt großer Grundfläche gebracht und mit Erde bedeckt.

Unter keinen Umſtänden iſt es zu dulden, daß Fäkalmaſſen in Bäche, Flüſſe oder ſtehende Waſſer oder auf Düngerſtätten geworfen werden.

Für ein reines Trink- und Gebrauchswaſſer iſt Sorge zu tragen; als ſolches iſt das Waſſer, welches aus dem Untergrund des Choleraortes geſchöpft wird, in der Regel nicht anzuſehen und nicht zu benützen, wenn vorwurfsfreies Leitungswaſſer zur Verfügung ſteht. Brunnen mit geſundheitsgefährlichem Waſſer, wozu jedenfalls alle Pumpbrunnen in den Straßen, in der Nähe von Abtritten und von Häuſern mit Cholerakranken gehören, ſind ſofort zu ſchließen.

Jede Verunreinigung der Stellen, von welchen Waſſer zum Trink- oder Hausgebrauch

Digitized by Google

entnommen wird, und ihrer nächsten Umgebung, namentlich durch die Abfälle der menschlichen Haushaltungen ist zu verhindern. Insbesondere ist das Spülen von Gefässen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen. Endlich ist auch für Reinlichkeit der Wohngelasse selbst sowie der Kleidung, für warme Bekleidung und gesunde Kost, sowie für das nöthige Brennholz minder Bemittelter Sorge zu tragen.

Was den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betrifft, welcher sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren, als auch der Verkaufslokale zu kontroliren ist, so kann es nach Umständen nöthig werden, Verkaufslokale wegen der Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.

Die Bestimmungen der §§. 8 und 10 haben in Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, auch soweit sie in Vorstehendem nicht wiederholt sind, Anwendung zu finden.

h. Von der Thätigkeit der Ortskommissionen insbesondere.

§. 32.

Die Aufgabe der Ortskommission ist es, die gemäß §§. 14—31 nothwendig werdenden Maßregeln anzuordnen, dieselben durchzuführen und ihre Durchführung zu überwachen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission beziehungsweise ihre Abtheilungen oder Deputationen sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß erhalten, für Ernährung, Kleidung und anderweitige Unterstützung der Armen, soweit ein Bedürfniß hiefür durch Erkrankungsfälle veranlaßt ist, Sorge tragen, in solchen Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, die erforderlichen Anordnungen und Belehrungen bezüglich der Isolirung und Behandlung der Kranken, Behandlung der Todten, Vorsichtsmaßregeln des Wartepersonals und der Desinfektion geben und den sanitären Zuständen sämmtlicher Häuser im Allgemeinen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, auch auf Abstellung vorgefundener Mißstände hinwirken. Bei diesen Geschäften wird sich die Ortskommission stets der Mithülfe der Aerzte versichern und bedienen.

In Garnisonsorten hat sich die Ortskommission geeignetenfalls auch mit der Militärbehörde behufs gleichmäßiger Durchführung der Schutzmaßregeln in's Benehmen zu setzen.

Digitized by Google

IV. Anzeigepflicht. Schlußbestimmung.

§. 33.

Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Cholera wird auf die Ministerialverfügung vom 5. Februar 1872 hingewiesen. Die Angehörigen von Cholerakranken beziehungsweise diejenigen Personen, welche die Pflege eines Kranken übernommen haben, werden neben der hienach ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige von jedem einzelnen Choleraerkrankungsfalle unter Hinweisung auf Art. 25 Ziff. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, für verpflichtet erklärt, auch von jedem Todesfall bei Cholerakranken unverweilt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese Anzeige, welche durch die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt nicht ersetzt wird, geht im Falle der Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt auf diesen über.

Bei Cholerafällen beziehungsweise Choleratodesfällen, welche sich auf Schiffen ereignen, liegt die Verpflichtung zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes dem Führer des Schiffs ob.

§. 34.

Der Cholerakommission bleibt es vorbehalten, jederzeit nach Maßgabe der Verbreitung der Krankheit im Lande oder des einzelnen Falls nothwendig werdende weitere allgemeine oder örtliche Maßregeln anzuordnen. Dieselbe erkennt insbesondere über die etwaige Entsendung von Hülfsärzten wie auch von Aerzten, welchen die Ueberwachung des Verkehrs an Eisenbahnstationen oder Grenzorten übertragen werden soll.

Stuttgart, den 2. August 1884.

Hölder.

Digitized by Google

Beilage I.

Nachweisung

über den Stand der Cholera-Epidemie im . . . . . .

am (7. bzw. 15., 22., 30./31. . . . . 18 . .

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungs-bezirkes).	Einwohnerzahl.	Tag des Ausbruchs der Krankheit.	Bestand bei der letzten Anzeige vom	Neu erkrankt sind	Erkrankt von auswärts zugegangen sind	Summen von Columne 4, 5 u. 6	In der Zeit vom . . . . . bis . . . . . incl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Bestand geblieben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

Beilage II.

Anzeige der Cholerafälle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.
Ort.	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk.)	Zahl der Bewohner des befallenen Hauses.	Ob der Erkrankte zugereist. wann und woher?	Familien-Name	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Tag der Erkrankung.	Tag des Todes.	Bemerkungen.
				des Erkrankten	männlich.	weiblich.					

Anmerkungen.

Zu 8. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk ꝛc., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Zu 11. Hier sind womöglich Andeutungen über Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse ꝛc. zu machen.

Von den früher Erkrankten sind gestorben:	Tag des Todes:	Namen der Verstorbenen:
	....	.....
	....	.....
	....	.....
	....	.....
		(Datum) (Unterschrift)
		....

Beilage III.

Formular
für Epidemie-Bulletins.

Zahl der Erkrankten am . . . . . (Datum des vorhergehenden Tages)

Zugang am . . . . . (Datum des Berichtstages)

Abgang am . . . . . (ebenso)

und zwar durch Tod . . . . . .

durch Genesung . . . . . .

Zahl der Erkrankten am . . . . . (Datum des Berichtstages).

Von den Erkrankten befinden sich im Cholera-Lazareth . . . . . .

in der eigenen Wohnung . . . . . .

und zwar . . . . . Straße Nr. . . . .

Digitized by Google

Beilage IV.

Instruktion zur Vornahme der Desinfektion.

1) Infizirte oder verdächtige Kleider, Wäsche, Betten und sonstige Effekten sind, soweit nicht ihre Vernichtung durch Feuer angezeigt ist, mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln.

Als hiefür geeignete Apparate können nur diejenigen angesehen werden, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfektionsraum überall mindestens 100° C. beträgt.

Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100° C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinfizirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Matratzen, nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfektionsraume ausströmt, die Temperatur von 100° C. erreicht hat.

Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel (z. B. einer Fabrik, Heizungsanlage, Lokomotive ꝛc.) entwickelt und mittels einer Röhre in den Desinfektionsraum eingeleitet.

Der Desinfektionsraum wird zweckmäßig in Form eines Kastens aus Dielen hergestellt und muß mindestens so geräumig sein, daß in denselben zusammengerollte Matratzen oder andere größere Bettstücke eingebracht werden können. Der Deckel muß satt aufsitzen und mit Hacken oder Riegeln verschließbar sein. Das Dampfrohr soll hart am Boden einmünden, während an dem Deckel eine ebenso weite etwa 1 m hohe Ausströmungsröhre angebracht ist. Zur Vermeidung einer Durchnässung der Gegenstände wird etwa 10 cm über dem Boden ein Rost aus Latten, Gurten u. dergl. eingesetzt.

Wo ein Dampfkessel fehlt, kann ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizirenden Gegenstände sind in das Faß zu legen und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horden oder auf eine andere Weise zu verhindern.

Digitized by Google

Ein solches Faß muß auf dem Waschkessel nöthigenfalls unter Verstreichen des unteren Randes mit Hafnerlehm möglichst dicht aufgesetzt werden.

2) Falls genügende Apparate zur Desinfektion mit heißen Wasserdämpfen nicht zur Verfügung stehen, sind die bezeichneten Gegenstände, wenn nicht ihre Vernichtung durch Feuer vorgezogen wird, während der Dauer von 48 Stunden in Karbolsäurelösung einzuweichen und darauf mit Wasser zu spülen. Zur Bereitung der Lösung ist die sogenannte 100prozentige Karbolsäure (Acidum carbolicum der Pharmakopöe) zu benützen und zwar ist zu jedesmaligem Gebrauche ein Theil derselben in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

3) Zur Desinfektion der dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Abortsanlagen sowie derjenigen in Cholerahäusern (vgl. §. 29) ist rohe Karbolsäure zu verwenden. Die Abtrittbehälter (wasserdicht gemachte hölzerne Behälter, ausgemauerte Gruben oder steinerne Tröge) werden zum erstenmal sowie jedesmal nach ihrer Leerung zum 5ten Theil mit einer Flüssigkeit gefüllt, welche aus Wasser und roher Karbolsäure in dem Verhältniß gemischt ist, daß sie in 100 Theilen 5 Theile wirklicher Karbolsäure enthält.

Sollte im Falle des Ausbruchs der Cholera in einem Hause der Abtrittsbehälter fast oder ganz gefüllt sein, so ist er sofort nach vorheriger möglichster Desinfizirung des Inhalts und der Umgebung mit roher Karbolsäure zu leeren.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 11. August 1884.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. Vom 8. August 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verlängerung der Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger. Vom 30. Juli 1884.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen.

Vom 8. August 1884.

Nachdem zufolge der Errichtung einer Filialanstalt des Zuchthauses zu Ludwigsburg auf Hohenasperg für die Unterbringung von Strafgefangenen weitere Räumlichkeiten beschafft sind, wird hinsichtlich der Vollziehung der Freiheitsstrafen mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Folgendes verfügt.

§. 1.

Von Personen männlichen Geschlechts wird die lebenslängliche Zuchthausstrafe und die zeitige Zuchthausstrafe, wofern sie sieben Jahre übersteigt, in dem Zuchthause zu Stuttgart, die zeitige Zuchthausstrafe bis zu sieben Jahren, vorbehältlich der Bestimmung in §. 3 II, in dem Zuchthause zu Ludwigsburg, beziehungsweise in der Filialanstalt dieses Zuchthauses auf Hohenasperg verbüßt.

Digitized by Google

Die gegen Frauenspersonen erkannte Zuchthausstrafe wird in der Zuchthausabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vollzogen.

§. 2.

Die Gefängnißstrafe wird bis auf Weiteres, wenn sie sechs Wochen nicht übersteigt, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen), bei längerer Dauer von Personen männlichen Geschlechts gemäß den in den §§. 3 und 4 ertheilten näheren Bestimmungen in den Landesgefängnissen zu Hall und Rottenburg, sowie in dem Zellengefängniß zu Heilbronn, von Frauenspersonen in der Gefängnißabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell verbüßt.

§. 3.

I. Personen männlichen Geschlechts, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, sind auf Anordnung der mit der Strafvollstreckung befaßten Behörde (Staatsanwalt, Amtsrichter, §. 1 der Justizministerialverfügung vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.Blatt S. 365 ff.) in das Zellengefängniß zu Heilbronn einzuliefern, wenn die zu vollziehende Strafe in Gefängnißstrafe von mindestens viermonatlicher und höchstens dreijähriger Dauer besteht und der Verurtheilte zur Zeit der That das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Ungeachtet des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen hat die Einlieferung in das Zellengefängniß zu unterbleiben und ist die Einlieferung in das betreffende Landesgefängniß (§. 4) vorzunehmen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche des Verurtheilten oder wegen der mit Rücksicht auf seinen Gemüthszustand von der Einzelhaft für ihn zu besorgenden Nachtheile die abgesonderte Verwahrung desselben in der Zelle nicht thunlich erscheint. Insbesondere sind von der Einlieferung in das Zellengefängniß ausgeschlossen: Blinde, Schwachsichtige, Taube, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptische, Gemüthskranke, Solche, bei welchen eine Anlage zu Geisteskrankheit anzunehmen ist, körperlich oder geistig so Herabgekommene, daß sie zu regelmäßiger Beschäftigung sich nicht eignen.

Ungeachtet des Vorhandenseins der in Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen sind

Digitized by Google

ferner von der Einlieferung in das Zellengefängniß ausgeschlossen und dem Landesgefängniß in Hall (§. 4) zuzuweisen solche männliche Personen, gegen welche wegen wiederholten Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§. 244, 245, 261, 264 des Strafgesetzbuchs, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Verbrechen oder Vergehen, eine Gefängnißstrafe zu vollziehen ist.

Die Beschlußfassung darüber, ob ein Umstand, welcher die Einlieferung in das Zellengefängniß als unthunlich erscheinen lassen würde, im einzelnen Fall vorliegt oder nicht, kommt der mit der Strafvollstreckung befaßten Behörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) zu, welche hierüber, wenn möglich noch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, die erforderlichen Erhebungen zu veranstalten, insbesondere zutreffenden Falls mittelst Einforderung eines gerichtsärztlichen Gutachtens Grund zu machen hat.

II. Wenn in andern als den unter **I** aufgeführten Fällen der Verurtheilung einer Person männlichen Geschlechts zu einer Gefängnißstrafe, oder wenn im Fall der Verurtheilung einer Person männlichen Geschlechts zu einer zeitigen Zuchthausstrafe im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verurtheilten die Vollziehung der Strafe in Einzelhaft statt in gemeinsamer Haft als besonders angemessen zu erachten ist, so kann auf den Antrag der mit der Strafvollstreckung befaßten Behörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) das Strafanstaltenkollegium die Genehmigung zur Ablieferung des Verurtheilten in das Zellengefängniß ertheilen, vorausgesetzt, daß die Dauer der zu vollziehenden Strafe mehr als sechs Wochen beträgt und fünf Jahre nicht übersteigt.

In diesen Fällen hat die Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils dem Strafanstaltenkollegium mit ihrem Antrag die Akten oder, falls solche nicht sogleich entbehrlich sind, eine Abschrift des Urtheils, sowie eine kurze Mittheilung über das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, vorzulegen und die Gründe, aus welchen die Anwendung der Einzelhaft angezeigt erscheint, zu bezeichnen.

Auch dem erkennenden Gerichte bleibt, wofern dasselbe aus besonderen Gründen sich hiezu veranlaßt sieht, anheimgestellt, in Fällen der vorerwähnten Art die von ihm gewonnene Ueberzeugung, daß der Verurtheilte nach seiner Persönlichkeit sich für die Vollziehung der Strafe in Einzelhaft besonders eigne, in einem der Strafvollstreckungsbehörde mitzutheilenden Beschlusse auszusprechen, worauf die letztere gleichfalls die Entschließung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen hat.

Digitized by Google

Wird von dem Strafanstaltenkollegium die Ablieferung des Verurtheilten in das Zellengefängniß genehmigt, so ist die Entschließung desselben in beglaubigter Abschrift den Einlieferungspapieren (zu vgl. §. 5 der Justizministerialverfügung vom 26. September 1879, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.Blatt S. 365) anzuschließen.

III. Dem Strafanstaltenkollegium steht ferner die Entscheidung zu, wenn die Versetzung eines Gefangenen des Zellengefängnisses in eine andere Strafanstalt oder umgekehrt in Frage kommt.

§. 4.

Soweit die Gefängnißstrafe gegen Personen männlichen Geschlechts nicht in dem amtsgerichtlichen Gefängniß (§. 2) oder in dem Zellengefängniß in Heilbronn (§. 3) zu vollziehen ist, wird dieselbe von denjenigen Verurtheilten, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in dem Landesgefängniß zu Hall, beziehungsweise in der Filialanstalt dieses Gefängnisses zu Kleinkomburg, von solchen Verurtheilten, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, in dem Landesgefängniß zu Rottenburg verbüßt. Auch die hienach an sich dem Landesgefängniß in Rottenburg zuzuweisenden Gefängnißsträflinge sind übrigens in das Landesgefängniß zu Hall einzuliefern, wenn gegen sie eine Strafe wegen wiederholten Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§. 244, 245, 261, 264 des Strafgesetzbuchs, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Verbrechen oder Vergehen, zu vollstrecken ist.

§. 5.

Die Festungshaft wird in der Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg vollzogen.

§. 6.

Die Strafe der Haft wird, wenn sie von den Gerichten erkannt ist, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) verbüßt.

Die wegen Landstreicherei und Bettels, sowie die wegen einer Uebertretung im Sinne des §. 361 Nr. 5, 7, 8, beziehungsweise Nr. 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 10 Ziff. 2—4 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) erkannten Haftstrafen von einer vier Wochen übersteigenden

Digitized by Google

Dauer, deren Erstehung von den erkennenden Behörden in Anwendung des Art. 3 Abs. 3 des genannten Landespolizeistrafgesetzes in der für den Vollzug von Gefängnißstrafen eingerichteten Strafanstalt angeordnet ist, werden gegen Personen männlichen Geschlechts in dem Landesgefängniß zu Hall, gegen Frauenspersonen in der Gefängnißabtheilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell vollzogen, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe wegen der genannten Uebertretungen allein oder in Konkurrenz mit anderen Uebertretungen ausgesprochen wurde.

§. 7.

Die gegen jugendliche Personen (§. 57 des Strafgesetzbuchs) erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, werden gegen Personen männlichen Geschlechts in der in dem Zellengefängniß zu Heilbronn eingerichteten, gegen Personen weiblichen Geschlechts in der in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell gebildeten abgesonderten „Abtheilung der jugendlichen Gefangenen" vollzogen. Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer, sowie die von den Gerichten erkannten Haftstrafen gelangen auch gegenüber jugendlichen Personen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) zum Vollzug, wo dieselben übrigens von erwachsenen Gefangenen abgesondert zu verwahren sind.

Eine Anordnung, wornach Gefängnißstrafen von einer vier Wochen übersteigenden Dauer gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts, welche vor dem Strafantritt das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder während des Strafvollzugs das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und ebenso die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Festungshaftstrafen in besonderen, in einer Männerstrafanstalt einzurichtenden Räumen zum Vollzug zu kommen haben, ebenso eine Anordnung über die Vollziehung der Festungshaft gegen jugendliche Personen weiblichen Geschlechts bleibt vorbehalten.

§. 8.

Dem Strafanstaltenkollegium wird die Ermächtigung ertheilt, wofern dies zur Erhaltung eines den Räumlichkeiten entsprechenden Gefangenenstandes nothwendig wird, nicht nur die höchste Altersgrenze, bis zu welcher nach §. 3 I die Strafvollziehung bei dem Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen regelmäßig im Zellengefängniß stattzufinden hat, niederer oder höher festzusetzen, sondern auch bei vorübergehender Ueberfüllung einer der

Digitized by Google

vorhandenen Männerstrafanstalten die Versetzung einer größeren Anzahl von Gefangenen oder einer gewissen Gattung von solchen an eine andere entsprechende Strafanstalt anzuordnen.

§. 9.

Die vorstehende Verfügung tritt am 15. September d. J. in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafen Anwendung. Die am 15. September d. J. bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafen werden in den bis jetzt für dieselben bestimmten Anstalten vollzogen, soweit nicht von Seiten des Strafanstaltenkollegiums eine anderweitige Anordnung getroffen wird.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verfügung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1871, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 an (Reg.Blatt S. 421), mit den sämtlichen behufs Abänderung und Ergänzung derselben ergangenen Verfügungen des Justizministeriums und des Strafanstaltenkollegiums, soweit dieselben noch zu Recht bestehen, außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 8. August 1884.

Faber.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verlängerung der Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Vom 30. Juli 1884.

Die in Nro. 30 des Centralblatts für das Deutsche Reich S. 201 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1884, betreffend die Verlängerung der Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger, wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 20. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 85) und vom 12. Oktober 1881 (Reg.Blatt S. 453) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Juli 1884.

Für den Staatsminister:
Rüdinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark getroffenen Vereinbarung wird die Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 (Centralblatt Seite 407) zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. (Centralblatt für 1874 Seite 31), solange dieses Uebereinkommen in Kraft bleibt, ebenfalls in Wirksamkeit bleiben.

Berlin, den 17. Juli 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 21. August 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bereitung von Phosphorzündhölzern. Vom 12. August 1884.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bereitung von Phosphorzündhölzern.

Vom 12. August 1884.

Die in Nr. 29 des Centralblatts für das Deutsche Reich enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884, betreffend „die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen", wird hiemit nachstehend zum Abdruck gebracht.

Zugleich wird hiemit zum Vollzug dieser Vorschriften Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Zur Ertheilung der nach §. 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers erforderlichen Genehmigung von Vorrichtungen zum Betunken der Hölzer mit erwärmter Tunkmasse sind außer den zur Genehmigung der betreffenden gewerblichen Anlagen zuständigen Kreisregierungen (vgl. §. 16 der Gewerbeordnung) die Oberämter zuständig. Vor Ertheilung der Genehmigung sind Gutachten des Fabrikinspektors und des Oberamtsphysikats einzuziehen.

§. 2.

Die Einstellung des Betriebs in Gemäßheit des §. 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers kommt den Oberämtern zu.

§. 3.

Gesuche um Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 der

Digitized by Google

Bekanntmachung des Reichskanzlers auf Grund des §. 18 Abs. 2 dieser Bekanntmachung sind bei den Oberämtern anzubringen.

Den Gesuchen sind mit Situationszeichnungen und Baurissen, welche die Lage, die Eintheilung, die Größe und die Höhe der Fabrikationsräume genau ersehen lassen, belegte Beschreibungen der vorhandenen Einrichtungen beizufügen. Das Oberamt hat über die für das Gesuch geltend gemachten Gründe, sowie über die bisherigen Erfahrungen bei dem fraglichen Betrieb Erhebung zu pflegen, eine Aeußerung des Oberamtsarzts und Oberamtsbautechnikers einzuholen und sodann die Akten mit gutächtlicher Aeußerung der Centralstelle für Gewerbe und Handel vorzulegen. Letztere hat sich auf Grund der Akten und der Wahrnehmungen der Fabrikinspektoren gleichfalls über das Gesuch gutächtlich zu äußern und diese Aeußerung mit sämmtlichen Akten dem Ministerium des Innern zur Einleitung des Weiteren einzureichen.

§. 4.

§. 1 und §. 2 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2*) der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1876, betreffend die Bereitung von Phosphorzündhölzchen (Reg.Blatt S. 338), bleiben auch fernerhin in Giltigkeit. Im Uebrigen ist die ebenbezeichnete Verfügung aufgehoben.

Stuttgart, den 12. August 1884.

Für den Staatsminister:
Baetzner.

---

*) Diese aufrecht erhaltenen Bestimmungen lauten:

§. 1.

Die Polizeibehörden, deren Genehmigung zur Anlegung der Phosphorzündhölzchenfabriken gemäß der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juli 1869, §. 16 und der Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 351) erforderlich ist, haben bei den Fabriken, in denen gewöhnlicher (gelber) Phosphor verarbeitet wird, dahin Vorkehr zu treffen, daß durch Lage und Einrichtung der Fabrik der Abzug der Phosphordünste aus den Räumen in das Freie befördert wird und zu dem Ende das Gebäude eine von geschlossenen Wohnplätzen angemessen entfernte Stellung erhält.

§. 2.

1) Der gewöhnliche (gelbe) Phosphor ist in verschlossenen Metallgefässen unter Wasser an einem feuersicheren Orte aufzubewahren; die Blechgefässe müssen in ein Metallgefäß oder in einen Steingut-Topf mit Wasser gestellt werden. —

2) In den Fabriken, in welchen ausschließlich rother (amorpher) Phosphor verwendet wird, ist dieser auch an einem feuersicheren Orte, getrennt von chlorsaurem Kali, Salpeter und ähnlichen Körpern, aufzubewahren.

Die Anfertigung der Reibflächen mit amorphem (rothem) Phosphor muß in einem besonderen Lokale vorgenommen werden.

Für das Trocknen und Verpacken der phosphorfreien Zündhölzer sind von anderen Arbeitsräumen gesonderte und besonders ventilirte Räumlichkeiten nicht erforderlich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichsgef.Bl. S. 42) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§. 1.

Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,

b) das Betunken der Hölzer,

c) das Trocknen der betunkten Hölzer,

d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraume, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2.

Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a. b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens 5 Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§. 3.

Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefässen stattfinden, deren Fülllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefässe, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

Digitized by Google

§. 4.

Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5.

Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§. 6.

Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§. 7.

Die in §. 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§. 8.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raume müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

Digitized by Google

§. 9.

Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§. 10.

Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Waschseinrichtungen angebracht und Gefässe zum Zwecke des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§. 11.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§. 12.

Der Arbeitgeber darf in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 13.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher im Laufe des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschriften monatlich, später vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§. 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter

Digitized by Google

ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 15.

In jedem Arbeitsraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§. 1 bis 14 dieser Vorschriften sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raume beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§. 16.

Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 17.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 18.

Auf die zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 Absatz 2 und §. 6 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Mai 1884 Anwendung.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften im Betriebe standen, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 durch den Bundesrath zugelassen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß durch die vorhandenen Einrichtungen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt wird.

Berlin, den 11. Juli 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 28. August 1884.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 22. August 1884. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 22. August 1884. — Berichtigung.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen.

Vom 22. August 1884.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 21. d. M. den Präsidenten von Baetzner in Stuttgart seinem Ansuchen gemäß der Funktion als Vorsitzenden des nach dem Reichsgesetze vom 11. Januar 1876 gebildeten gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen zu entheben und

den Vorstand der Centralstelle für Gewerbe und Handel Direktor von Gaupp in Stuttgart, seitheriges Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden des genannten Sachverständigenvereins, zum Vorsitzenden dieses Vereins, sodann

an Stelle des Direktors von Gaupp zum Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins den Oberbaurath Dr. von Leins, seitheriges stellvertretendes Mitglied des Vereins, und

zum stellvertretenden Mitglied des Vereins den Lederwaarenfabrikanten Friedrich Bühler in Stuttgart zu ernennen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Solches wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 1 ff.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. August 1884.

Für den Staatsminister:
Köstlin.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Vom 22. August 1884.

Auf Grund von §. 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt S. 61 ff.) wird zur Ausführung der Vorschriften in dem §. 1 Abs. 1 und 2 sowie in dem §. 15 des angeführten Gesetzes Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Ueber die Gesuche um Gestattung der Herstellung des Vertriebs, des Besitzes und der Einführung derjenigen Sprengstoffe, welche nicht unter §. 1 Abs. 3 des Gesetzes, beziehungsweise unter die auf dieser Gesetzesstelle beruhenden Beschlüsse des Bundesraths fallen, hat, vorbehältlich der nach §. 16 der Gewerbeordnung erforderlichen Genehmigung der gewerblichen Anlagen, das Oberamt des Niederlassungsorts und, soweit es sich nur um den Besitz von Sprengstoffen handelt, das Oberamt des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Nachsuchenden Entscheidung zu treffen.

Zu den „Sprengstoffen" im Sinne des Gesetzes gehören vorbehältlich der Anordnung des Bundesraths gemäß §. 1 Abs. 3 des Gesetzes alle explosiven Stoffe, welche zur Verwendung als Sprengmittel sich eignen.

Die Erlaubniß zum „Vertrieb" von Sprengstoffen ist nicht nur für den gewerbsmäßigen Absatz derselben erforderlich, sondern auch für jede Art der Abgabe, sei es für eigene oder fremde Rechnung, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, sowie für die Vermittlung des Erwerbs von Sprengstoffen, und zwar auch dann, wenn der sich mit dem Vertrieb Befassende nicht selbst in den Besitz der Sprengstoffe kommt.

Digitized by Google

§. 2.

Die polizeiliche Erlaubniß kann entweder für den einzelnen Fall der Verwendung von Sprengstoffen oder allgemein ohne Zeitbestimmung ertheilt werden, ist übrigens stets nur in widerruflicher Weise zu ertheilen (§. 4 des Gesetzes). Sie kann auf einzelne Arten von Sprengstoffen beschränkt werden. Auch ist bei der Ertheilung der Erlaubniß genau zu bestimmen, ob dieselbe für die Herstellung oder für den Vertrieb oder für die Einfuhr aus dem Ausland oder bloß für den Besitz gilt, und für welchen Zweck die Erlaubniß ertheilt wird.

§. 3.

Die Erlaubniß zu der Herstellung, dem Vertrieb oder Besitz von Sprengstoffen oder deren Einführung aus dem Ausland ist nur an Personen, welche dem Oberamt als völlig zuverläßig bekannt sind oder sich über ihre Zuverläßigkeit durch entsprechende Zeugnisse auszuweisen vermögen, und nur dann zu ertheilen, wenn in Bezug auf die Aufbewahrung und beabsichtigte Verwendung der betreffenden Sprengstoffe keinerlei Bedenken bestehen.

An Personen unter 18 Jahren darf die Erlaubniß nicht ertheilt werden.

§. 4.

In das Register, welches nach §. 1 des Gesetzes diejenigen, welche sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, zu führen haben, ist einzutragen:

I. bei der Herstellung und Anschaffung der Sprengstoffe:

1) fortlaufende Nummer,
2) Datum der Herstellung oder der Anschaffung,
3) Art und Menge des Sprengstoffs,
4) Art der Beschaffung, ob Selbstherstellung oder Einfuhr vom Ausland oder sonstige Anschaffung, in beiden letzteren Fällen mit genauer Angabe der Bezugsquellen;

II. bei der Verwendung der Sprengstoffe:

1) fortlaufende Nummer,
2) Datum der Abgabe oder sonstigen Verwendung,
3) Art und Menge des Sprengstoffs,
4) Name, Stand und Wohnort, beziehungsweise Aufenthaltsort des Empfängers,
5) Zweck, zu welchem der Sprengstoff verwendet werden will,

Digitized by Google

6) Legitimation des Empfängers zum Besitz von Sprengstoffen,

7) Unterschrift des Empfängers.

Es ist gestattet und kann, wenn hiezu Anlaß besteht, von dem Oberamt angeordnet werden, daß für die einzelnen Arten von Sprengstoffen je ein besonderes Register geführt wird.

§. 5.

Die Register (§. 4) müssen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und, bevor sie in Gebrauch kommen, dem Oberamt (§. 1) zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen diese Register nicht vernichtet werden.

§. 6.

Die Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes (am 11. September 1884) sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, sind von den Oberämtern sofort durch eine amtliche Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, daß das Erforderniß der polizeilichen Genehmigung zu dem Besitz, der Herstellung oder dem Vertrieb von Sprengstoffen auch auf sie nach Maßgabe des §. 15 des Gesetzes Anwendung findet, und Gesuche um die Erlaubniß zur Fortsetzung des Besitzes, der Herstellung oder des Vertriebs von Sprengstoffen bis längstens 25. September d. J. bei dem zuständigen Oberamt angebracht werden müssen. Auf die Entscheidung über diese Gesuche finden die Vorschriften der §§. 1 bis 3 gleichmäßig Anwendung.

§. 7.

Diejenigen Personen, welche sich schon bisher mit der Anfertigung oder dem Verkauf von Sprengstoffen befaßt haben, und auf Grund der ihnen in Gemäßheit des §. 15 des

Digitized by Google

Gesetzes und §. 6 dieser Verfügung ertheilten Erlaubniß auch fernerhin befassen, haben in die von ihnen zu führenden Register (§§. 4, 5) denjenigen Vorrath an Sprengstoffen, welchen sie im Zeitpunkt der Ertheilung der Erlaubniß besitzen, im Ganzen einzutragen. Bezüglich der Bezugsquellen für diese Vorräthe können sie auf das nach Maßgabe des §. 26 der Ministerialverfügung vom 7. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen (Reg.Blatt S. 333) geführte Buch verweisen.

§. 8.

Der Handel mit denjenigen Sprengstoffen, auf welche das Gesetz vom 9. Juni 1884 nach §. 1 Abs. 3 desselben zu Folge Bundesrathsbeschlusses keine Anwendung findet, unterliegt auch künftig den Vorschriften der §§. 23 bis 26 der Ministerialverfügung vom 7. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen (Reg.Blatt S. 333).

Die Vorschrift des §. 25 Abs. 3 der Verfügung vom 7. September 1879, wonach an jeder Dynamitpatrone die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik angebracht sein muß, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Die Bestimmung des §. 32 der Ministerialverfügung vom 7. September 1879 ist durch §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 theilweise geändert.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 7. September 1879 durch das Gesetz vom 9. Juni 1884 sowie durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Stuttgart, den 22. August 1884.

Für den Staatsminister:
Baetzner.

Berichtigung.

In der Ministerialverfügung vom 7. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen (Reg.Blatt S. 333) ist in §. 25 Abs. 1 auf S. 340 Zeile 2 von oben an Stelle des Wortes „Käufer" zu setzen: „Verkäufer."

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 7. September 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Landtagsabgeordnetenwahlen für die Städte Ellwangen und Reutlingen. Vom 5. September 1884.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Landtagsabgeordnetenwahlen für die Städte Ellwangen und Reutlingen.

Vom 5. September 1884.

Da in der Stadt Ellwangen in Folge der Beförderung des bisherigen Abgeordneten auf ein höheres Amt, und in der Stadt Reutlingen in Folge der Mandatsniederlegung des bisherigen Abgeordneten die Landtagsabgeordnetenmandate erledigt sind, wird auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme von Neuwahlen für diese Städte angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) besonders hingewiesen.

Digitized by Google

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern Ellwangen und Reutlingen in den Bezirksblättern zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den genannten Städten auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Mittwoch den 17. d. M. vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Dienstag den 23. d. M. einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerlisten an gerechnet haben die Kommissionen hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Sonntag den 28. d. M., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Dienstag den 7. Oktober d. J.

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Samstag den 4. Oktober d. J. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornämlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11–22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommissionen hat spätestens am Freitag den 10. Oktober d. J. stattzufinden.

8) Das Ergebniß der Wahl ist dem Ministerium von den Wahlkommissären telegraphisch anzuzeigen, auch ist dem Ministerium eine die Abstimmungsverhältnisse enthaltende Abschrift des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen.

Digitized by Google

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I bis III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg.Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 5. September 1884.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 10. September 1884.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Arbeiterkolonien in Württemberg. Vom 21. August 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aenderung des Namens des württembergischen Schullehrer-Unterstützungsvereins in Stuttgart. Vom 29. August 1884. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland. Vom 30. August 1884. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart. Vom 26. August 1884.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Arbeiterkolonien in Württemberg.

Vom 21. August 1884.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 19. August d. J. dem Verein für Arbeiterkolonien in Württemberg, welcher seinen Sitz in Stuttgart hat, auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 21. August 1884.

Für den Staatsminister:
Baetzner.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Aenderung des Namens des württembergischen Schullehrer-Unterstützungsvereins in Stuttgart.
Vom 29. August 1884.

Nachdem der württembergische Schullehrer-Unterstützungsverein in Stuttgart, welchem durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. Juni 1846 (Reg.Blatt S. 284) die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, mit Genehmigung der K. Staatsregierung den Namen: „Württembergischer evangelischer Schullehrer-Unterstützungsverein" angenommen hat, wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. August 1884.

Hölder.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland.
Vom 30. August 1884.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 34 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahr 1884 erlassene Bekanntmachung vom 20. August 1884, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. August 1884.

Der Staatsminister des Innern:
Hölder.

Der Departementschef des Kriegswesens:
Steinheil.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März 1882 (Centralblatt 1882 S. 146 *) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Lindes in St. Petersburg für die Monate August und September dieses Jahres auf Grund des §. 41 Ziffer 2 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung ertheilt worden ist, in Vertretung des Dr. Maßmann die daselbst unter Ziffer 1 a und b be-

*) Regierungsblatt von 1882 S. 153.

Digitized by Google

zeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 20. August 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart. Vom 26. August 1884.

Nachdem das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart, zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für kontrollepflichtige Branntweinsendungen ermächtigt worden ist, wird dies unter Bezugnahme auf §. 9 der Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen (Reg.-Blatt S. 251 ff.) unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Verfügung mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 26. August 1884.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 18. Oktober 1884.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ausfolge pflegschaftlichen Vermögens bei der Beendigung oder dem Uebergang der pflegschaftlichen Verwaltung. Vom 10. Oktober 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rochlitzer'sche Armenstiftung in Rottweil. Vom 9. Oktober 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Basler Transportversicherungsgesellschaft. Vom 14. Oktober 1884. — Bergpolizeiverordnung, betreffend die Behandlung von Sprengstoffen und das Verfahren bei Sprengarbeiten. Vom 10. Oktober 1884.

Königliche Verordnung, betreffend die Ausfolge pflegschaftlichen Vermögens bei der Beendigung oder dem Uebergang der pflegschaftlichen Verwaltung.

Vom 10. Oktober 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Hinsichtlich der Uebergabe pflegschaftlichen Vermögens von Nichtexemten, wie solche nach Beendigung der Pflegschaft an den bisherigen Pflegling oder bei einem Wechsel in der Person des Pflegers an den neuen Pfleger stattzufinden hat, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Uebergabe des Vermögens erfolgt in der Regel unter Leitung des Bezirksnotars. Eine Ausnahme tritt ein, wenn die Betheiligten (der verfügungsfähig gewordene

Digitized by Google

Pflegling im Verein mit dem bisherigen Pfleger, der neu eintretende Pfleger im Verein mit dem bisherigen Pfleger oder mit dessen Erben) die Uebergabe unter Leitung des Vorstands des Waisengerichts beantragen oder wenn der verfügungsfähig gewordene Pflegling zugleich mit dem bisherigen Pfleger auf eine amtliche Mitwirkung bei der Vermögensübergabe ganz verzichtet.

§. 2.

Vor der Uebergabe des Vermögens an einen volljährig gewordenen Pflegling ist ein Erkenntniß der Vormundschaftsbehörde (des versammelten Waisengerichts) darüber einzuholen, ob der Vermögensausfolge kein Hinderniß im Wege stehe. (Siebente Landesordnung vom 11. November 1621 Tit. 44.)

Wenn dritten Personen ein Recht auf das Vermögen zusteht (z. B. im Fall der erfolgten Anordnung eines Fideikommisses ꝛc.), ist zu dieser Beschlußfassung stets der Bezirksnotar beizuziehen.

§. 3.

Für das Geschäft der Vermögensübergabe haben die Bezirksnotare anzusprechen:

bei einem Vermögen bis zu 600 ℳ	einschließlich	nichts,
„ „ „ „ „ 1000 ℳ	„	1 ℳ,
„ „ „ „ „ 5000 ℳ	„	2 ℳ,
„ „ „ von mehr als 5000 ℳ	. . . . .	3 ℳ

Bezüglich der Berechnung von Diäten und Reisekosten der Bezirksnotare (vergl. übrigens §. 5) sind die Vorschriften in §. 2 der Königlichen Verordnung vom 7. Oktober 1874, betreffend die Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen, (Reg.Batt S. 219) maßgebend.

Bei den Waisengerichtsvorständen bestimmt sich die ihnen zukommende Vergütung nach der Königlichen Verordnung, betreffend die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener, vom 14. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 312) in Verbindung mit der denselben Gegenstand betreffenden Königlichen Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83).

§. 4.

Werden bei der Uebergabe des Vermögens durch den hiezu beigezogenen Bezirksnotar oder Waisengerichtsvorstand auf den zu übergebenden Schuldverschreibungen, Werth-

Digitized by Google

papieren u. s. w., oder mittelst besonderer Dokumente Beurkundungen über die erfolgte Beendigung der Pflegschaft oder deren Uebergang an einen neuen Pfleger ausgestellt, so ist für diese Beurkundungen, welche einen Bestandtheil des Uebergabegeschäfts bilden, keine besondere Gebühr anzusetzen.

§. 5.

Eine Anrechnung von Reisekosten durch den Bezirksnotar ist nur dann gestattet, wenn der letztere von dem verfügungsfähig gewordenen Pflegling oder von dem neu bestellten oder von dem abgehenden Pfleger oder von den Erben des letzteren wegen besonderer Dringlichkeit der Uebergabe um Vornahme einer Reise zu diesem Zwecke ersucht worden ist oder wenn das vorgesetzte Amtsgericht die Legitimation zu einer solchen Reise ertheilt hat.

In dem einen wie in dem anderen Falle ist der Abstandspflegrechnung die erforderliche Bescheinigung beizulegen.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 10. Oktober 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder. Steinheil.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rochlitzer'sche Armenstiftung in Rottweil. Vom 9. Oktober 1884.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 8. Oktober d. Js. der Rochlitzer'schen Armenstiftung mit dem Sitz in Rottweil auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1884.

Hölder.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Basler Transportversicherungsgesellschaft.

Vom 14. Oktober 1884.

Wilhelm zur Hellen in Stuttgart ist heute als Hauptagent der Basler Transportversicherungsgesellschaft (vergl. Reg.Blatt von 1865 S. 476) bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 14. Oktober 1884.

Hölder.

Bergpolizeiverordnung,
betreffend die Behandlung von Sprengstoffen und das Verfahren bei Sprengarbeiten.

Vom 10. Oktober 1884.

Auf Grund der Art. 178, 179 und 191 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Blatt S. 265) wird bezüglich der Behandlung der für Zwecke des Bergwerksbetriebs erforderlichen Sprengstoffe und des Verfahrens bei Sprengarbeiten Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die zur Schießarbeit nothwendigen Sprengstoffe jeder Art, ohne Unterschied der Benennung, müssen über Tag in Magazinsgebäuden (Pulverthürmen) aufbewahrt werden, welche folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Umfassungswände der Gebäude müssen nach außen einen vollkommen dichten Abschluß bilden und die Stärke der Umfassungsmauern darf nicht mehr als 25 cm. betragen.

b) Die von außen in die Gebäude führenden Thüren müssen hölzerne volle Thüren sein und das Beschläg aller Thüren in denselben muß entweder ganz oder doch insoweit von Kupfer oder Messing sein, daß eine Reibung von Eisen auf Eisen nicht stattfinden kann.

Schlüssel und Schloßriegel müssen aus Messing bestehen.

Zum Anschlagen sind kupferne oder messingene Nägel oder Schrauben zu verwenden.

Digitized by Google

c) Die Lichtöffnungen sind mit feinen Drahtgittern von Kupfer- oder Messingdraht zu verschließen. Außerhalb dieser Oeffnungen sind volle hölzerne Läden anzubringen, deren Beschlägtheile aus demselben Material zu bestehen haben, wie oben lit. b. bei den Thüren angegeben ist.

d) Der Fußboden der Magazinsräume muß entweder aus Holz oder aus Stein oder aus Asphalt bestehen. In jedem Fall ist derselbe mit wollenen Teppichen zu belegen.

Ein hölzerner Boden ist von gefederten Dielen zu fertigen, welche entweder mit hölzernen oder mit kupfernen Nägeln auf die Unterlaghölzer zu befestigen sind.

e) Das Dach muß gleich den Umfassungswänden vollkommen dicht hergestellt werden.

f) Die Gebäude sind mit einem Blitzableiter zu versehen, dessen Leitung ununterbrochen zu fertigen und mit der Auffangstange in innige metallische Verbindung zu bringen ist.

g) Die Gebäude müssen in angemessener Entfernung von Wohngebäuden oder anderen Aufenthaltsorten von Menschen, von Eisenbahnen, Staatsstraßen und öffentlichen Nachbarschafts- oder Güterwegen liegen und durch Umwallung oder durch einen mindestens 2 m hohen vollen Bretterzaun isolirt sein.

§. 2.

Die Pulverthürme dürfen nur von den Betriebsbeamten des Bergwerks und den von denselben mit dem Abladen, der Magazinirung, der Verarbeitung, der Empfangnahme und Wiederabgabe der Sprengstoffe und mit der Fertigung der Zündraketen beauftragten Personen betreten werden.

Ein solcher Auftrag darf nur den in der Arbeiterliste besonders hiefür bezeichneten Arbeitern ertheilt werden.

§. 3.

Der Gebrauch von Licht und das Tabakrauchen innerhalb der Aufbewahrungsräume von Sprengstoffen ist verboten.

Wer die Räume betritt, hat festsitzende Flizschuhe zu überziehen und alle feuergefährlichen Gegenstände wie Zündhölzer, Stahl, Stein, Tabakspfeifen ꝛc. zuvor abzulegen.

Während eines Gewitters dürfen Pulverthürme nicht betreten werden. Bricht ein

Digitized by Google

Gewitter während des Aufenthalts im Pulverthurm aus, so ist derselbe alsbald zu verlassen und zu schließen.

§. 4.

Das Oeffnen der Kisten oder Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, darf nur unter Anwendung hölzerner oder kupferner Geräthschaften erfolgen und die bezeichneten Behälter müssen vor dem Oeffnen von Staub, Sand und dergl. gereinigt werden.

§. 5.

Die Sprengstoffe dürfen die Bergleute nur von der Verwaltung des Bergwerks beziehen, bei welchem sie angestellt sind.

Das Mitnehmen von Sprengstoffen nach Hause ist verboten.

§. 6.

Die Sprengstoffe müssen von der Verwaltung unter der Bezeichnung „Sprengstoff" abgegeben und von den Aufbewahrungsräumen aus unmittelbar in das Bergwerk verbracht und die nicht sofort verbrauchten Sprengstoffe entweder in dem Bergwerk verschlossen zurückgelassen oder in die Aufbewahrungsräume über Tag zurückgebracht werden.

Die Aufbewahrung der Sprengstoffe in der Grube hat in angemessener Entfernung vom Arbeitsort zu geschehen.

Auch vorübergehende Aufbewahrung von Sprengstoffen in Wohn- oder Arbeitsräumen über Tag ist verboten.

§. 7.

In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer (Ortsältester) sich befinden, der mit dieser Arbeit vertraut und welcher in der Arbeiterliste als solcher zu bezeichnen ist. Derselbe hat die Beobachtung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften zu überwachen und seinen Anordnungen muß von den übrigen Mitarbeitern unweigerlich Folge geleistet werden.

§. 8.

Das Schießen ohne Patronen ist verboten.

Als Besetzmaterial dürfen nur Lettennudeln, oder sonstige Stoffe, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Digitized by Google

§. 9.

Vor dem Anzünden eines Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf „Es brennt“ Kenntniß zu geben und mit dem Anzünden bis zur ausreichenden Entfernung derselben zu warten.

§. 10.

Hat ein Schuß versagt, oder ist das Sprengmaterial ohne zu explodiren verbrannt, so darf der betreffende Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden. Auch wenn der Schuß zeitig kommt, ist solange zu warten, bis der Rauch sich verzogen hat und die Wirkung des Schusses ersichtlich ist.

§. 11.

Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

§. 12.

Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist dem Aufsichtsbeamten alsbald Anzeige zu machen, welchem obliegt, Fliehörter und beim Abteufen von Schächten Sicherheitsbühnen herstellen zu lassen.

§. 13.

Die Verwendung der Schießbaumwolle und des reinen Sprengöls beim Bergbau ist verboten.

Im Falle der Verwendung von Sprengölpräparaten (Dynamit u. s. w.), von welcher Anzeige zu erstatten ist, behält sich das Oberbergamt die Ertheilung weiterer Vorschriften vor.

§. 14.

Die §§. 2—12 dieser Verordnung sind jedem neu eintretenden Arbeiter vor Antritt der Arbeit durch Vorlesen zu eröffnen, überdies ist ein diese Paragraphen enthaltender Auszug aus dieser Verordnung in den Schachtstuben aufzuhängen und ist derselbe jedes Jahr mindestens einmal allen Arbeitern durch Vorlesen in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

§. 15.

Alle mit der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Bergwerks betrauten Beamten sind bezüglich der zunächst an die Arbeiter sich richtenden Vorschriften dieser Verordnung verpflichtet, die Befolgung derselben zu überwachen und die ihnen unterstellten Arbeiter von der Uebertretung derselben abzuhalten.

Stuttgart, den 10. Oktober 1884.

K. Oberbergamt.
Rüdinger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 29. Oktober 1884.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die nach den Reichsgesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse. Vom 22. Oktober 1884.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die nach den Reichsgesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse.

Vom 22. Oktober 1884.

Die in Nr. 42 des Centralblatts für das Deutsche Reich Seite 266 ff. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober d. J. in obenbezeichnetem Betreff wird durch den nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths vom 9. Oktober d. J. Nachstehendes verfügt:

1) Die nach §§. 9 und 41 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{7. \text{ April } 1876.}{1. \text{ Juni } 1884.}$ und den Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober d. J. aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind je in doppelter Ausfertigung innerhalb der in letzterer Bekanntmachung und deren Anlagen vorgeschriebenen Fristen vorzulegen:

a) für die Gemeinde-Krankenversicherung von den Gemeindebehörden dem vorgesetzten Oberamt, — wenn aber die Amtskorporation die Gemeinde-Krankenversicherung an Stelle der dem Oberamtsbezirk angehörenden Gemeinden übernommen hat,

Digitized by Google

von der statutenmäßigen Verwaltung dieser Kasse der Kreisregierung (§. 9 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 7 der Vollzugsverfügung vom 1. Dezember 1883 Reg.Blatt S. 369 ff.),

b) für die Orts-Krankenkassen, einschließlich der für mehrere Gemeinden oder einen ganzen Oberamtsbezirk errichteten, von den Vorständen derselben denjenigen Gemeindebehörden oder Oberämtern, welche in Gemäßheit des §. 44 des Krankenversicherungsgesetzes und der §§. 18—20 der Vollzugsverfügung vom 1. Dezember 1883 die Aufsicht über die betreffenden Kassen führen,

c) für die Betriebs- (Fabrik-) und die Bau-Krankenkassen von den Vorständen derselben denjenigen Gemeindebehörden oder Oberämtern, welche nach §§. 66 und 72 des Krankenversicherungsgesetzes und §§. 40 und 44 der Vollzugsverfügung vom 1. Dezember 1883 die Aufsicht über die betreffenden Kassen führen, — soweit aber gemäß §. 84 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 53 der Vollzugsverfügung die Aufsicht den den Verwaltungen von Betrieben des Reichs oder Staats vorgesetzten Dienstbehörden übertragen ist, diesen letzteren Behörden,

d) für die Innungs-Krankenkassen von den Innungs-Vorständen denjenigen Gemeindebehörden oder Oberämtern, welche nach §. 104 der Gewerbeordnung und §. 88 der Vollzugsverfügung zu letzterer vom 9. November 1883 (Reg.Blatt S. 271 ff.) die Aufsicht über die Innungen führen,

e) für die eingeschriebenen Hülfskassen von deren Vorständen den nach §. 33 des Hülfskassengesetzes und §. 1 der Ministerialverfügung vom 11. Juli 1884 (Reg.Blatt S. 139) dieselben beaufsichtigenden Oberämtern.

2) Auf Grund des §. 36 des Hülfskassengesetzes wird hiemit angeordnet, daß ferner alle diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, deren Mitglieder von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit sind, die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober d. J. beziehungsweise deren Anlagen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse nach den gleichen Vorschriften aufzustellen und innerhalb der in letzteren bezeichneten Fristen denjenigen Oberämtern in doppelter Ausfertigung vorzulegen haben, in deren Bezirken die betreffenden Kassen ihren Sitz haben.

3) Nach den gleichen Vorschriften sind für die in Gemäßheit der Art. 1—3 des

Digitized by Google

Ausführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. Mai 1884 (Reg. Blatt S. 109 ff.) errichteten Krankenpflege-Versicherungskassen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse von den betreffenden Verwaltungsorganen den vorgesetzten Oberämtern vorzulegen.

4) Die zur Empfangnahme der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse zuständigen Behörden haben, erforderlichen Falls unter Anwendung von Ungehorsamsstrafen, für die rechtzeitige Vorlage dieser Nachweise zu sorgen und die letzteren vorbehältlich der in Ausübung ihrer Aufsichtsthätigkeit veranlaßten weiteren materiellen Prüfung (vergl. §§. 10 und 27 der Vollzugsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 und §. 9 der Vollzugsverfügung zum Hülfskassengesetz vom 11. Juli 1884) in Bezug auf ihre formelle Vorschriftsmäßigkeit zu prüfen und erforderlichen Falls richtig stellen zu lassen.

Die Gemeindebehörden haben auf 1. April je ein Exemplar der ihnen vorgelegten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse dem vorgesetzten Oberamt vorzulegen, welches dieselben gleichfalls in Bezug auf ihre Vorschriftsmäßigkeit prüft und eventuell richtig stellen läßt.

Auf 15. April haben die Oberämter die ihnen von den Gemeindebehörden und je ein Exemplar der ihnen von den betreffenden Kassen nach Ziff. 1 vorgelegten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen.

Auf 1. Mai haben die Kreisregierungen die ihnen von den Oberämtern vorgelegten und je ein Exemplar der ihnen nach Ziff. 1 lit. a unmittelbar vorgelegten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse geordnet nach Oberämtern und Gemeinden in der Reihenfolge des Staatshandbuchs und unter Anschluß eines Verzeichnisses der sämmtlichen in Betracht kommenden Kassen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

5) Die die Aufsicht führenden Oberämter und Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß die in Ziff. 1—3 bezeichneten Kassen ihre Buch- und Rechnungsführung so einrichten, daß sie in der Lage sind, die vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse ordnungsmäßig und erschöpfend aufzustellen.

Erforderlichen Falls sind von den höheren Verwaltungsbehörden nach §. 41 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 26 der Vollzugsverfügung geeignete Vorschriften über die Rechnungsführung zu geben.

Stuttgart, den 22. Oktober 1884.

Hölder.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

Die in den §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie im §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind nach Maßgabe der nachfolgenden Formulare I und II unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden.

Hiermit treten die Bestimmungen*) des unterm 14. Februar 1877 veröffentlichten Beschlusses des Bundesraths, betreffend die durch §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 vorgeschriebenen Formulare, außer kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

*) Vergl. Central-Blatt von 1877 Seite 99.

Formular I.

Digitized by Google

Formular I.

Name
Art } der Krankenkasse:
Sitz

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde:

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung:

Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne am Schluß des Jahres:

Uebersicht

über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr

1. Die Uebersicht ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres an die zuständige Behörde einzusenden. Die Uebersicht ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebersicht binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.
2. Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3. Als nichtversicherungspflichtige Mitglieder sind in Spalte 8 diejenigen Personen zu zählen, welche der Kasse als Mitglieder angehören, ohne dem gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungszwange unterworfen zu sein. Vergl. §§. 4 Abs. 2, 11, 19, 26 Abs. 4 Ziff. 5, 27, 63 Abs. 2 und 72 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes.
4. Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des Jahres eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen in diesen Spalten nicht in Betracht, wohl aber in den Spalten 11 und 12. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Erkrankungsfall.
5. Als Erkrankungen in Folge von Betriebsunfällen werden in Spalte 10 nur diejenigen gezählt, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Mitglieder betreffen und die Folge von Unfällen sind, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereignen.
6. Als Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II, Spalte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Ausgaben, bezeichneten Art gemacht hat. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziff. 5 Bemerkte.

Digitized by Google

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder.	Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder.	
			a. Im Ganzen.	b. Zahl der Gestorbenen insbesondere.
1.	2.	3.	4.	5.
Männliche Mitglieder				
Weibliche Mitglieder				
Summe				

Digitized by Google

Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres.			Zahl der Erkrankungsfälle während des Jahres.		Zahl der Krankheitstage während des Jahres.	
	Hiervon					
a. Im Ganzen.	b. versicherungspflichtig kraft statutarischer Bestimmung (§. 2 des Gesetzes).	c. nicht versicherungspflichtig.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder.	Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder.	
			a. Im Ganzen.	b. Zahl der Gestorbenen insbesondere.
1.	2.	3.	4.	5.
Männliche Mitglieder				
Weibliche Mitglieder.				
Summe				

Digitized by Google

Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres.			Zahl der Erkrankungsfälle während des Jahres.		Zahl der Krankheitstage während des Jahres.	
	Hiervon					
a. Im Ganzen.	b. versicherungspflichtig kraft statutarischer Bestimmung (§. 2 des Gesetzes).	c. nicht versicherungspflichtig.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

Formular II.

Name
Art } der Krankenkasse: _____
Sitz

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: _____

Rechnungsabschluß

für das Jahr

1. Der Abschluß ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der zuständigen Behörde einzusenden. Derselbe ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen er sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres aufgelöst oder geschlossen, so ist der Rechnungsabschluß binnen 4 Wochen nach Auflösung oder Schließung der Kasse einzureichen.
   Der Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.
2. Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3. Insoweit die eine oder andere Spalte des Formulars für die betreffende Kasse nicht in Betracht kommt (z. B. die Spalten 4, 8, 9 der Einnahmen und 6, 7, 11 der Ausgaben für die Gemeinde-Krankenversicherung, die Spalten 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für Orts-Krankenkassen, die Spalten 5, 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für eingeschriebene Hülfskassen), ist dieselbe unausgefüllt zu lassen.
4. In Spalte 5 der Einnahmen ist der volle Beitrag, nicht blos das den Arbeitgeber gesetzlich treffende Drittel einzustellen.
5. In die Spalten: sonstige Einnahmen, sonstige Ausgaben sind solche Beträge nicht einzustellen, welche, wie eingezogene Kapitalien, neue Darlehen, getilgte Schulden, Rücklagen zum und Entnahmen aus dem Reservefonds im Vermögensausweis (Seite 4) erscheinen.
6. Unter die sonstigen Einnahmen (Spalte 11) sind insbesondere alle freiwilligen nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Zuwendungen der Arbeitgeber und dritter Personen aufzunehmen, desgleichen Strafgelder.

Digitized by Google

Ein

aus den Vorjahren.		aus dem		
Kassenbestand.	Defekte und Reste. *)	Zinsen von Kapitalien.	Eintrittsgelder.	Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.
1.	2.	3.	4.	5.

*) Bemerkung:
Unter „Defekten und Resten" in Spalte 2 sind nach der landesüblichen Ausdrucksweise Ersatzposten und Ausstände zu verstehen.

Aus

für Rechnung der Vorjahre.	für das					
			Krankengelder			
Rechnungsvorschuß, Defekte und Reste. *)	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	a. an Mitglieder.	b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes.	Unterstützungen an Wöchnerinnen.	Sterbegelder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

*) Bemerkung:
Unter „Rechnungsvorschuß" in Spalte 1 ist ein etwaiger Mehrbetrag der Ausgaben über die Einnahmen, unter Defekten und Resten sind Ersatzposten und Zahlungsrückstände zu verstehen.

Digitized by Google

nahmen

laufenden Jahre.

Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.	Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Abs. 4 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes.	Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Abs. 3 des Gesetzes.	Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Sonstige Einnahmen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

gaben

laufende Jahr.

Verpflegungskosten an Krankenanstalten.	Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes.)	Zurückgezahlte Vorschüsse.	Verwaltungskosten.	Sonstige Ausgaben.
8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

I. Abschluß der Betriebsrechnung.

	Mark.	Pf.
Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen		
Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen		
Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von		
resp. eine Mehrausgabe von		

II. Vermögensausweis.

1. Am Schlusse des Vorjahres betrug das Stammvermögen exklusive des Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
„ „ „ „ „ von demselben eingezogen		
Ergiebt ein Stammvermögen von . . .		
2. Am Schlusse des Vorjahres betrugen die Schulden exklusive der Vorschüsse		
Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen . .		
„ „ „ „ „ an Schulden getilgt		
Ergiebt einen Schuldenstand von . . .		
3. Am Schlusse des Vorjahres betrug der Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
„ „ „ „ „ „ entzogen		
Ergiebt einen Bestand des Reservefonds von . . .		

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 17. November 1884.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 9. November 1884. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Eingehen einer derartigen Anstalt. Vom 5. November 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 5. November 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen. Vom 8. November 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Clemens Martini'sche und die Leonhard'sche Familienstiftung in Biberach. Vom 28. Oktober 1884. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart. Vom 27. Oktober 1884.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung.

Vom 9. November 1884.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Donnerstag den 27. November d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 9. November 1884.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder. Steinheil.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Eingehen einer derartigen Anstalt.

Vom 5. November 1884.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nr. 44 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1884, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Eingehen einer derartigen Anstalt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. November 1884. Hölder. Steinheil.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April d. J. (S. 129*) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

Das Gymnasium zu Wehlau (bisher Real-Gymnasium, A. b. I. 6 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 129).

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Wilhelmshaven.

Rheinprovinz.

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln (A. a. I. 232 a. a. O.).

Anmerk. Das mit dem vorbezeichneten Gymnasium seither verbundene Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (A. b. I. 82 a. a. O.) ist zu Ostern 1884 eingegangen.

*) Regierungsblatt Seite 116.

Digitized by Google

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Bayern.

Das Kadettenkorps zu München.

II. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
2. „ „ „ Borna,
3. „ „ „ Chemnitz,
4. „ „ „ Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),

Bisher als Realschulen I. Ordnung unter A. b. III. a. a. O. aufgeführt.

5. das Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
6. „ Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
7. „ Real-Gymnasium zu Freiberg,
8. „ „ „ Leipzig,
9. „ „ „ Plauen,
10. „ „ „ Zittau,
11. „ „ „ Zwickau.

Bisher als Realschulen I. Ordnung unter A. b. III. a. a. O. aufgeführt.

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

†1. Die Klingerschule zu Frankfurt a. M. (bisher Realschule, B. b. I. 9 a. a. O.).

†2. Die Ober-Realschule zu Wiesbaden (bisher Realschule, B. b. I. 12 a. a. O.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

II. Großherzogthum Hessen.

Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Friedeberg.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

† Die Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Meißen (B. b II. 12 a. a. O.).

III. Großherzogthum Hessen.

† Die Realschule zu Friedeberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung) — B. b. V. 5 a. a. O. —

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst) — B. c. I. 43 a. a. O. —

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

† Die Wilhelmsschule zu Liegnitz.

II. Königreich Sachsen.

† 1. Die Realschule zu Bautzen,
† 2. = = = Crimmitschau,
† 3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt, [1])
† 4. = Realschule zu Frankenberg,
† 5. = = = Glauchau,
† 6. = = = Grimma,

} Bisher unter B. b. II. a. a. O. aufgeführt.

† 7. die Realschule zu Großenhain,
† 8. = = = Leipzig,
† 9. = = = Leisnig, [1])
†10. = = = Löbau,
11. = = = Meerane,
†12. = = = Mittweida, [1])
†13. = = = Pirna,
†14. = = = Reichenbach,
†15. = = = Reudnitz,
†16. = = = Rochlitz, [1])
†17. = = = Schneeberg, [1])
18. = = = Stollberg,
†19. = = = Werdau.

} Bisher unter B. b. II. a. a. O. aufgeführt.

bb. Andere Lehranstalten.

Königreich Sachsen.

† Die Landwirtschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst) — C. a. bb. II. 2 a. a. O. —

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Baiern.

† 1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz) — C. b. II. a. a. O. —

† 2. die Handelsschule zu Marktbreit a. Main (bisher provisorisch berechtigt, II. 2 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 144).

---

[1]) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Leisnig, Mittweida, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

II. **Königreich Sachsen.**

† Das Real-Institut des G. Müller-Gelinek und P. Th. Schuhmann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut) zu Dresden. [1])

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

1. dem Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte (Preußen),
† 2. der Königlichen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof (Bayern),
† 3. der Allgemeinen Handels-Lehranstalt des Joh. Stahlmann zu Augsburg (Bayern) und
4. der Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal (Württemberg)

ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Die zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan zu Dresden (C. b. III. 2 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 129 hat nach Ostern d. J. zu bestehen aufgehört.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter.
Vom 5. November 1884.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehenden Aichämtern die Befugniß zum Aichen von metallenen Trockenhohlmaßen bis zu 20 Liter Raumgehalt mittelst Wasserfüllung ertheilt worden ist:

Aalen, Biberach, Böblingen, Bopfingen O.A. Neresheim, Calw, Crailsheim, Ehingen, Freudenstadt, Giengen a. Br. O.A. Heidenheim, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Kirchheim u. T., Künzelsau, Leutkirch, Ludwigsburg, Mergentheim, Münsingen, Munderkingen O.A. Ehingen, Neresheim, Nürtingen, Ochsenhausen O.A. Biberach, Reutlingen, Riedlingen, Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Schorndorf, Sindelfingen O.A. Böblingen, Spaichingen, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Urach, Vaihingen.

Stuttgart, den 5. November 1884.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen. Vom 8. November 1884.

Otto Steinebach in Stuttgart ist heute als Hauptagent der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen (vergl. Reg.Blatt von 1866 S. 241) bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 8. November 1884.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Clemens Martini'sche und die Leonhard'sche Familienstiftung in Biberach. Vom 28. Oktober 1884.

Vermöge Höchster Entschließung vom 27. Oktober d. J. haben Seine Königliche Majestät der von dem verstorbenen Kaufmann Clemens Martini in Augsburg

Digitized by Google

errichteten sog. Clemens Martini'schen Familienstiftung in Biberach und der von dem verstorbenen Professor und Gymnasialrektor a. D. Leonhard errichteten Familienstiftung daselbst je auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 28. Oktober 1884.

Geßler.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart. Vom 27. Oktober 1884.

Nachdem das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart, welches nach der Verfügung vom 26. August d. J. (Reg.Blatt S. 203) zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für kontrollepflichtige Branntweinsendungen ermächtigt worden ist, auch die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für kontrollepflichtige Biersendungen erhalten hat, wird dies unter Bezugnahme auf §. 9 der Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen (Reg.Blatt S. 251 ff.) unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Verfügung mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 27. Oktober 1884.

Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 10. Dezember 1884.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1885. Vom 18. November 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Konfession in Leonberg. Vom 13. November 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Basler Lebensversicherungsgesellschaft. Vom 15. November 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den „Neuen Klub" in Stuttgart. Vom 17. November 1884. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die in den Weinbaugebieten des Deutschen Reichs gebildeten Weinbaubezirke. Vom 4. Dezember 1884. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1885. Vom 4. Dezember 1884.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1885.

Vom 18. November 1884.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1885 des Regierungsblattes ist auf 3 ℳ für das Exemplar festgesetzt worden, derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt 1 ℳ für das Exemplar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 18. November 1884.

Faber.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Konfession in Leonberg.

Vom 13. November 1884.

Vermöge Höchster Entschließung vom 11. November d. Js. haben Seine Königliche Majestät der Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Konfession in

Digitized by Google

Leonberg auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 13. November 1884.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Basler Lebensversicherungsgesellschaft.

Vom 15. November 1884.

Wilhelm zur Hellen in Stuttgart ist heute als Hauptagent der Basler Lebensversicherungsgesellschaft (vergl. Reg.Blatt von 1866 S. 198) bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 15. November 1884.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den „Neuen Klub" in Stuttgart.

Vom 17. November 1884.

Vermöge Höchster Entschließung vom 14. November d. Js. haben Seine Königliche Majestät dem „Neuen Klub" in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 17. November 1884.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die in den Weinbaugebieten des Deutschen Reichs gebildeten Weinbaubezirke.

Vom 4. Dezember 1884.

Nachstehend wird die vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 8. Oktober d. Js., betreffend die in den Weinbaugebieten des Deutschen Reichs gebildeten Weinbau-

Digitized by Google

bezirke (Centralblatt für das Deutsche Reich Nro. 41 S. 257 ff.), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Dezember 1884.

Hölder.

Bekanntmachung,

betreffend die auf Grund des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke.

Vom 8. Oktober 1884.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli v. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) sind in den Weinbaugebieten des Reichs die nachstehend bezeichneten Weinbaubezirke gebildet:

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Preußen.			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz.	Kosten.
" " Liegnitz.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörenden Gemeinden Crossen a./O. und Tschicherzig.	Liegnitz.
" " Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
" " Oppeln.	4.	Regierungsbezirk Oppeln.	Oppeln.
" " Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
" " "	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
" " Erfurt.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weißensee.	Erfurt.
" " Potsdam und Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Gemarkungen von Crossen a./O. und Tschicherzig.	Brandenburg.
" " Cassel.	9.	Kreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
" " "	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Kreis Hanau).	Gelnhausen.
" " Wiesbaden.	11.	Stadtkreis Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen.	Frankfurt a./M.

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Wiesbaden.	12.	Gemarkungen von Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Landkreis Wiesbaden).	Neuenhain.
" " "	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Merxheim, Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
" " "	14.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Messenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
" " "	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
" " "	16.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallen und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallen.
" " "	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
" " "	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
" " "	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
" " "	20.	Gemarkungen Niederwalluff, Oberwalluff, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Reingau).	Eltville.
" " "	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau).	Oestrich.
" " "	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
" " "	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
" " "	24.	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
" " "	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau).	Lorch.
" " "	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis Rheingau).	Caub.
" " "	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis Rheingau).	St. Goarshausen.
" " "	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kistert, Camp, Filsen, Osterspei (Kreis Rheingau).	Camp.
" " "	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis Rheingau).	Oberlahnstein.
" " "	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis Rheingau), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof (Unterlahn-Kreis).	Nassau.
" " "	31.	Gemarkungen Runkel, Niederbrechen (Oberlahn-Kreis).	Runkel.
" " Aachen.	32.	Kreis Düren.	Düren.
" " Cöln.	33.	Kreis Bonn und Sieg-Kreis.	Bonn.

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Coblenz.	34.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.
" " "	35.	Kreise Adenau und Ahrweiler.	Ahrweiler.
" " "	36.	Kreis Neuwied.	Neuwied.
" " "	37.	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Coblenz.
" " "	38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach.	St. Goar.
" " "	39.	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeisterei Polch und Münstermaifeld.	Mayen.
" " "	40.	Kreise Kreuznach und Simmern.	Kreuznach.
" " "	41.	Kreis Meisenheim.	Meisenheim.
" " "	42.	Kreis Zell.	Zell.
" " "	43.	Kreis Cochem.	Cochem.
" " "	44.	Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Coblenz) sowie Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Münstermaifeld.
" " Trier.	45.	Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken.	Saarbrücken.
" " "	46.	Kreise Prüm und Bitburg.	Bitburg.
" " "	47.	Stadt- und Landkreis Trier.	Trier.
" " "	48.	Kreis Saarburg.	Saarburg.
" " "	49.	Kreise Saarlouis und Merzig.	Saarlouis.
" " "	50.	Kreis Wittlich.	Wittlich.
" " "	51.	Kreis Berncastel.	Berncastel.
II. Bayern.			
Reg.-Bez. Pfalz.	1.	Bezirksämter Neustadt a/H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal.	Neustadt a./H.—Landau—Bergzabern.
" " "	2.	Bezirksämter Germersheim und Speyer.	Germersheim—Speyer.
" " "	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal—Kirchheimbolanden—Kusel.
" " "	4.	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5.	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a./T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a./T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Reg.-Bez. Schwaben.	6.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
III. Königreich Sachsen.			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1.	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2.	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Oschatz und Wurzen.	
IV. Württemberg.			
Donaukreis.	1.	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2.	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3.	Die Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstatt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
V. **Baden.**	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz.	
VI. **Hessen.**	1.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2.	Provinz Starkenburg.	
	3.	Provinz Oberhessen.	
	4.	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	
VII. **Sachsen-Weimar.**	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VIII. **Sachsen-Meiningen**			
Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
" "	2.	Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
IX. **Sachsen-Koburg-Gotha.**	1.	Die Ortsfluren Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
X. **Elsaß-Lothringen.**	1.	Die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß.	
	2.	Bezirk Lothringen.	

Berlin, den 8. Oktober 1884.

Der Reichskanzler:

In Vertretung: v. Bötticher.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1885.

Vom 4. Dezember 1884.

Nach Maßgabe der Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.Blatt S. 79) sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung, (Reg.Blatt S. 163) will man im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden die Umlage für das Kalenderjahr 1885 in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niedereren Klassen bildet, (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12c) der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

zehn Pfennig

zu beantragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August k. J. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März 1885 an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 4. Dezember 1884.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 27. Dezember 1884.

Inhalt.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. Vom 19. Dezember 1884.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882.

Vom 19. Dezember 1884.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1883 (Reg.Blatt S. 405) werden mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern in Betreff der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 nachstehende Aenderungen und Ergänzungen, welche mit 1. Januar 1885 in Kraft treten, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 19. Dezember 1884.

Jäger.

Arzneitaxe.			ℳ	₰
Seite 3.	In §. 12 ist das Komma nach „an öffentliche Anstalten“ zu streichen und nach „sowie bei Epidemieen“ einzusetzen.			
„ 4.	Acidum aceticum	10 Gramm	—	10
„ „	„ benzoicum (e Benzoë Siam subl.) . . .	1 „	—	40

Digitized by Google

Arzneitaxe.				ℳ	₰
Seite	4.	Acidum boricum	10 Gramm	—	10
„	„	„ carbolicum crudum	100 „	—	40
„	„	„ citricum	10 „	—	20
„	„	„ nitricum crudum	100 „	—	25
„	5.	„ salicylicum	10 „	—	60
„	„	Ammonium bromatum	10 „	—	30
„	6.	Apomorphinum hydrochloricum	1 Decigramm	1	—
„	„	Aqua Amygdalarum amararum diluta	100 Gramm	—	15
„	7.	Aqua Opii	10 „	—	30
„	„	Aqua Picis	100 „	—	20
„	„	Balsamum Peruvianum	10 „	—	80
			100 „	6	—
			500 „	20	—
„	„	Borax	100 „	—	40
„	„	„ pulverat.	10 „	—	5
„	8.	Cantharides pulv.	10 „	—	80
„	„	Caryophylli	10 „	—	10
„	„	„ pulv.	10 „	—	15
„	„	Chininum	1 Decigramm	—	10
„	„	Chininum bisulfuricum	1 Gramm	—	60
„	9.	„ ferrocitricum	1 „	—	20
„	„	„ hydrochloricum	1 „	—	70
			10 „	5	50
			100 „	42	—
			500 „	165	—
„	„	„ sulfuricum	1 „	—	60
			10 „	4	80
			100 „	38	—
			500 „	140	—
„	„	„ tannicum	1 Gramm	—	30
„	„	„ valerianicum	1 Decigramm	—	10
„	„	Chloroformium	10 Gramm	—	15
			100 „	1	—
			500 „	3	70
„	„	Chrysarobinum	1 „	—	20
„	10.	Cortex Condurango conc	10 „	—	20
„	11.	Cubebae subt. pulv.	10 „	—	40

Digitized by Google

Arzneitaxe.			ℳ	₰
Seite 12.	Emplastrum Cantharidum ordinarium	10 Gramm	—	30
„ „	„ „ perpetuum	10 „	—	30
„ 15.	Flores Chamomillae, conc. et gr. m. p.	10 „	—	5
		100 „	—	45
		500 „	2	—
„ „	Flores Malvae arboreae conc.	10 „	—	10
„ „	Folia Jaborandi conc.	10 „	—	15
„ 16.	Glycerinum	100 „	—	50
„ 17.	Hydrargyrum bijodatum	1 „	—	20
„ „	„ jodatum	1 „	—	20
„ „	Jnfusum Sennae compositum.	10 „	—	10
„ „	Jodoformium et pulv.	1 „	—	15
		10 „	1	20
		100 „	9	60
		500 „	36	—
„ „	Jodum	1 „	—	15
„ 18.	Kalium bichromicum	10 „	—	5
„ „	„ bromatum et pulv.	10 „	—	15
„ „	„ chloricum	10 „	—	5
„ „	„ „ subt. pulv.	10 „	—	10
„ „	„ jodatum	10 „	1	—
„ „	„ tartaricum	10 „	—	10
„ „	„ „ subt. pulv.	10 „	—	15
„ 19.	Liquor Aluminii acetici	100 „	—	70
„ „	„ Natri caustici	10 „	—	10
„ „	Lithium carbonicum	1 „	—	10
„ „	Magnesium carbonicum pulv.	10 „	—	10
		100 „	—	60
„ 20.	Manna cannulata	10 „	—	30
„ „	„ communis	10 „	—	20
„ „	Morphinum hydrochloricum	1 Decigramm	—	10
„ „	„ sulfuricum	1 „	—	10
„ „	Natrium bromatum et pulv.	10 Gramm	—	20
„ „	„ chloratum pulv.	100 „	—	30
„ 21.	„ jodatum pulv.	10 „	1	20
„ „	Oleum Aurantii Florum	1 Decigramm	—	15
		1 Tropfen	—	5

Digitized by Google

Arzneitaxe.				ℳ	₰
Seite 21.	Oleum cantharidatum	10	Gramm	—	30
„ „	„ Cocos	10	„	—	5
„ „	„ Jecoris Aselli flav. et rubr.	100	„	—	35
		500	„	1	40
„ „	„ „ „ vapore parat (Pharm. Germ.)	100	„	—	60
		500	„	2	—
„ 22.	Paraffinum liquidum	100	„	—	50
		500	„	2	—
„ „	„ solidum	100	„	—	50
		500	„	2	—
„ „	Pasta Guarana subt. pulv.	10	„	1	—
„ 23.	Physostigminum salicylicum	1	Centigramm	—	30
„ „	Pilocarpinum hydrochloricum	1	„	—	10
„ „	Plumbum jodatum	1	Gramm	—	15
„ „	Pulvis salicylicus cum Talco	100	„	—	50
„ 24.	Radix Helenii conc. gr. m. et subt. pulv.	10	„	—	5
„ „	„ Rhei conc. et gr. m. p.	10	„	—	50
„ „	„ „ subt. pulv.	10	„	—	70
„ „	„ Senegae conc. et gr. m. p.	10	„	—	30
„ „	„ „ subt. pulv.	10	„	—	40
„ 25.	Saccharum subt. pulv.	10	„	—	5
„ „	Santoninum	1	„	—	20
„ „	Sapo kalinus	10	„	—	10
„ 26.	Species emollientes	100	„	—	60
„ 27.	Stibium sulfuratum nigr. crud. gr. m. p.	100	„	—	30
„ „	Styrax liquidus crud. (pr. us. vet.)	10	„	—	10
„ „	„ liquidus (depuratus)	10	„	—	30
„ „	Syrupus Liquiritiae	10	„	—	10
„ 29.	Tinctura Cantharidum	10	„	—	20
„ 30.	Unguentum acre	10	„	—	25
		100	„	1	60
		500	„	6	—
„ „	„ Cantharidum	10	„	—	40
„ „	„ Kalii jodati	10	„	—	25
„ 31.	„ Paraffini	10	„	—	10

Bemerkung. Von den hier aufgeführten Drogen und Präparaten kommen alle Ansätze, welche in vorstehendes Verzeichniss nicht mehr aufgenommen sind, in der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 in Wegfall.

Digitized by Google

Arzneitaxe.			ℳ	₰
Seite 33.	Im Absatz: „Emulsionen“ sind zu streichen die Worte „des Wassers“.			
„ 34.	Bei grösseren Pflastern wird für jede weitere 10 Quadratcentimeter berechnet	. . . . .	—	1
„ 35.	Im Absatz: „Pulver und Species“ ist nach Linie 7 von oben einzuschalten: Sind Oblatenkapseln oder Gelatinekapseln vorgeschrieben, so wird obiger Satz für jede Dosis erhöht um	. . . . .	—	3
„ 39.	In IV. 1. B. Tinkturen ist zu setzeu statt „1 bis 20 Tropfen“: 1 bis 30 Tropfen.			

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1884.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1884 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1883.

24. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1884. 3.

Januar 1884.

7. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Fleisch. 1.
10. Königliche Verordnung, betreffend die Ergänzung der Königlichen Verordnungen vom 4. November 1872 und vom 22. Juni 1876 über die Staatsprüfungen im Baufache. 2.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Eintheilung der landwirthschaftlichen Gauverbände. 4.
13. Königliche Verordnung in Betreff der Eisenbahndienstprüfungen. 5.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst, Königreich der Niederlande. 16.
31. Königliche Verordnung in Betreff der Post- und Telegraphendienstprüfungen. 17.
— Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Wohnsitzes zweier Umgeldskommissariate. 16.

Februar.

3. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Knapp-Pott'sche Stiftung in Stuttgart. 15.
6. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen. 25.

Digitized by Google

8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Stadt Heilbronn und für den Oberamtsbezirk Waiblingen. 26.
11. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Aenderung der inländischen Postordnung vom 14. März 1881. 29.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Krippe und Kinderpflege Zoar in der Heslacher Vorstadt zu Stuttgart. 29.

März.

11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1884. 30.
17. Finanzministerium. Verfügung, betreffend den Spielkartenstempel. 31.

April.

4. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1884.}}{\text{31. März 1885.}}$ 32.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend selbstthätige Registrirwaagen. 40.
10. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. 39.
24. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Vorschriften über die Zulassung zum Eisenbahnfachbildungsdienst. 41.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Vorschriften über die Zulassung zum Post- und Telegraphenfachbildungsdienst. 45.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten. 50.
25. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 54.
29. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das deutsche Reich. 54.

Mai.

9. Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1883/85. 53.
— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; deßgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 115.

Digitized by Google

15. Sämmtliche Ministerien. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste. 103. Druckfehlerberichtigung. 148.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts. 57.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Untersuchung der Neckarschiffe und die Ausstellung der Schiffsatteste. 82.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Neckarschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften. 96.
16. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 106.
19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. 114.
20. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. 109.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Stuttgart. 107.

Juli.

11. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen. 139.
20. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. (Reichsges.Blatt S. 69). 149.
30. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger. 182.

August.

2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Maßregeln wider die Cholera. 157.
8. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen. 177.
12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bereitung von Phosphorzündhölzern. 185.
21. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Arbeiterkolonien in Württemberg. 201.
22. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 191.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. 192.
— Berichtigung der in Nr. 30 des Jahrgangs 1879 des Regierungsblatts veröffentlichten Ministerialverfügung vom 7. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. 195.
26. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart. 203.

Digitized by Google

29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung des Namens des württembergischen Schullehrer-Unterstützungsvereins in Stuttgart. 202.
30. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland. 202.

September.

5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Landtagsabgeordnetenwahlen für die Städte Ellwangen und Reutlingen. 197.

Oktober.

9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rochlitzer'sche Armenstiftung in Rottweil. 207.
10. Königliche Verordnung, betreffend die Ausfolge pflegschaftlichen Vermögens bei der Beendigung oder dem Uebergang der pflegschaftlichen Verwaltung. 205.
— Oberbergamt. Bergpolizeiverordnung, betreffend die Behandlung von Sprengstoffen und das Verfahren bei Sprengarbeiten. 208.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Basler Transportversicherungsgesellschaft. 208.
22. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die nach den Reichsgesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse. 213.
27. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart. 231.
28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Clemens Martini'sche und die Leonhard'sche Familienstiftung in Biberach. 230.

November.

5. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Eingehen einer derartigen Anstalt. 226.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 230.
8. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen. 230.
9. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. 225.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Konfession in Leonberg. 233.

Digitized by Google

15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Generalagenten der Basler Lebensversicherungsgesellschaft. 234.
17. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den „Neuen Klub" in Stuttgart. 234.
18. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1885. 233.

Dezember.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die in den Weinbaugebieten des Deutschen Reichs gebildeten Weinbaubezirke. 234.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1885. 240.
19. Medizinalkollegium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. 241.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben s. Steuerwesen, Verbrauchsabgaben.
Abgeordnete, Abgeordnetenwahl s. Landtag.
Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1885. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. November 1884. 233.
Aerztliche Zeugnisse s. Militärwesen.
Aichwesen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. April 1884, betreffend selbstthätige Registrirwaagen. 40.
Bestand der Aichämter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1884. 230.
Apotheker s. Prüfungen.
Arzneitaxe. Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 19. Dezember 1884. 241.

Digitized by Google

B.

Basler Lebensversicherungsgesellschaft. Bestätigung des Generalagenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1884. 234.

Basler Transportversicherungsgesellschaft. Bestätigung des Generalagenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1884. 208.

Baufach s. Prüfungen.

Bergwerksbetrieb. Behandlung von Sprengstoffen und das Verfahren bei Sprengarbeiten. Verordnung des Oberbergamts vom 10. Oktober 1884. 208.

C.

Cholera. Maßregeln wider die Cholera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1884. 157.

Civilstaatsdienst s. Staatsdienst.

Clemens Martini'sche Familienstiftung in Biberach s. Juristische Persönlichkeit.

D.

Dänemark. Verlängerung der Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1884. 182.

E.

Eichwesen s. Aichwesen.

Eingeschriebene Hülfskassen s. Hülfskassen.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 9. Mai 1884. 115.
Nachtragsverzeichniß solcher höherer Lehranstalten; — desgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Eingehen einer derartigen Anstalt. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. November 1884. 226.

Eisenbahndienst s. Prüfungen, Staatsdienst.

Explosive Stoffe s. Sprengstoffe.

F.

Finanzgesetz. Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode $18^{83}/_{85}$, vom 9. Mai 1884. 53.

Fleischsteuer s. Verbrauchsabgaben.

Floßordnung s. Neckarschiffahrt.

Freiheitsstrafen. Vollziehung derselben. Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1884. 177.

Digitized by Google

G.

Gauverbände. Veränderte Eintheilung der landwirthschaftlichen Gauverbände. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1884. 4.

Gebäudebrandschadensumlage für das Jahr 1885. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1884. 240.

Generalagenten s. Versicherungsgesellschaften.

Gewerbliche Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

Gewichtswesen s. Aichwesen.

Grenzsteuerämter. Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart. Verfügung des Finanzministeriums vom 26. August 1884. 203. und vom 27. Oktober 1884. 231.

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Umlage für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1884}}{\text{31. März 1885.}}$ Verfügung des Steuerkollegiums vom 4. April 1884. 32.

H.

Hall s. Verbrauchsabgaben.

„Helvetia", Allgemeine Versicherungsgesellschaft in St. Gallen. Bestätigung des Generalagenten. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1884. 230.

Hülfsbedürftige s. Dänemark.

Hülfskassen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1884, betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen. 139.

Verfügung vom 22. Oktober 1884, betreffend die nach den Reichsgesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse. 213.

J.

Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an

die Knapp-Pott'sche Stiftung in Stuttgart, Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. Februar 1884. 15.

die Krippe und Kinderpflege Zoar in der Heslacher Vorstadt zu Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1884. 29.

den Verein für Arbeiterkolonien in Württemberg. Bekanntmachung vom 21. August 1884. 201.

die Rochlitzer'sche Armenstiftung in Rottweil. Bekanntmachung vom 9. Oktober 1884. 207.

die Clemens Martini'sche und die Leonhardt'sche Familienstiftung in Biberach. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Oktober 1884. 230.

Digitized by Google

die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Konfession in Leonberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. November 1884. 233.

den Neuen Klub in Stuttgart. Bekanntmachung vom 17. November 1884. 234.

Aenderung des Namens des württembergischen Schullehrer-Unterstützungsvereins in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. August 1884. 202.

K.

Knapp-Pott'sche Stiftung in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Kosmos, Lebensversicherungsbank in Zeyst, Königreich der Niederlande. Zulassung derselben zum Geschäftsbetrieb in Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1884. 16.

Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen. Vereinbarung mit Bayern, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Februar 1884. 25.

Krankenversicherung. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 20. Mai 1884. 109.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1884, betreffend die nach den Reichsgesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse. 213.

Krippe und Kinderpflege Zoar in der Heslacher Vorstadt zu Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

L.

Landtag. Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Stadt Heilbronn und für den Oberamtsbezirk Waiblingen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1884. 26.

Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Königliche Verordnung vom 10. April 1884. 39. und vom 9. November 1884. 225.

Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Stuttgart. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1884. 107.

Anordnung neuen Abgeordnetenwahlen für die Städte Ellwangen und Reutlingen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. September 1884. 197.

Landwehrbezirkseintheilung. Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 29. April 1884. 54.

Landwirthschaft. Veränderte Eintheitung der landwirthschafttichen Gauverbände. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1884. 4.

Bildung von Weinbaubezirken in den Weinbaugebieten des Deutschen Reichs. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1884. 234.

Leonhard'sche Familienstiftung in Biberach s. Juristische Persönlichkeit.

Literarische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

Digitized by Google

M.

Maaß- und Gewichtswesen s. Aichwesen.
Medizinalwesen. Maßregeln wider die Cholera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1884. 157.
Bereitung von Phosphorzündhölzern. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. August 1884. 185.
Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 19. Dezember 1884. 241.
s. auch Prüfungen.
Militäranwärter. Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste. Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 15. Mai 1884. 103. Druckfehlerberichtigung 148.
Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1884. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 24. Dezember 1883. 3.
Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 29. April 1884. 54.
Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 30. August 1884. 202.
Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst s. Militäranwärter.
Musikalische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

N.

Naturalverpflegung der Truppen s. Militärwesen.
Neckarschifffahrt. Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1884, betreffend
die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts. 57.
die Untersuchung der Neckarschiffe und die Ausstellung der Schiffsatteste. 82.
die Neckarschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften. 96.
Neuer Klub s. Juristische Persönlichkeit.

O.

Oertliche Verbrauchsabgaben s. Verbrauchsabgaben.

P.

Pflegschaftswesen. Ausfolge pflegschaftlichen Vermögens bei der Beendigung oder dem Uebergang der pflegschaftlichen Verwaltung. K. Verordnung vom 10. Oktober 1884. 205.

Digitized by Google

Phosphorzündhölzer. Bereitung derselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. August 1884. 185.

Polizeiwesen. Umlage zu Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1884. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1884. 30.

Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar von Heilbronn abwärts. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1884. 57.

Untersuchung der Neckarschiffe und die Ausstellung der Schiffsatteste. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1884. 82.

Neckarschifferpatente und Dienstbücher der Schiffsmannschaften. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1884. 96.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 20. Mai 1884. 109.

Ausführung der Reichsgesetze vom 7. April 1876 und 1. Juni 1884, betreffend die eingeschriebenen Hülfskassen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1884. 139.

Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsges.Bl. S. 69). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1884. 149.

Maßregeln wider die Cholera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1884. 157.

Bereitung von Phosphorzündhölzern. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. August 1884. 185.

Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1884. 192.

Berichtigung der im Reg.Blatt von 1879 S. 333 ff. enthaltenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. 195.

Behandlung von Sprengstoffen und das Verfahren bei Sprengarbeiten. Verordnung des Oberbergamts vom 10. Oktober 1884. 208.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1884, betreffend die nach den Reichsgesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse. 213.

Bildung von Weinbaubezirken in den Weinbaugebieten des Deutschen Reichs. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1884. 234.

s. auch Aichwesen.

Post- und Portowesen. Abänderung der inländischen Postordnung vom 14. März 1881. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 11. Februar 1884. 29.

Post- und Telegraphendienst s. Prüfungen, Staatsdienst.

Digitized by Google

Prüfungen der Kandidaten des Baufaches. Ergänzung der K. Verordnungen vom 4. November 1872 und vom 22. Juni 1876 über die Staatsprüfungen im Baufache. K. Verordnung vom 10. Januar 1884. 2.

für den Dienst der Verkehrsanstalten. K. Verordnung in Betreff der Eisenbahndienstprüfungen vom 13. Januar 1884. 5.

K. Verordnung in Betreff der Post- und Telegraphendienstprüfungen vom 31. Januar 1884. 17.

Aufnahmeprüfung für den Dienst der Verkehrsanstalten. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten vom 24. April 1884. 50.

der Apotheker. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1884. 114.

R.

Rechtshülfe in Strafsachen s. Strafrechtspflege.

Regierungs- und Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis für dieselben auf das Kalenderjahr 1885. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. November 1884. 233.

Registrirwaagen selbstthätige s. Aichwesen.

Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Konfession in Leonberg s. Juristische Persönlichkeit.

Rochlitzer'sche Armenstiftung in Rottweil s. Juristische Persönlichkeit.

Rußland. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 30. August 1884. 202.

S.

Sachverständigenvereine. Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 25. April 1884. 54.

Ernennung eines Mitglieds des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. Mai 1884. 106.

Ernennung von Mitgliedern des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22. August 1884. 191.

Schifffahrt auf dem Neckar, Schifferpatente, Schiffsatteste, Schiffsmannschaften s. Neckarschifffahrt.

Spielkarten. Verfügung des Finanzministeriums vom 17. März 1884, betreffend den Spielkartenstempel. 31.

Sprengstoffe. Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1884. 192.

Berichtigung der im Reg.Blatt von 1879 S. 333 ff. enthaltenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. 195.

Digitized by Google

Behandlung von Sprengstoffen und das Verfahren bei Sprengarbeiten. Verordnung des Oberbergamts vom 10. Oktober 1884. 208.

Staatsdienst. Vorschriften über die Zulassung zum Eisenbahnfachbildungsdienst. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 24. April 1884. 41.

Vorschriften über die Zulassung zum Post- und Telegraphenfachbildungsdienst. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 24. April 1884. 45.

Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst. Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 15. Mai 1884. 103. Druckfehlerberichtigung. 148.

Staatsverträge. Verlängerung der Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1884. 182.

Ständeversammlung s. Landtag.

Steuerwesen. Verfügung des Finanzministeriums vom 17. März 1884, betreffend den Spielkartenstempel. 31.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1884}}{\text{31. März 1885.}}$ Verfügung des Steuerkollegiums vom 4. April 1884. 32.

Strafrechtspflege. Vereinbarung mit Bayern, Baden und Hessen, die Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen betreffend. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Februar 1884. 25.

Strafvollstreckung. Vollziehung der Freiheitsstrafen. Verfügung des Justizministeriums vom 8. August 1884. 177.

T.

Telegraphendienst s. Prüfungen, Staatsdienst.

Truppenverpflegung s. Militärwesen.

U.

Uebergangsscheine. Ausstellung solcher durch das Grenzsteueramt Feuerbach, Kameralamts Stuttgart. Verfügung des Finanzministeriums vom 26. August 1884. 203. und vom 27. Oktober 1884. 231.

Umgeldskommissariate. Verlegung des Wohnsitzes zweier Umgeldskommissariate. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 31. Januar 1884. 16.

Umlage zu Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1884. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1884. 30.

der Grund-, Gefäll, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1884}}{\text{31. März 1885.}}$ Verfügung des Steuerkollegiums vom 4. April 1884. 32.

Digitized by Google

des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1885. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1884. 240.

Unfallversicherungsgesetz. Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsges.Bl. S. 69). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1884. 149.

V.

Verbrauchsabgaben. Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Fleisch. Königliche Verordnung vom 7. Januar 1884. 1.

Verein für Arbeiterkolonien in Württemberg s. Juristische Persönlichkeit.

Verkehrsanstalten s. Post- und Portowesen.

s. auch Prüfungen, Staatsdienst.

Versicherungsbanken und Gesellschaften. Zulassung der Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst, Königreich der Niederlande, zum Geschäftsbetrieb in Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1884. 16.

Bestätigung des Generalagenten der Basler Transportversicherungsgesellschaft. Bekanntmachung vom 14. Oktober 1884. 208.

Bestätigung des Generalagenten der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen. Bekanntmachung vom 8. November 1884. 230.

Bestätigung des Generalagenten der Basler Lebensversicherungsgesellschaft. Bekanntmachung vom 15. November 1884. 234.

Viehseuchen. Umlage zu Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1884. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1884. 30.

W.

Waagen s. Aichwesen.

Weinbaubezirke. Bildung von Weinbaubezirken in den Weinbaugebieten des Deutschen Reichs. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1884. 234.

Württembergischer Schullehrerunterstützungsverein in Stuttgart. Aenderung des Namens desselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. August 1884. 202.

Z.

Zoar, Krippe und Kinderpflege in der Heslacher Vorstadt zu Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.

Zündhölzer s. Phosphorzündhölzer.

Gedruckt bei G. Haisselbrint (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

89105715635

B89105715635A

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715635

b89105715635a

Digitized by Google

89105715635

b89105715635a